

P.b.b. - Verlagspostamt 1170.
Aufgabepostamt 1150 Wien.

öS 20,- DM 3,- SFr 2,⁵⁰

Kontoauszug
ISSN 1019 - 5394

Kontonummer
0456-9856

Auszugsnummer
56 001

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 1/93

47	Scheck	23.08	28.570,00	öS
209	Barauszahlung	24.08	3.456.796,00	öS
361	Honorar		5.379.567,00	öS
	Überweisung		934.322,00	US\$

Kreditinstitut

Neige & Suore
Vertriebs Ges.m.b.H
Schalterlagernd
004

Datum
02.07.92

Auszugsnummer
0029 001

Kontoauszug

Kontonummer
7862-7009

■ Die Polizei als

Versicherungsagentur

Buchungsnr.	Buchungstext	Datum	Betrag	Währung
345	Gutschrift	13.01	234.534,00	öS
986	Gutschrift	14.01	2.662.348,00	öS
459	Gutschrift	15.01	15.678,00	US\$
474	Gutschrift	20.01	34.899,00	US\$
	Überweisung	17.01	7.234.594,00	öS
	Barauszahlung	22.01	47.623,00	öS
	Gutschrift	30.01	41.000,00	US\$
	Gutschrift	11.02	35.000,00	US\$
	Gutschrift			US\$
	Überw. / AmatoG.mmbH/Honor			US\$
	Überw. / AmatoG.mmbH/Pater			US\$
	Überw. / Treuhand Ges.mmbH			öS

■ Sozialpolitik als

Ausgrenzungsinstrument

■ EWR-Vertrag als

Verfassungsbrecher

THEMA

Gift & Geld

Internationaler Frauentag 1993

**Stoppt den Krieg
gegen die Frauen**

**Matinee
mit**

**Johanna Dohnal
&
Alice Schwarzer**

**Es singt
Odetta**

Im Wiener Volkstheater

1070 Wien, Neustiftgasse 1,

am Sonntag, dem 7. März 1993, von 10 bis 12 Uhr

**Kostenlose Eintrittskarten an der Tageskasse des Volkstheaters
Telefonische Kartenbestellung: 523 23 01/265**

Eine Veranstaltung der Frauenministerin



THEMA: GIFT & GELD

Verbotene Früchte	23
Klaus Richter skizziert die Geschichte der Drogen	
Schnee von den Anden	25
Robert Lessmann kritisiert die US-amerikanische Prohibitionspolitik.....	
Wundertüte Drogenhandel	28
Ein Interview zur Anti-Drogenpolitik in Lateinamerika	
Und es stinkt doch	31
An der Utopie einer drogenfreien Gesellschaft zweifelt V. M.....	
Die Mafia und ihre Märkte	32
Gewalt und Vertrauen in der Mafia, von Wilfried Embacher.....	
Geldwäscherei und Suchtgift	35
Über den Stand der Gesetzgebung schreibt Fritz Zeder	
Angst und Schrecken	36
Wolfgang Bogensberger analysiert Maßnahmen gegen die Geldwäscherei	

Recht & Gesellschaft

EWR-Recht oder Bundesverfassung	9
Felix Ehrnhöfer warnt vor Konsequenzen des EWR-Vertrages.....	
Teile und herrsche	10
Eugene Sensenig enttarnt die Integrations- und Einwanderungspolitik im EWR	
Wir und die Ordnung	13
Stefan Freytag kritisiert die Kritik der Linken an der Polizei	
Fusionskontrolle auf österreichisch	14
Kurt Bayer beleuchtet das Kartellrecht im Lichte der EG.....	
Perspektiven sozialer Kontrolle	17
Ein Beitrag zu einer nicht (mehr) stattfindenden Diskussion, von Gerhard Hanak	
Realsatire	20
Justizminister Michalek für Woratsch gegen Prader	
O-Ton	21
Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zur Strafrechtspflege	
Gummi statt Gesetz	22
Über das neue Umweltinformationsgesetz informiert Marlies Meyer.....	

INHALT

Sehen/ Hören /Lesen

BMUJF (Hrsg.)	42
Umweltpolitik durch Recht, besprochen von Ingo Riess.....	
Benjamin Davy	42
Öffentliches Recht 1, empfohlen von Alfred-J. Noll	
Rainer Ballof	43
Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen, gelesen von Martina Thomasberger	
Christina Pollak, Manfred Stelzer	44
Grundrechtsauffassung von EuGH und VfGH, vorgestellt von Alfred-J. Noll.....	
Alfred-J. Noll	45
Sicherheitspolizeigesetz und Materialien, gebraucht von Gabriel Liedermann	

Studium & Beruf

Neulich im Alt Wien	47
Iris Kugler interviewte keinen Zivilrechtsprofessor	

Vorsatz: Der Anwalt und sein Minister	5
Maria Windhager und andere desavouieren die „Strafrichterschaft“	
Merkwürdig	6
Österreich/Schweiz/BRD/Großbritannien/USA	
Nachsatz: Von Märchen und Mythen	46
Unzulässigerweise interpretiert Iris Kugler teleologisch	
Service	48
Hinweise/Dokumente/Kleinanzeigen	
Impressum	50

Die schönen Spiele des Lebens ...



Machen Sie Ihr Spiel

Faîtes vos jeux. (Machen Sie Ihr Spiel.)
So spielerisch lernt man Französisch.



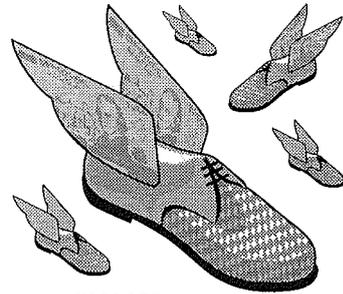
Bei Roulette, Baccara, Black Jack, Poker, Red Dog, Sic Bo, Glücksrad und den Spielautomaten. Und um öS 210,- bekommen Sie Begrüßungsjetons im Wert von öS 250,-.

CASINOS AUSTRIA

12x in Österreich

CASINO BADEN • CASINO BADGASTEIN • CASINO BREGENZ • CASINO GRAZ • CASINO INNSBRUCK • CASINO KITZBÜHEL
CASINO KLEINWALSERTAL • CASINO LINZ • CASINO SALZBURG • CASINO SEEFELD • CASINO VELDEN • CASINO WIEN

Haltung ist nicht käuflich.



Mod.: CHARLES

Normale Schuhe oder GEA-Schuhe?
Sie werden es selbst spüren:

GEA

Gehen Sitzen Liegen

1010 Wien, Himmelpfortgasse 26, 1080 Wien, Lange Gasse 24 u. 31
2700 Wr. Neustadt, Bahngasse 28, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 5
4020 Linz, Pfarrplatz 1, 4400 Steyr, Haratzmüllerstraße 12-14
6020 Innsbruck, Maximilianstraße 25
8010 Graz, Klosterwiesgasse 1, 9020 Klagenfurt, Herbertstraße 16

0660/6600:

So geht's zum
Studentenkonto mit dem Service der Post.

**Sie werden sehen um wieviel
flexibler Ihr Konto ist, wenn Sie ein
Studenten* konto bei der P.S.K.
haben.**



Die P.S.K.

Das Konto mit dem Service der Post.

Auf jeder Post und bei jeder P.S.K. Bank.



Von Maria
Windhager

Graff - zur „Vernaderung“ auf und bezeichnete die Beschwerden als „größtenteils substratlos“, die darüberhinaus „unrichtige Angaben enthielten“. Weiters zeigte er den Anwalt zweimal bei der Rechtsanwaltskammer an, die das Vorgehen Praders bei der ersten Anzeige als „sicherlich berechtigt“, bei der zweiten gar nicht beurteilte, weil Woratsch diese Anzeige selbst zurückzog.⁽¹⁾ „Die Beschwerden verfolgen offensichtlich den Zweck das Landesgericht herabzusetzen“, unterstellte Woratsch. Das dürfte der Stimmung der gesamten Strafrichterschaft entsprechen, die sich ungerechtfertigten Pauschalverurteilungen ausgesetzt und durch diverse Gesetzgebungsvorhaben be-

aus unsachlichen Gründen erfolgt, nicht einfach beiseite schieben. Schließlich geht es um die Macht des Rechts und nicht um die ihrer Träger, von denen es sicher keinem zusteht, sich selbst für unfehlbar zu erachten. Es ist zweifellos gemeinsame Pflicht aller, die sich zur Rechtspflege als deren Träger bekennen, alles daranzusetzen, daß diese als Hort für Sicherheit und Gerechtigkeit erlebt werden kann. Dem steht nicht entgegen, daß eine Gesetzesvorlage begrüßt und strukturelle Mängel im gerichtlichen Strafverfahren angesprochen und zur Diskussion gestellt werden.“⁽³⁾

Nichtsdestotrotz fühlten sich mehrere Anwälte bemüßigt, sich von den Wahrnehmungen des Rechtsanwaltskammertages zu distanzieren. Sie gaben ein sogenanntes „Rundschreiben“ heraus, in dem sie betonten, daß die sogenannte „Pauschalverurteilung“ der Strafrichterschaft nicht akzeptiert werden könne. Einer führte in einem daraus entstehenden Briefwechsel aus: „Es geht einfach darum, ob der Strafrichter ungeachtet des Umstandes, daß er den Verteidiger aufgrund der Prozeßordnung hinnehmen muß, bereit ist, auch die Ausführungen dieses Verteidigers entsprechend zu akzeptieren. Dies ist nur dann möglich, wenn der Verteidiger sich in geeigneter Weise so ausdrückt, daß der Strafrichter in der Lage ist, dem Vortrag und den Argumenten entsprechend zu folgen. Wenn nun in einer Art und Weise argumentiert wird, daß Pauschalverurteilungen offensichtlich zum guten Ton in der öffentlichen Diskussion gehören, so wird man sich nicht wundern müssen, daß die Bereitschaft der Strafrichterschaft den Verteidigern entsprechend zuzuhören, auf 0 sinkt.“

Unter Beschuß geriet auch der Staatsanwalt des Justizministeriums, Dr. Werner Pleischl, als öffentlicher Kritiker der U-Haft-Praxis: Die RichterInnen Mag. Peter Liebetreu und Dr. Christine Sperker schrieben in einem Brief des Betriebsausschusses an den Justizminister⁽⁴⁾: „Die Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien weisen die daher nach dem Artikel von Dr. Pleischl⁽⁵⁾ aufgestellte Behauptung, bei der großen Belastung des Landesgerichtes für

Strafsachen Wien mit einer dauernd ansteigenden Zahl von Untersuchungshäftlingen handle es sich um ein «hausgemachtes» Problem, weil «Leute in U-Haft genommen werden, die dort nicht hingehören» und die damit verbundene, einem Vorwurf des Amtsmissbrauchs nahezu gleichkommende ungeheuerliche Unterstellung, gesetzwidrig vorzugehen, mit aller Entschiedenheit zurück und ersuchen Sie unter einem, derartigen Umtrieben eines Ihnen unterstellten Beamten endlich energisch entgegenzutreten und die Wiederholung solcher sich in letzter Zeit häufenden öffentlichen Ausritte hintanzuhalten.“

Partik-Pablé wiederum verfaßte eine parlamentarische Anfrage an den Justizminister⁽⁶⁾, mit der sie sich zweifellos in die Herzen der StrafrichterInnen spielen wird, „betreffend fragwürdiger Äußerungen eines Beamten Ihres Ministeriums bei einer Podiumsdiskussion bezüglich Untersuchungshaft“. Partik-Pablé wirft ihm - erraten! - „Pauschalurteile und Voreingenommenheiten“ vor.

Sie stellt dem Minister nun insgesamt 20 Fragen, wie: „Liegt es in Ihrer Intention, daß ein Beamter Ihres Ministeriums öffentlich eine „Richterbeschimpfung“ durchführt? Was werden Sie in Hinkunft tun, um solche peinlichen Auftritte zu verhindern? Fühlen Sie sich auch verantwortlich für das Ansehen der Justiz als Rechtsprechungsorgan?“ etc.

Was macht nun der Justizminister? Erraten! Er zieht den Schwanz ein. Denn natürlich kann er es nicht zulassen, daß die Strafgerichtsbarkeit als eine tragende Institution des Rechtsstaates „desavouiert“ wird. So werden pauschal und voreingenommen Kritik und öffentliche Diskussionen als unzulässig bzw. unbeachtlich erklärt, und die Frage, ob damit wirklich dem Rechtsstaat gedient ist, erübrigt sich.

(1) Siehe auch JURIDIKUM 3, 4 und 5/92

(2) In: AnWB, 55. Jg., Jänner 1993, Heft 1, zitiert nach Schuppich

(3) ebd.

(4) In: Österreichische Richterzeitung Heft 1993, S. 21 f

(5) Standard, 2.12.1992

(6) Anfrage der Abg. Dr. Partik-Pablé, Nr 4197/J, 27.1.1993

Der Anwalt und sein Minister

Justizminister Dr. Nikolaus Michalek hat nun zur Auseinandersetzung zwischen dem Anwalt Dr. Thomas Prader und dem Präsidenten des Wiener Landesgerichtes für Strafsachen, Dr. Günter Woratsch, Stellung genommen (Siehe Seite 20).

Die parlamentarische Anfrage war zuletzt von der Justizsprecherin der Grünen, Mag. Terezija Stoisits, eingebracht worden, nachdem der Verfasser derselben, der Justizsprecher der ÖVP, Dr. Michael Graff, sie aus den Augen verloren hatte. In den Wirren des parlamentarischen Alltags war's ihm so vorgekommen, als hätte er sie schon eingebracht, doch verkam sie in den Untiefen des ÖVP-Klubs im Strudel verwirrender Gespräche. Prader hatte die Mißstände am Landesgericht (U-Haft-Praxis, überlange Dauer von Strafverfahren, Besuchsregelungen für U-Häftlinge etc.) kritisiert, sich diesbezüglich auch direkt an den Justizminister gewandt, nachdem seine Beschwerden beim Landesgericht fruchtlos geblieben waren. Im Rahmen einer „Justizverwaltungsmaßnahme“ ersuchte darauf Woratsch „seine“ RichterInnen, über das Auftreten des Anwalts zu berichten, er rief - so sah es

droht fühlt. Anlaß dazu bildeten die Diskussionen um die Novellierung des strafgerichtlichen Vorverfahrens, speziell die Neuordnung des U-Haft-Rechts. Die Strafrichterschaft gibt vor, sich gegen die (gar nicht stattfindende) Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit zu wehren, dabei geht es doch offensichtlich um die Frage, „ob man es sich überhaupt gefallen lassen muß, daß sich «Rechtsanwälte als Richter über Staatsanwalt und Gerichtsbarkeit aufspielen»“ (FPÖ-Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé⁽²⁾), die damit wohl gleich mitbeantwortet werden kann.

Der Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages 1992, der in Zusammenhang mit der Rechtspflege ebenfalls von „äußerst unbefriedigenden Zuständen“ (siehe S. 21) spricht, hat dementsprechende Reaktionen hervorgerufen. So sah sich der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Dr. Walter Schuppich, veranlaßt, den Wahrnehmungsbericht sehr vordergründig zu verteidigen: „Wer dieser Rechtsordnung dient, wie Richter und Rechtspfleger, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, sollte Kritik, wenn diese nicht offenkundig

Eitelkeit

Österreich. (*iku*) Wie antwortet doch Dr. Ernst Markel (Präsident der Richtervereinigung) auf den Brief des Vereins der Juristinnen. Jener Brief der auf die bestehende Diskriminierung von Frauen bei der Jobvergabe im Justizbereich verweist, siehe Nachsatz (S. 42). „Die Richterschaft ist seit jeher dafür eingetreten, daß ohne Unterschied des Geschlechts bei jeder richterlichen Planstelle ausschließlich die Qualifikation hierfür zu entscheiden hat.“

Angesichts des folgenden Falles ist der „Richterschaft“ bezüglich ihrer Frauenfeindlichkeit entweder gemeingefährliche Blindheit, kollektive Dummheit oder purer Zynismus zu unterstellen.

Magistra Edith Berger ist eine jener notorisch unterbezahlten ÜbernahmwerberInnen für das Richteramt, die man, wie so viele, Monat für Monat um die Übernahme zittern ließ. Wie so viele hat auch sie gehofft, am 1. Februar für den Vorschlag ans Ministerium aufgenommen zu werden. Leider nicht, erfuhr sie von ihrem Kursleiter Dr. Kramer, und er bat sie nach dem Übernahmskurs für eine Besprechung zu sich.

Vorausgeschickt sei noch, daß sich die Ablehnung auf den konkreten Termin bezog. Im Klartext: Mag. Berger wurde freigestellt, auch weiterhin unterbezahlt weiterzuarbeiten und auch beim nächsten Termin, wie so viele, wieder nicht aufgenommen zu werden.

Weiters vorauszuschicken ist, daß Mag. Berger im juristischen Bereich des Übernahmetests teils weit überdurchschnittlich abgeschnitten hat. Vom psychologischen Institut Fischhof erfuhr sie, daß sie bei sämtlichen Tests im vorderen Feld lag.

Insbesondere aufgrund der Testergebnisse bezüglich ihrer sozialen Qualitäten sei sie sogar sehr für den Beruf der Richterin geeignet. Nur ein Konzentrationstest war – ebenfalls ausgefallen, da Mag. Berger aufgrund einer Sehschwäche beeinträchtigt war.

Sie hatte erst unmittelbar zuvor von ihrer Kurzsichtigkeit er-

fahren und die Brille war noch beim Optiker in Arbeit. Nützt ihr alles nichts, teilte ihr Dr. Kramer mit, die Entscheidung des OLG-Präsidenten stünde fest. Und da wir dank Dr. Ernst Markel wissen, daß „das Geschlecht die Qualifikation nicht zu ersetzen vermag“, klingt die ablehnende Begründung des Präsidenten nicht nur plausibel sondern geradezu logisch: Es sei sehr bedenklich, daß die Kandidatin zu dem Konzentrationstest ohne Brille erschienen sei, obwohl sie kurzsichtig ist. Dies zeuge von einer gewissen Eitelkeit und daher von Unreife. Und aufgrund dieser Unreife sei es fraglich, ob sie für die Justiz geeignet sei. Dr. Kramer räumte noch ein, er wisse, daß dies bei Mädchen oft schwierig sei.

Unnötig zu erwähnen, daß das Eitelkeitsattest dem Gesamtergebnis des psychologischen Tests widerspricht. In Folge verzichtet Mag. Berger trotz guter Chancen auf die Karriere in diesem Umfeld.

„Seit 20 Jahren gibt es in der Justiz kein frauenfeindliches Klima mehr“, schrieb Dr. Ernst Markel (siehe Nachsatz).

Gewerbliche Ordnung

Österreich. (*mm*) In der letzten JURIDIKUM-Nummer (5/92) wurde über den Rechtsschutzabbau im Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung, wie er sich aufgrund der Regierungsvorlage vom Sommer 92 abzeichnete, berichtet.

Insbesondere wurde die Verfassungswidrigkeit des geplanten § 359c GewO vorgebracht: Damit sollte die Aufhebung eines Genehmigungsbescheides durch Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof bis zu einem Jahr ohne Wirkung bleiben. Der aufgenommene Betrieb sollte innerhalb dieser Frist bis zum Ersatzbescheid fortgeführt werden können.

Die Beschlußfassung der Novelle erfolgte nun im Nationalrat am 18. Dezember 1992. Zumindest in einem Punkt erfolgte eine Einschränkung des § 359 c.

Er soll nur mehr bei Aufhebungen durch den Verwaltungsgerichtshof, also nicht bei Verfassungswidrigkeiten, zur Anwendung kommen (siehe den Abänderungsantrag StenProtNR S 11227 und die eigentümliche Erläuterung von Abg. Tichyschreder: „Weiters wird festgestellt, daß der „Gerichtshof des öffentlichen Rechts“ im Anlagenrecht jetzt »Verwaltungsgerichtshof« heißt.“). Offensichtlich hat die vorgebrachte Kritik zum Teil Wirkung gezeigt, der Rest wird anlässlich eines konkreten Verfahrens dem Verfassungsgerichtshof zu unterbreiten sein.

Verfahren eingestellt

Österreich. (*mg*) Vor ein paar Tagen erhielt ich vom Gericht einen Zettel zugestellt. Er enthält nur zweieinhalb Zeilen. „Beschluß: In der Strafsache gegen Michael Genner wegen §§ 15, 258 u.a. StGB wird das Verfahren gem. § 227 (1) StPO eingestellt.“

Es handelt sich um den Prozeß, den gewisse Kreise im Bundesheer und in der Polizei gegen mich angestrengt hatten, weil ich die Soldaten an der „Ostfront“, die Herr L. zur Flüchtlingsjagd mißbraucht, zur Befehlsverweigerung aufrief.

So endet nun die Justizgroteske, die zwei Jahre gedauert hat. All die Merkwürdigkeiten in diesem Verfahren – das falsche Gutachten des Außenamtes über den Vorbehalt Ungarns zur Flüchtlingskonvention; das richtige, auf unerklärliche Weise auf dem Postweg verschwundene Gutachten des UNO-Hochkommissariats – Schwamm drüber. Dr. Walter Hoffmann, Jurist und Sprecher des UNO-Hochkommissariats in Wien, dessen Ladung als Zeuge ich für die nächste Verhandlung beantragt hatte, wird nicht aussagen. Weil es keine Verhandlung mehr gibt. Der Staatsanwalt hat rechtzeitig vorher die Anklage zurückgezogen – und Herrn L. eine Peinlichkeit erspart.

Detail am Rande: Der Beschluß, das Verfahren einzustel-

len, ist mit 4. November 1992 datiert. Also kurze Zeit nach der letzten Verhandlung, in der ich den schrittweisen Abbau des Rechtsstaates durch das Innenministerium dargelegt hatte. Aber jetzt erst erhielt ich ihn zugestellt. So ein Post- und Amtsweg dauert seine Zeit.

Staatsanwalt und Richterin befanden sich offenbar in einem Dilemma. Von Rechts wegen mußten sie mich freisprechen. Denn sie hatten mein Argument akzeptiert, daß Ungarn die Konvention mit Vorbehalt unterschrieben hat. Also nicht für Flüchtlinge aus der Dritten Welt. Daß es also kein „sicheres Drittland“ ist. Und daß es daher rechtswidrig ist, Flüchtlinge dorthin zurückzuschieben. Den Beweis dafür habe ich mit Hilfe des UNO-Hochkommissariates erbracht.

Aber – mich freizusprechen, das ging wieder auch nicht. Das hätte bedeutet, den Heeresinsatz gegen die Flüchtlinge zu verurteilen. Genau das wollte ich erreichen. Dafür hatte ich den Prozeß riskiert.

Hätten sie mich verurteilt, wäre ich in die nächste Instanz gegangen. Und dann – nach Straßburg. Zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ich hätte alles getan, um die herrschende Anti-Asylpolitik für menschenrechtswidrig erklären zu lassen. Niemand konnte voraussehen, wie der Prozeß ausgegangen wäre. Meine Verurteilung wäre ein großes Risiko gewesen für den Herrn L.

Also hat das hohe Gericht versucht, einen Mittelweg zu gehen. Eine „österreichische Lösung“... So nennt man das doch?

Aber die Einstellung des Verfahrens kommt praktisch einem Freispruch gleich. Staatsanwalt und Richterin haben befunden, daß ich unschuldig bin. Daß ich nichts getan habe, was strafbar wäre.

Aber der Heeresinsatz gegen die Flüchtlinge geht weiter. Menschen verschwinden in der Schubhaft. Niemand weiß, was mit ihnen geschieht. Das Asylrecht wird gebrochen, jeden Tag. Österreich erkennt faktisch die Genfer Flüchtlingskonvention nicht mehr an.

Also hat sich nichts geändert. Wenn Soldaten heute und mor-

gen wieder von ihren Vorgesetzten den Befehl erhalten, Flüchtlinge zurückzuschieben, den Befehl, das Recht zu brechen und sich mitschuldig zu machen an Verschleppung, Folter und Mord: Dann gilt heute das Gleiche wie damals vor zwei Jahren, und heute ist es rechtlich unangreifbar, heute ist es gedeckt – nicht nur durch § 17 MilStG, nicht nur durch die Stellungnahmen des UNO-Hochkommissariats, sondern auch durch die rechtskräftige Entscheidung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.

„Soldaten! Laßt Euch nicht mißbrauchen!

Verweigert den Befehl!“

Keine Gnade für Heiland

Österreich. (rvo) Am 2. Februar wurde Helmut Hejtmanek vom Landesgericht Wien zu 3 Monaten unbedingt verurteilt. Grund für die Verhängung der Strafe war seine Weigerung, Militär- bzw. Zivildienst als Teil der umfassenden Landesverteidigung zu leisten.

Der Totalverweigerer war bereits 1986 zu drei Monaten bedingt verurteilt worden. Mit der zweiten Verurteilung wurde auch diese Strafe in eine unbedingte umgewandelt. Hejtmanek ist Musiker und als Mitglied von „Extended Versions“ unter dem Künstlernamen „Helmut Heiland“ bekannt.

Seine Verhaftung erfolgte, nachdem sich bei einer routinemäßigen Ausweiskontrolle herausstellte, daß nach ihm gefahndet wurde. Hätte jemand, der als Musiker immer wieder öffentlich auftrat, nicht problemlos nach einem seiner Konzerte festgenommen werden können? Was macht schon schlechte Publicity wenn der Gerechtigkeit zum Durchbruch verholfen wird!

Amnesty international hatte, jedenfalls genügend Zweifel an der dem Totalverweigerer zuteil gewordenen Gerechtigkeit, um selbigen als politischen Gefangenen zu adoptieren.

Zuger Ficheneinsicht

Schweiz. (li/nzz) Ausgerechnet dem Zuger Justiz- und Polizeidirektor Hanspeter Uster danken die Kantonsbürger das Ficheneinsichtsrecht. 1990 stellte dieser, noch Vertreter der „Sozialistisch-Grünen Alternative (SGA)“ den Antrag auf Einsicht in die kantonalen Staatsschutzakten, was von der Kantonsregierung mit der Begründung, die Erfassung sei im Bundesauftrag erfolgt, abgelehnt wurde.

1991, mittlerweile selbst Regierungsmitglied, brachte er die Kausa vor das Bundesgericht; im Vorfeld der Verhandlung ließ das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) wissen, daß die Zuger Weigerung rechtswidrig wäre. Uster erhielt Einsichtsrecht und sein Verdacht bestätigte sich: der Zuger Staatsschutz hatte für sich mehr erhoben, als dann der Bundesbehörde weitergeleitet worden war. So findet sich etwa für 1981 die in der Bundesfiche fehlende Eintragung „Drahtzieher bei Kasernenbesetzung“.

Privathäfn

GB. (alf) Anlässlich der Auftragsvergabe für das zweite Privatgefängnis Englands wird über die Erfahrung mit dem ersten Bilanz gezogen. „The Wolds in Wroug“ im Norden Englands ist für 320 Untersuchungshäftlinge angelegt und wird von einer der weltgrößten Firmen auf dem Sicherheitssektor, der Firma „Group 4 Securitas“, seit April 1992 betrieben.

Der Sprecher des Unternehmens, John Bates, räumte, ohne die genaueren Kosten zu nennen, ein, daß der Staat kein Geld sparen, aber eine bessere Dienstleistung erbringen kann.

Von den Vorteilen der privaten Führung profitieren seiner Meinung nach vor allem die Häftlinge. Einerseits, weil die Firma vertraglich gebunden ist, den Häftlingen einen gewissen Komfort und gewisse Dienstleistungen zu bieten. Andererseits,

weil Angestellte, die sich Übergriffe auf Insassen zu Schulden kommen lassen, sofort und fristlos gekündigt werden können. Zu einer Überbelegung könne es wegen der vertraglichen Bindung des Staates nicht kommen.

Aber auch in „The Wolds“ bleibt der Kern des Gewaltmonopols in der Hand des Staates. Im Gefängnis gibt es zwei Delegierte, die die Vertragserfüllung überwachen und nötigenfalls Disziplinarstrafen verhängen.

John Major zeigte sich sehr zufrieden mit dem Vorzeigeobjekt. Der Fernsehmanager Derek Lewis wurde als neuer Generaldirektor der britischen Gefängnisse engagiert. Ab April dieses Jahres wird er sich „Direktor für Leistungen in Gefängnisangelegenheiten“ nennen dürfen und wird in dieser Funktion die Privatisierung vorantreiben.

Bodenständig

BRD. (lifaz) Das Verwaltungsgericht Hannover hat dem Land Niedersachsen am 8. Februar die Beobachtung des Landesverbandes der Republikaner mit nachrichtendienstlichen Mitteln bis zur Klärung der Frage, ob ein rechtfertigendes „Anfangsdelikt“ besteht, untersagt.

Nach dem von der rotgrünen Koalition beschlossenen Verfassungsschutzgesetz ist ein Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur gegen Parteien zulässig, deren Verhaltensweise „auf die Anwendung von Gewalt“ bzw. „in aggressiv-kämpferischer Weise gegen Verfassungsgrundsätze gerichtet“ sind – welche Bedingungen das Landesinnenministerium erfüllt gesehen und Beobachtungsanweisung gegeben hatte.

Das Gericht hatte einen Antrag des Landes, bis zum Entscheid einer Organklage der Republikaner beim Bundesverfassungsgericht gegen die Anordnung von Bundesinnenminister Seiters, die Republikaner bundesweit nachrichtendienstlich zu beobachten, als mangels rechtlicher Verknüpfung mit dem Landesentscheid nicht gerechtfertigt abgewiesen. Die im Eilverfahren erfolgte Anordnung des

Gerichts wurde auch im Hinblick auf die Landtagswahl 1994, bis zu der ein Bundesentscheid nicht zu erwarten wäre, getroffen.

Die Parteischriften der Republikaner enthielten nach Ansicht der Kammer zwar ausländischerfeindliche und teilweise rassistische Ansätze, „nicht jede Ausländerfeindlichkeit bedeutet aber, daß man nicht mehr am Boden der demokratischen Grundordnung steht“, so der Vorsitzende. In das neue niedersächsische Verfassungsschutzgesetz waren auch die negativen Erfahrungen der Grünen mit dem Verfassungsschutz eingeflossen. Ferner wurden von der rotgrünen Regierung auf Landesebene die Radikalenerlässe zurückgenommen.

Putativnotstand

Schweiz - Kanton Obwalden. (suj/plädoyer) Weil sie mitgeholten hatte, türkisch-kurdische Flüchtlinge zu verstecken, deren Asylgesuche abgelehnt worden waren, wurde die Flüchtlingshelferin Margrith S. im Vorjahr zu einer Strafe von 2000,- SFr Buße und fünf Wochen Gefängnis unbedingt verurteilt.

Nach dem Einspruch der Beschuldigten gegen diese Verurteilung entschied nun die Strafkommision des Kantons Obwalden in ihrem Urteil vom 24.9.1992, daß Putativnotstandshilfe vorgelegen habe und die Beschuldigte vom Vorwurf der Erleichterung des rechtswidrigen Aufenthalts dieser Flüchtlinge freizusprechen sei und begründete dies wie folgt:

Trotz der behördlichen Wegweiserverfügung, mit der eine Gefährdung und somit das Vorliegen einer Notstandssituation der Flüchtlinge verneint wurde, müsse der Richter die der Beschuldigten zur Last gelegte Tat nach dem Sachverhalt beurteilen, den sich die Beschuldigte vorgestellt habe, sofern diese in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt gehandelt habe. Aufgrund der im Einspruch dargestellten fundierten Informationen der Beschuldigten, ergab

sich für die Strafkommision, daß die Beschuldigte befürchtete und persönlich davon überzeugt war, daß - entgegen der Auffassung der Asylbehörde - die Asylbewerber bei einer Abschiebung in die Türkei an Freiheit, Leib und Leben gefährdet seien.

Da die Ausreisefrist abgelaufen war, mußten die Flüchtlinge jederzeit mit einer Abschiebung rechnen. Somit bestand nach Auffassung der Beschuldigten eine Bedrohung für Freiheit, Leib und Leben der Flüchtlinge.

Bei der vorzunehmenden Güterabwägung habe das allgemeine Interesse an einem geregelten Ausländerbestand in der Schweiz dem Interesse eines Verfolgten, Schutz zu finden, zu weichen. Aus der Sicht der Beschuldigten war ihre Handlung das einzige Mittel, um die von ihr angenommene Gefährdung der Asylbewerber abzuwenden. Daher lag Putativnotstand vor und war die Beschuldigte freizusprechen.

Privatsphäre

USA. (*li/adv*) Der Oberste Gerichtshof Kentuckys hat am 24. September des Vorjahres das Sodomiegesetz dieses Bundesstaates, durch welches oraler und analer Sex zwischen Partnern des gleichen Geschlechtes verboten worden war, mit 4 zu 3 Stimmen als dem staatsverfassungsrechtlich garantierten Recht auf Schutz der Privatsphäre widersprechend aufgehoben.

Dieser Entscheid war der erste Erfolg der Schwulen- und Lesbengruppen, die nach dem Scheitern einer Bundesklage begonnen hatten, die Sodomiegesetze bei den Gerichtshöfen der Bundesstaaten - wofür hinreichender Verfassungsschutz der Privatsphäre vorhanden - anzufechten. Ähnliche Verfahren sind z. B. noch in Texas und Michigan anhängig.

In der Mehrheitsmeinung des Gerichts heißt es: „Wir müssen mit den sexuellen Präferenzen Homosexueller nicht übereinstimmen, sympathisieren oder sie auch nur verstehen, um

ihr Recht auf gleiche Behandlung zu erkennen. Nur weil die Mehrheit einen Typus sexuellen Verhaltens anstößiger als einen anderen empfindet, ist keine rationale Basis für die Kriminalisierung der sexuellen Präferenzen Homosexueller gegeben.“ Die Gerichtsminderheit wiederum fürchtete einen Anstieg von Homosexualität, Inzest und Prostitution als Folgen des Erkenntnisses.

PKK-Verfahren

BRD (*kr/RH*) Ende Oktober des vorigen Jahres jährte sich der Beginn des „größten Terroristenprozesses in der Geschichte der BRD“ (so der frühere Generalbundesanwalt Rebmann) zum dritten Mal (JURIDIKUM 5/89).

Das ursprünglich neunzehn angeklagte Mitglieder der „Kurdischen Arbeiterpartei“ PKK, die seit 1984 einen bewaffneten Unabhängigkeitskrieg gegen das kolonialistische Regime in Ankara führt, betreffende „Mammutfahren“ ist auf die Behandlung von vier noch inhaftierten Angeklagten „geschrumpft“.

Die Vorwürfe reichen von Urkundenfälschung bis zu Mord und Mordversuch im PKK-Ausbildungslager „Mazum Korkmaz“ im Libanon (!). Die Bundesanwaltschaft argumentiert, letztere seien vor bundesdeutschen Gerichten zu verhandeln, da erstens die Beschuldigten in der BRD betreten wurden und zweitens die Rechtspflege im damaligen Bürgerkriegsland Libanon zum Stillstand gekommen gewesen sei. Die Zuständigkeit wird also wie etwa bei Delikten auf hoher See begründet. Fünfzehn Verfahren wurden nun vom 5. Strafsenat des Düsseldorf Oberlandesgerichts ohne die von der Staatsanwaltschaft intendierte Verurteilung nach § 129a des deutschen Strafgesetzbuches (Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) beendet, die meisten Urteile sind rechtskräftig.

Die Verteidigung wertet die Einstellung der von ihr als „unzulässigen Eingriff in eine ausländische Befreiungsbewegung“

angesehene Verfolgung der kurdischen Aktivisten als angebliche „Terroristen“ als Erfolg, zumal auch alle UNO-Resolutionen zum Thema „Internationaler Terrorismus“ nationale Befreiungsbewegungen der Dritten Welt ausdrücklich ausklammern.

Nichtsdestotrotz kam es zu zahlreichen Verurteilungen zu mitunter beachtlichen Haftstrafen, etwa wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung oder Urkundenfälschung. Hinsichtlich der noch anhängigen Verfahren fürchten die Verteidiger Schultz und Reimers um einen positiven Ausgang, i.e. die Einstellung der Verfolgung nach § 129a, stützt sich die Anklage doch auf die Aussagen des Kronzeugen Ali Cetiner, der dazu beitragen werde können, wenigstens den „harten Kern“ der PKK im Interesse der deutsch-türkischen Freundschaft als Terroristen zu bestrafen und so den türkischen Völkermord durch „ein rechtsstaatliches Urteil aus einem demokratischen Land zu rechtfertigen“.

Kritiker vermuten seit Beginn des Monsterprozesses handfeste ökonomische Gründe hinter dieser erstmaligen Kriminalisierung einer ausländischen Befreiungsbewegung von bundesdeutschem Boden aus, ist Deutschland doch der größte ausländische Investor der Türkei und sind die beiden Länder doch als NATO-Partner militärisch und touristisch auf das Engste miteinander verflochten.

Haftasyl

Schweiz. (*li/sz*) Im Falle des jurassischen Separatisten Pascal Heche, der, nachdem er die Berner Justitia-Statue in die Luft gesprengt hatte und von einem Berner Gericht dafür verurteilt worden war, im Kanton Jura um politisches Asyl angesucht hatte (JURIDIKUM 4/92), ist das Schweizer Bundesgericht nun zu einem Urteil gekommen. Heche darf zwar im Jura bleiben, sein Verfahren wird aber nicht vor einem jurassischen Gericht neu aufgerollt werden, sodaß er nur in den Genuß von Haft im Jura anstatt in Bern kommt.

20 Gramm und darunter

BRD. (*li/faz*) Das Land Rheinland-Pfalz hat im Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht, nach dem Erwerb und Besitz von Marihuana und Haschisch nur noch bei Mengen über 20 Gramm Straftatbestand sein sollen. Kauf und Besitz kleinerer Mengen sollen nur noch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wobei Geldbußen bis zu 5000,- DM verhängt werden können.

In tausend Jahren ...

Schweiz. (*iku/nzz*) Bei Anhalten des gegenwärtigen Trends wird die Gleichberechtigung der Frauen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet erst in annähernd tausend Jahren verwirklicht sein. Zu diesem Schluß gelangt eine am 4. Februar dieses Jahres in Genf von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) veröffentlichte Studie. Die UNO-Organisation listet auf, daß es in den 179 Mitgliedsländern der Vereinten Nationen lediglich sechs Frauen im Amt des Staatsoberhauptes gebe. Das weibliche Geschlecht stelle nur 3,5 Prozent sämtlicher Kabinettsposten.

Was die Zahl von Frauen auf Managerposten in der Wirtschaft angeht, so registriert die ILO in 41 begutachteten Ländern eine geringfügige Zunahme in den Jahren 1985 bis 1991.

Dabei schneiden die Niederlande mit 1,5 Prozent mehr weiblichen Managern am besten ab, gefolgt von Puerto Rico, Kanada und Singapur mit je 1,3 Prozent. Die ILO weist darauf hin, daß die Qualität politischer und wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse durch eine größere Zahl daran beteiligter Frauen erheblich gesteigert würde. Während Männer dazu neigten sich auf wirtschaftliche Aspekte zu konzentrieren, legten die Frauen auf soziale Bereiche mehr Gewicht.

EWR-VERTRAG: INTERPRETATIONSPRINZIP HOFFNUNG

EWR-Recht oder Bundesverfassung

Felix Ehrnhöfer

Österreichische JuristInnen diskutieren, ob EWR-Recht Vorrang vor nationalem Recht haben wird. Der Standpunkt des EuGH ist eindeutig.

Im 7. Integrationsbericht konnte die Bundesregierung einen schönen Erfolg vermelden: „Österreich hat (...) als erster Staat das parlamentarische Genehmigungsverfahren (für das EWR-Abkommen-F.E.) abgeschlossen und am 14.10.1992 die Ratifikationsurkunde in Brüssel hinterlegt.“⁽¹⁾ Rekordverdächtig auch die Leistung des Verfassungsausschusses: In einer einzigen Sitzung wurde der Entwurf eines EWR-BVGs abgesegnet. Dem naiven Beobachter mag diese Eile unerklärlich erscheinen. War doch bei der Sitzung des Verfassungsausschusses am 9.12.92 schon klar, daß aufgrund der Ablehnung des EWR durch das Schweizer Volk dieser - wenn überhaupt - frühestens im Juli 1993 in Kraft treten wird. Verständlich wird die kurze Vorberatungszeit nur vor dem Hintergrund der österreichischen Beitrittsambitionen: Der EG soll signalisiert werden, daß sie es im Falle Österreichs mit einem „pflegeleichten“ Kandidaten zu tun hat.

Auch der österreichische Nationalrat macht - anders als das britische Unterhaus - keine Zicken. Er ist seit Jahrzehnten gewohnt, daß Entscheidungen nicht im Parlament, sondern in der Sozialpartnerschaft fallen. Die Machtlosigkeit des österreichischen Parlaments wird von den Technokraten der EG - die ja auch nicht viel von parlamentarischen oder gar öffentlichen Debatten halten - sicher mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen. Österreich ist zumindest in dieser Hinsicht europareif.

Angesichts des tristen Zustands des österreichischen Parlaments dürfen JuristInnen nicht erwarten, daß ihre Stellungnahmen in den parlamentarischen Beratungen irgendeinen Niederschlag finden. Bekanntlich ist im Zusammenhang mit der Ratifizierung des EWR-Abkommens ein Streit darü-

ber entbrannt, ob EWR-Recht Vorrang vor nationalem Recht genießt.⁽²⁾ Das zitierte EWR-BVG verneint den Vorrang des EWR-Rechts und damit implizit die Frage, ob das EWR-Abkommen eine Gesamtänderung der Verfassung darstelle. Ob zu Recht oder zu Unrecht, haben die Abgeordneten nicht einmal diskutiert.

Standpunkt des EuGH

Für den Bereich des EWG-Vertrags geht der Europäische Gerichtshof davon aus, daß EWG-Recht innerstaatlichem Recht vorgeht. Er leitet dies aus folgenden Umständen ab⁽³⁾:

1. „Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die bei seinem Inkrafttreten in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von ihren Gerichten anzuwenden ist.“ Durch die Spezifika der Gemeinschaftsrechtsordnung (eigene Organe, Beschränkung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Übertragung von Hoheitsrechten, ...) hätten die Mitgliedstaaten einen Rechtskörper geschaffen, der für ihre Angehörigen und sie selbst verbindlich sei.

2. „Wo der Vertrag den Staaten das Recht zu einseitigem Vorgehen zugestehen will, tut er das durch klare Bestimmungen (...). Für Anträge der Staaten auf Aufnahme genehmigungen sind (...) Genehmigungsverfahren vorgesehen (...), die gegenstandslos wären, wenn die Staaten die Möglichkeit hätten, sich ihren Verpflichtungen durch den bloßen Erlaß von Gesetzen zu entziehen.“

3. Weiters stützt sich der Gerichtshof auf folgende ausdrückliche Bestimmungen des EWG-Vertrags:

- Die Mitgliedstaaten unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten. (Artikel 5, 2. Unterabsatz EWG-Vertrag)
- Artikel 7 EWG-Vertrag: Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.
- Artikel 189 EWG-Vertrag: Diesem Artikel zufolge ist die Verordnung „verbindlich“ und „gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat“. Auch aus dieser Bestim-

mung folge, daß die Mitgliedstaaten EG-Rechtsakten nicht einseitig ihrer Wirksamkeit berauben könnten.

Griller überträgt die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshof mit folgenden Argumenten auf den EWR: Die unter 3. genannten Bestimmungen des EWG-Vertrags fänden ihre nahezu wörtliche Entsprechung im EWR-Abkommen⁽⁴⁾. Gemäß Art. 6 EWR-Abkommen, sind die Bestimmungen dieses Abkommens im Lichte der bisherigen Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes zum EG-Recht zu verstehen. Da aus den genannten Bestimmungen des EWG-Vertrags der Grundsatz des Vorrangs des EG-Rechts abgeleitet wird, müsse davon ausgegangen werden, daß auch EWR-Recht Vorrang vor nationalem Recht genießen soll.

Fragwürdige Argumentation

Diesen Argumenten wird vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, die unter 1. angeführte Begründung des Europäischen Gerichtshofes entgegengehalten⁽⁵⁾. Dem EWR fehlten gerade jene Spezifika des EWG-Rechts, die den EuGH zur Annahme eines Vorrangs veranlaßt haben.

Zur Bewertung dieses Arguments ist es notwendig, sich den Hintergrund der EWR-Verhandlungen in Erinnerung zu rufen: 1972/73 hat die EG mit den EFTA-Staaten Freihandelsabkommen geschlossen. Diese entfalteten innerhalb der EG „stärkere“ Rechtswirkungen als in den EFTA-Staaten. Aufgrund der Rechtssprechung des EuGH haben diese Abkommen nämlich innerhalb der EG sowohl unmittelbare Wirkung⁽⁶⁾, als auch Vorrang vor nationalem Recht⁽⁷⁾ erlangt. Ein Ziel der EG bei den EWR-Verhandlungen war die Beseitigung dieses Ungleichgewichts. Dieses Ziel hat die EG erreicht. Bereits in der gemeinsamen Erklärung des EG-EFTA-Ministertreffens vom 19.12.1990 wurde „die Wichtigkeit einer Rechtseinheit der EWR-Regeln, sodaß Einzelpersonen und Wirtschaftssubjekte EWR-weit EWR-Regeln mit gleicher Rechtswirkung vorfinden und gleiche Bedingungen und Gleichbehandlung erwarten können“ betont. Ähnliche Formulierungen finden sich in der Präambel und in Art. 1 des EWR-Abkommens. Genau diese gleichen Rechtswirkungen (und damit Wettbewerbsbedingungen!) lassen sich aber nach Auffassung des EuGH nur durch einen Vorrang des Gemeinschaftsrechts garantieren.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Rechtsauffassung des Verfassungsdienstes als Versuch dar, einen Verhandlungserfolg der EG im nachhinein wegzuinterprieren. Hinzu kommt, daß die Annahme eines Vorrangs des EWR-Rechts auch durch Protokoll 35 des EWR-Abkommens bestätigt wird: „Für Fälle möglicher Konflikte zwischen durchgeführten EWR-Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ver-

pflichten sich die EFTA-Staaten, nötigenfalls eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts einzuführen, daß in diesen Fällen die EWR-Bestimmungen vorgehen.“⁽⁸⁾

Kaum absehbare Folgen

Mit der irrigen Annahme, daß EWR-Recht keinen Vorrang vor österreichischem Recht genießt steht und fällt aber auch die Auffassung des Verfassungsdienstes, wonach das EWR-Abkommen keine Gesamtänderung der Bundesverfassung darstelle.

EWR-Recht wird im Stufenbau der Rechtsordnung den höchsten Rang einnehmen. Es geht allem innerstaatlichen Recht (einschließlich Verfassungsrecht) vor. Dem EWR-Recht zuwiderlaufendes innerstaatliches Recht ist nicht anzuwenden. Demnach hat jede Behörde und jedes Gericht ein EWR-widriges innerstaatliches Gesetz unbeachtet zu lassen. Dadurch wird auch die Stellung des Verfassungsgerichtshofes beschränkt. Dieser kann EWR-Recht einerseits nicht überprüfen (weil dieses Recht ja den höchsten Rang einnimmt und somit kein Prüfmaßstab zur Verfügung steht), andererseits verliert er sein Monopol zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzen (weil ja jedes Vollziehungsorgan EWR-widriges Recht außer Acht zu lassen hat). Aber auch der Gesetzgeber wird durch diesen Vorrang beschränkt: Denn nicht einmal der innerstaatliche Verfassungsgesetzgeber wäre in der Lage EWR-Recht aufzuheben.

(1) Bericht der BReg. über den Stand der österreichischen Integrationspolitik (7. Bericht) III-112 der Beilagen

(2) Vergleich etwa: Griller, Gesamtänderung durch das EWR-Abkommen? *ecolex* 1992, 539; Krist-Zajradnik, Verfassungsfragen der unmittelbaren Anwendbarkeit des EWR-Rechts, *ecolex* 1992, 892; Walter, Stellungnahme zum Entwurf eines BVG (GZ 671.800/20-V/8/92) mit dem das BVG in der Fassung von 1929 geändert wird; Azizi, EWR und Bundesverfassung, *Economy* 11/12/92, 22.

(3) Rs 6/64, *Costa-ENEL*, Slg 1964, 1251.

(4) Art. 3 Z. 2. Satz, Art. 4 und Art. 7 lit a EWR-Abkommen.

(5) vgl. die Erläuterungen zu 741 der Beilagen 5 ff, sowie Azizi (FN3).

(6) Rs 104/81, *Kupferberg*, Slg 1982, 3641.

(7) Rs 218/83, *Les Rapides Savoyards*, Slg 1984, 3105.

(8) Azizi vertritt die Meinung, daß sich Protokoll 35 nur auf die nordischen EFTA-Staaten mit dualistischem Verhältnis zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht beziehe. Dem ist der Wortlaut des Protokolls („EFTA-Staaten“) entgegenzuhalten. Außerdem geht es bei Protokoll Nr. 35 gar nicht um das Problem der Transformation des EWR-Rechtsakts in innerstaatliches Recht, sondern darum, daß die transformierte Rechtsvorschrift Vorrang gegenüber innerstaatlichen Normen genießen soll.

Mag. Felix Ehrnhöfer ist Jurist und arbeitet in der Rechtsabteilung des Grünen Parlamentsklubs.

EWR: SOZIALPOLITIK ALS INSTRUMENT ZUR AUSGRENZUNG

Teile und herrsche

Eugene Sensenig

Die Diskussion über die Ausländerpolitik im Binnenmarkt bzw. im zukünftigen EWR beschränkt sich, wegen der Brisanz der Thematik, üblicherweise auf Fragen des Asyls und der illegalen Einwanderung. Zu Unrecht.

Die potentiellen Einwanderer und Asylsuchenden aus der Dritten Welt und Osteuropa stellen eine schwerwiegende Herausforderung für alle Beteiligten im Bereich der Ausländerpolitik dar. Trotzdem ist ihr Anteil an der Gesamtzahl der im zukünftigen EWR lebenden Ausländer und Flüchtlinge verschwindend klein. Die EG und dadurch in Hinkunft auch der EWR beabsichtigen, die Arbeitnehmerschaft in mehrere Gruppen aufzuteilen, um so eine soziale Gestaltung der „gewünschten“ sprich „integrierten“ bzw. „integrationsfähigen“ Teile sozial zu schützen. Diese Strategie wird von den Sozialpartnern unterstützt.

Wanderarbeiter

Die EG-Behörden teilen alle Wanderarbeiter der Gemeinschaft in drei idealtypische Kategorien ein:

- ◆ EG- bzw. eventuelle EWR-Ausländer, die mit den jeweiligen Inländern annähernd gleichgestellt sind;
- ◆ „assimilierungsfähige“ bzw. bereits assimilierte Drittlandausländer und ihre Familien, die schon länger in der EG bzw. im EWR legal ansässig sind;
- ◆ potentielle Einwanderer und Flüchtlinge aus Osteuropa und der Dritten Welt, die gemäß dem „kompensatorischen Anwerbeprinzip“ nach den demographischen und arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen der Gemeinschaft sortiert werden sollen.

Die Rechte der EG-Wanderarbeiter werden, wie erwähnt, vom Römer Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft generell geregelt. Hiernach sollen sich alle Bürger der EG innerhalb der Gemeinschaft frei bewegen und niederlassen können. Ab dem Jahr 1964 werden die Bestimmungen der EG-

Verfassung durch sekundäre Gemeinschaftsgesetze genauer spezifiziert. Schließlich haben die Entscheidungen des EG-Gerichtshofs für eine Zementierung der wirtschaftlichen und sozialen Gleichstellung von Inländern und EG-Wanderarbeitern gesorgt. Mit der Verwirklichung des Binnenmarktes ab 1.1.1993 sollen EG-Ausländer mit den Bürgern der jeweiligen Mitgliedstaaten - mit Ausnahme der politischen Mitbestimmung - absolut gleichgestellt werden.

Sind sich die Brüsseler Behörden darüber einig, daß einerseits EG-Wanderarbeiter als sozialpolitische Angelegenheit und andererseits Ost- bzw. außereuropäische Einwanderer als sicherheitspolitisches Problem einzustufen sind, gehen ihre Meinungen zur Gruppe der Drittlandausländer weit auseinander.

FREMDARBEITER:



Heute leben in der EG und EFTA zusammengerechnet über 15 Millionen Drittlandausländer, vorwiegend aus dem Maghreb, der ehemaligen SFR-Jugoslawien und der Türkei. Diese Zahl ist seit Mitte der 70er Jahre beinahe konstant geblieben. 1974 empfahlen die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft der EG-Kommission eine Harmonisierung der Visapolitik und der Bestimmungen der EG gegenüber Drittlandausländern in Angriff zu nehmen. Dies wurde vor allem deswegen als dringlich erachtet, weil die anhaltende Wirtschaftsflaute dieser Jahre, gekoppelt mit einem Versagen der Strukturpolitik der einzelnen Mitgliedsländer, die Aufnahme zusätzlicher Drittlandausländer nicht mehr zuzulassen schien. 1985 legte die EG-Kommission dann eine weitreichende Mitteilung, die „Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft“, vor. Dieses Aktionsprogramm sah einerseits die Koordinierung und Harmonisierung der EG-Einwanderungs- und Asylpolitik in Bezug auf die „idealtypische Ausländerkategorie“

Nummer drei vor. Dieser Vorschlag der Kommission wurde durch die Übernahme der Verantwortung für die Einwanderungs- und Asylpolitik seitens der TREVI- und Schengen-Gruppen auch längst realisiert.

Die Leitlinien der Kommission beinhalten jedoch eine zweite Forderung, die bis heute durch die Staats- und Regierungschefs der EG blockiert wurde, nämlich daß „Arbeitnehmern aus Drittländern und ihren Familienangehörigen, die in der Gemeinschaft wohnen, der gleiche soziale Schutz zu gewährleisten (ist) wie den Arbeitnehmern der Gemeinschaft“.

Drittlandausländer

Der EG-Gipfel in Maastricht hat beschlossen, daß die Behandlung der Drittlandausländer, die in der EG legal leben und arbeiten in Zukunft von der Gemeinschaft und nicht von den einzelnen Staaten allein geregelt werden soll. Mit Ausnahme von Großbritannien haben die Mitgliedsländer auch beschlossen, daß der Schutz der Drittlandausländer durch die Sozialcharta der EG zu regeln sei. Unmittelbar vor dem EG-Gipfel in Maastricht verabschiedete der EWG-Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) - beste-

hend aus Vertretern der westeuropäischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden - eine lang angekündigte Stellungnahme zum Status der Drittlandausländer in der Gemeinschaft. Hiernach soll der EG-Rat die seit sieben Jahren bestehende Forderung der Kommission nach Gleichstellung der Drittlandausländer in der unmittelbaren Zukunft endlich in Angriff nehmen. Obwohl die Empfehlungen der Kommission, des europäischen Unternehmerverbands (UNICE) und des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) die EG-Exekutive nicht binden, dürfte dieser Vorstoß der WSA in den nächsten Jahren doch die erhoffte Wirkung zeigen. Da die Gleichstellung der Drittlandausländer in der EG bei Verabschiedung des EWR auch zu einer Gleichstellung der Drittlandausländer in den EFTA-Ländern führen könnte, werden im folgenden die Bestimmungen der WSA-Stellungnahme in groben Zügen dargestellt.



Die Bedeutung der Drittlandausländer für die Wirtschaft und die Bevölkerungspoli-

tik der einzelnen EG-Länder wie für die Gemeinschaft insgesamt ist unüberschaubar. Algerier in Frankreich, Marokkaner in Italien und Türken in Deutschland werden alle von der Arbeitgeberseite als unverzichtbarer Bestandteil des Wirtschaftsgefüges hochgeschätzt. Auch in der EFTA, wo die „Jugoslaven“ die größte Nicht-EWR-Gruppe darstellen, würde die Wirtschaft ohne die Beteiligung der Drittlandausländer zum Stillstand kommen. Die Arbeitnehmerverbände, lange Zeit bekannt für ihre ausländerfeindliche Grundhaltung, mußten in den letzten Jahren der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Relevanz ihrer ausländischen Mitglieder Rechnung tragen und sich auch für eine allgemeine Gleichstellung aller Arbeitnehmer aussprechen. Dies ergibt folgende etwas eigenartige Konstellation: EG-Kommission, UNICE und EGB treten für die Gleichstellung der Drittlandausländer ein, während der EG-Rat diese Forderung weiterhin ablehnt. Obwohl die Vorstöße der WSA und der EG-Kommission in der Vergangenheit im Rat immer wieder aus den verschiedensten Gründen auf Ablehnung stießen, dürfte die sture Haltung des EG-Rates in diesem Fall unter anderem auf die zunehmende tagesspolitische Bedeutung der „Ausländer-Raus“-Parteien zurückzuführen sein. Nur so läßt sich erklären, daß sich die gewählten Vertreter der 12 EG-Staaten im Jahr vor Inkrafttreten des Binnenmarktes und des EWR weiterhin gegen die Interessen und erklärten Absichten der westeuropäischen Sozialpartner und langfristig planenden EG-Bürokratie stellen.

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Im einzelnen schlägt der Wirtschafts- und Sozialausschuß, in dem auch der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) und der Schweizer Gewerkschaftsbund (SGB) vertreten sind, in den WSA-Dokumenten 560/91 und 1122/91 folgende Schritte zur Eingliederung der Drittlandausländer vor:

- ◆ Ausweitung der EG-Sozialcharta auf die Drittlandausländer; dies wurde in Maastricht, mit Ausnahme Großbritanniens, bereits verwirklicht.
- ◆ Unterteilung der Kategorie Drittlandausländer in zwei Gruppen, bestehend aus seßhaften Ausländern und kurzfristig Beschäftigten. Seßhafte Drittlandausländer sollten rasch gleichgestellt werden, kurzfristig Beschäftigte nur teilweise.
- ◆ Seßhafte Ausländer genießen das Recht auf Arbeit, Wohnen, Freizügigkeit, Bildung, Familienzusammenführung, politischer Vereinsbildung und Wahrung der kulturellen Identität. Nach zweijähriger Beschäftigung in einem EG-Land können sich kurzfristig beschäftigte Drittlandausländer als seßhafte Ausländer einstufen lassen;

- ◆ die EG-Kommission soll Einrichtungen schaffen, die die Verwirklichung der oben genannten Ziele rasch ermöglichen.

Die Umsetzung dieses Forderungskataloges würde zu einer annähernden Gleichstellung zwischen EG-Wanderarbeitern und seßhaften Drittlandausländern führen. Dadurch wäre die überwiegende Mehrzahl aller „Fremden“ in der EG sozial geschützt. Die Kategorie der kurzfristig beschäftigten Drittlandausländer soll vermutlich deswegen geschaffen werden, damit man mit der Gruppe der potentiellen Einwanderer und Armutsflüchtlinge aus Osteuropa und der Dritten Welt besser umgehen kann. Da nur diejenigen, die zwei Jahre in einem EG-Land legal wohnhaft sind, die Chance auf Gleichstellung eingeräumt wird, wäre es leicht möglich, daß kulturell bzw. wirtschaftlich unerwünschte Drittlandausländer nie in den Genuß der Freizügigkeit des Binnenmarktes kommen werde.

Die Debatte um die Gleichstellung von Drittlandausländern wird seit Jahren auch innerhalb des Europarates und der International Labour Organisation (ILO) geführt. Allgemein wird angenommen, daß die Gemeinden der Drittlandausländer in der EG bzw. im EWR solange illegale Einwanderer aus ihren ehemaligen Herkunftsländern anziehen werden, solange ihre Lage nicht saniert wird. Würde ihnen aber die Möglichkeit geboten, sich als vollwertige Bürger der Gemeinschaft einzugliedern, wären sie in der Lage, sich von der halblegalen „Szene“ abzugrenzen. Laut ILO müßte eine Integration der Drittlandausländer im Binnenmarkt auch Formen der „affirmative action“ oder positiven Diskriminierung beinhalten, um den sich ausweitenden sozialen Abstand zwischen den EG-Wanderarbeitern und den Drittlandausländern wieder zu verringern.

Maastricht

Die am weitestgehenden Vorschläge zur Kopplung der Fragen Integration von Drittlandausländern und Ausgrenzung von illegalen Einwanderern und „Scheinasylanten“ beinhaltet der Bericht der ad hoc-Gruppe „Einwanderung“ an den EG-Ratsgipfel in Maastricht. Dieser Bericht trennt sauberlich zwischen den Fragen Einwanderung und Binnenwanderung von Drittlandausländern. Das erstere ist möglichst zu beschränken, das letztere im Laufe der 90er Jahre möglichst den Regelungen für EG-Wanderarbeiter anzupassen. Im Einzelnen schlägt die ad hoc-Gruppe folgende allgemeinen Schritte vor:

- ◆ Durch den Anwerbepstop der EG-Länder Mitte der 70er Jahre blieb lediglich der Weg des Asylantrags für die Ausländer über, die keine direkten Verwandten in der Gemeinschaft hatten. Eine entsprechende Begrenzung des Asylverfahrens auf „echte Flüchtlinge“ würde die meisten Einwanderungswilligen in die

völlige Illegalität abdrängen. Aus diesem Grund müßten die Länder der Gemeinschaft die illegale Einwanderung unterschiedener bekämpfen. Die vorgeschlagenen Methoden der Bekämpfung decken sich ungefähr mit den Plänen der Schengen- und TREVI-Runden.

- ◆ Die Herkunftsländer sollen angehalten werden, ihre illegal wandernden Staatsbürger im Rahmen von multilateralen Verträgen zurückzunehmen. Als Anreiz dazu sollte die EG Ausbildungsverträge und Entwicklungsprojekte vor Ort anbieten, die potentielle Schwarzarbeiter abhalten könnten, in die EG auszuwandern. Dies sollte vor allem drei Ländergruppen angeboten werden: Osteuropa, Nordafrika und den Nachfolgerstaaten der ehemaligen europäischen Kolonien.
- ◆ Sind die Einwanderungsmodalitäten der Mitgliedsstaaten einmal harmonisiert, so wäre es erstmals möglich, die legal in der EG lebenden Drittlandausländer schrittweise gleichzustellen. Die EG sollte ein Aktionsprogramm erarbeiten, wonach innerhalb der nächsten Jahre Drittlandausländer in den Ländern des Binnenmarktes voll integriert werden können.
- ◆ Schließlich sollten Binnenwanderung, Einwanderung und Arbeitskräftenachfrage im Rahmen des SEDOC-Systems⁽¹⁾ integriert werden. Entsteht in einer Region oder Branche eine zusätzliche Nach-

frage, so sollten zuerst EG- bzw. EWR-Ausländer mobilisiert werden. Nach der vollkommenen Gleichstellung der Drittlandsausländer sollte diese Gruppe dann auch in den SEDOC-Prozeß integriert werden. Erst wenn Arbeitgeber nachweisen können, daß sie dem SEDOC-System ausreichend Chancen gegeben haben, EG-Bürger und Drittlandbinnenwanderer zu mobilisieren, sollte es erlaubt sein, von außerhalb der EG bzw. des EWR zusätzliche Arbeitskräfte zu rekrutieren. Die Aufnahme der Einwanderer sollte unter äußerst strengen Kontrollen erfolgen.

Wird diese Politik umgesetzt, wäre eine soziale Gestaltung innerhalb der „Festung Europa“ theoretisch möglich. Allerdings auf Kosten der Teile der Arbeitnehmerschaft, die draußen bleiben müssen. Eine Solidarisierung der EWR- und DrittlandausländerInnen untereinander soll aufgebaut werden - auf Kosten einer Entsolidarisierung gegenüber Osteuropa und der Dritten Welt. Diese Politik kann nur dann funktionieren, wenn die Grenzen dicht bleiben. Eine koordinierte Ausgrenzungspolitik muß also Abschottung nach Außen mit Harmonisierung nach Innen koppeln. Die Weichen für diese Entwicklung wurden spätestens in Maastricht gestellt. Bisher ist es der „Europa gegen den Strom“-Bewegung nicht gelungen, darauf zu reagieren. Eine gangbare internationalistische Alternative ist nicht in Sicht.

(1) SEDOC, zu Deutsch „Europäisches System für die Übermittlung von Stellen- und Bewerbungsangeboten im internationalen Ausgleich“, sollte irgendwann zu einer Art „Europäische Arbeitsmarktkooperation“ ausgebaut werden.

Dokumente:

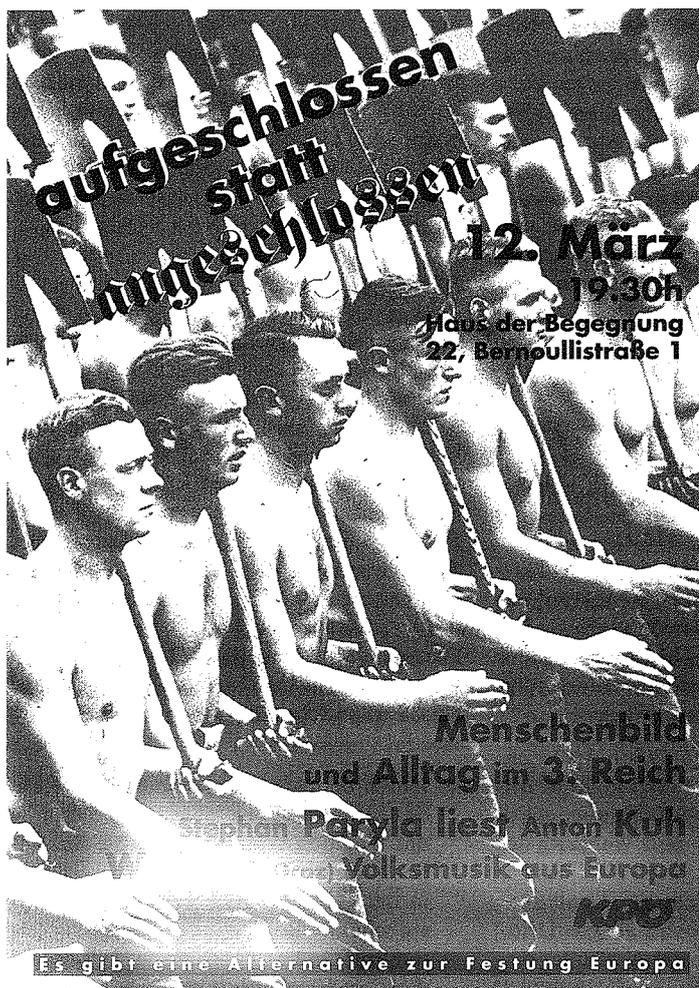
- ad hoc-Gruppe Immigration (12/1991), Report from the Ministers responsible for immigration to the European Council meeting in Maastricht on immigration and asylum policy, Document-Nr. SN 4038/91 (WGI 930), Brüssel.

- CFS (4/1991), Own-Initiative Opinion of the Economic and Social Committee on the Status of Migrant Workers from Third Countries, Socl215, Document-Nr. CES 560/91 I/CAT/CH/em, Brüssel.

- CES (9/1991), Additional Opinion of the Economic and Social Committee on the Status of Migrant Workers from Third Countries, Socl217, Document-Nr. CES 1122/91 I/CAT/CH/HO/hm, Brüssel.

- ILO (4/1989), Informal Consultation Meeting on Migrants from Non-EEC-Countries in the Single European Market after 1992, International Labour Organisation informal summary record, Genf.

Eugene Sensenig ist Mitarbeiter des Ludwig Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung/Salzburg.



Aufregende Lokale
gibt's genug
Geh in's
Lange!

STUDENTENBEISL LANGE
Wien 8, Lange Gasse 29

geöffnet täglich 18⁰⁰ bis 2⁰⁰ Uhr

Fallweise Live Musik

Bier vom Faß:
Puntigamer Panther
aus der Steiermark,
Mohren
aus Vorarlberg,
Guinness
aus Irland

Große Auswahl an Malt-Whisky

„FREIHEIT IST DIE ERSTE BÜRGERPFLICHT“

Wir und die Ordnung

Stefan Freytag

Ruhe und Ordnung sind zwei Begriffe, die im Zusammenhang mit meinem Schlaf bzw. meinen Sammlungen einen wohlthuenden Klang haben, lösen im politischen Diskurs, wie deren RepräsentantInnen, verschiedene Emotionen aus.

In der vereinfachenden Welt unserer Kindertage gab es eine Figur, bei der wir uns nicht lange überlegen mußten, ob wir sie mögen oder nicht. Der Kasperl konnte sich seines Jubels sicher sein, wenn er dem Krokodil wieder eins auf die große grüne Schnauze verpaßte. Später, als wir nicht mehr zur Puppenbühne, sondern zu Diskussionen marschierten, verstanden wir die Welt auch noch mehr mit dem Gefühl als mit analytischen Begriffen. Sofern wir heute noch auf Diskussionsveranstaltungen marschieren, lassen wir uns höchstens bei sehr emotionsbesetzten Themen zu „Kasperl, Kasperl“ - oder „Kroko, Kroko“-Rufen hinreißen. Eines dieser Themen ist ident mit einer weiteren Figur des traditionellen Puppenspiels. Wenn es um die Ordnungshüter geht, spaltet sich das Publikum sehr schnell in „Law and Order“-Befürworter und in jene, denen es nicht so ganz paßt, daß ein Vertreter einer vom Aussterben bedrohten Art dauernd eine auf den Deckel bekommt und jedes nicht systemkonforme Verhalten von einer Institution mit dem Namen Kasperl unterbunden wird. Dabei war diese Figur einstmals genauso Gegner des metternichschen Polizeistaats wie der Teil der Bevölkerung, der 1848 gegen den Widerstand der Ordnungsmacht kurzfristig einen Sieg und langfristig die bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte errang. War aber schon das Spitzelwesen im Vormärz nicht dazu angetan, Vertrauen zu erwecken, so verlief der Aufstieg der Arbeiterbewegung erst recht nicht

ohne nachhaltige Auseinandersetzungen zwischen Sozialdemokratie und knüppelbewehrten Vollstreckern einer antidemokratisch gesinnten Ordnungsmacht. Solange diese Auseinandersetzungen auch zurückliegen, vergessen werden sie nicht. Schon gar nicht bei jenem Flügel der sozialdemokratischen Bewegung, der in den 50er und 60er Jahren die großkoalitionär strukturierte Heimat nicht hingenommen hatte. Bei den Alternativen gibt es wohl überhaupt wenige Ansätze für eine polizeifreundliche Haltung, aber wen wundert's. Abgesehen von Erfahrungen im Zuge einer von der Regierung falsch verstandenen Flurbereinigung in der Hainburger Au treten die Alternativen traditionell für ausgeprägte Grund- und Freiheitsrechte ein.

Law and order

Wie ein bekanntes Paradoxon besagt, ist Freiheit nur mit Gesetz und Ordnung möglich. Das bedeutet einerseits, daß dem Einzelnen Schranken auferlegt werden müssen, andererseits aber auch, daß die Durchsetzung dieser Schranken nicht schrankenlos sein kann. Wer ausgehend von einem einfachen Weltbild eine Bedrohung möglichst mit allen Mitteln beseitigt wissen will, wird nicht die Ordnungsmacht als potentielle Bedrohung sehen, der möglichst viele Beschränkungen auferlegt werden sollen. Die Notwendigkeit der Polizei wird dabei von niemandem bestritten. Die Auseinandersetzungen gehen eher in die Richtung, daß der Umfang der Möglichkeiten und der Mittel in Beziehung zum Nutzen einerseits und zum Ausmaß des Eingriffes in die Grund- und Freiheitsrechte andererseits gestellt wird. Dabei scheint mir, als ob auf der Seite der Verteidiger der Freiheit der Aspekt der Kriminalität unterbewertet wird. So ist ein wesentlicher Diskussionspunkt in der laufenden Strafprozeßreform die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Aufklärungsrate durch einen verbesserten Rechtsschutz gesenkt wird. Gegen die Ausweitung der Verteidigungsmöglichkeiten ist natürlich nichts einzuwenden, schon weil ein nur scheinbar aufgeklärtes Vergehen weit negativer zu bewerten ist, als ein unaufgeklärtes. Bei der vorzunehmenden Güterabwägung darf aber nicht auf unsere nichtuniformierten Mit-

menschen vergessen werden, die durch gesetzlich nicht gedeckte Eingriffe in das Eigentum oder durch Gewalt und Drohung massiv Freiheiten beschränken. Soweit mich die Polizei davor schützen kann, möchte ich doch sehr darum bitten. In dieser Haltung werde ich dabei sicher auch vor allem von jenen unterstützt, die schon rein statistisch mit einer größeren Wahrscheinlichkeit rechnen müssen, Opfer eines solchen Eingriffes zu werden, also - grob gesprochen - die unteren sozialen Schichten. Daran muß sich aber sofort die Frage knüpfen, ob die Polizei überhaupt in der Lage ist, meine Unversehrtheit zu gewährleisten.

Wer die Sicherheitsdebatten in den letzten Wochen verfolgt hat, wird sich an die kürzlich herausgegebene Statistik über den alljährlich durch die Kriminalität der „Braven“ angerichteten Schaden erinnern können. Aus diesen Berichten ergab sich, daß Gesetzesuntreue weit verbreitet ist, die von den Kriminologievorlesungen her bekannte „Ubiquität des Verbrechens“. Selbst wenn daher sämtliche BewohnerInnen Österreichs PolizistInnen wären, deren Ermittlungstätigkeit durch kein Polizeibefugnisgesetz eingeschränkt ist, wäre damit die Kriminalität noch nicht beseitigt. Art und Umfang von Kriminalität sind zu einem beträchtlichen Teil davon abhängig, wie es um die soziale Gerechtigkeit bestellt ist, wie der Einzelne lernt, mit Konflikten umzugehen und welche Entfaltungsmöglichkeiten und Freiräume eine Gesellschaft anbietet. Wer seine Sicherheitspolitik unter diesem Aspekt betreibt, wird dabei für eine Ausweitung der Polizeibefugnisse weniger Verständnis aufbringen. Trotzdem wünschte der eine oder andere wahrscheinlich manchmal, die Polizei hätte geeigneter Instrumente in der Hand, um üble Wohnungsspekulanten in eine - im Vergleich zu den von ihm vermieteten Quartieren noch immer bequeme - Zelle oder um Wirtschaftsverbrecher in den verdienten Ruhestand zu befördern. Aber selbst wenn ich auch bereit wäre, zur Bekämpfung verschiedener Formen der Kriminalität, wie etwa von mafiaähnlichen Strukturen, wenn es solche in Österreich gibt, der Polizei mehr Möglichkeiten einzuräumen, müßte ich dann doch damit rechnen, daß derartige Ermittlungsmethoden, da sie doch um einiges bequemer sind, letztendlich nicht nur in jenen Bereichen eingesetzt werden, sondern generell für die Arbeit der Exekutive genutzt werden würden. Neben den angeführten Aspekten im Verhältnis zwischen Bürger und Polizei sollte aber die Romantik nicht zu kurz kommen. Nicht nur derjenige, der mangels Konformität sozial und politisch auffällig ist und aus diesem Grund dem starken Arm des Gesetzes mißtrauisch gegenübersteht oder wer aus sonstigen Gründen von diesem Arm nicht gefaßt werden will, sieht in der Polizei den wenig sympatischen Gegenspieler vieler berühmter Outlaws von Robin Hood über Jesse James bis zum Posträuber und Kurzzeitpopstar Biggs, der mit

einem Sack Geld dem naßkalten England nach Rio entkommen konnte. Ob es wirklich Viele gibt, die nicht ein kleines wonnige Kribbeln bekommen, wenn sie jemandem ein Schnippchen schlagen können, wage ich zu bezweifeln.

Um das bisher Angeführte zusammenzufassen: Sicherheit ist wie bürgerliche Freiheit ein schützenswertes Gut. Sicherheit wird durch die Sicherheitsbehörden und die soziale Politik gewährleistet. Polizeiliche Befugnisse lassen sich nicht auf einen bestimmten Anwendungsfall beschränken, sondern können sich grundsätzlich gegen jeden richten.

Polizei 2000

Gerade im Zusammenhang mit der Diskussion um die Staatspolizei wurde bereits eine Reihe von Überlegungen zur besseren Kontrolle polizeilichen Handelns, wie etwa parlamentarische Ausschüsse, angestellt. Ob solchen Modellen ein großer Erfolg beschieden ist, muß solange fraglich bleiben, als sich an der Organisationsstruktur und dem Selbstverständnis der Polizei nichts ändert. Ohne weiter auf die Vor- und Nachteile einzugehen, darf dabei auf amerikanische Verhältnisse verwiesen werden, wo sich Sheriffs einer Wahl durch die Bevölkerung stellen müssen. Wahrscheinlich wäre eine derartige Regelung nicht ausreichend, um den Konflikt zwischen Wachen über die Freiheit des Einzelnen und dem Überwachen des Einzelnen zu lösen. Dieser Konflikt kann aber m.A. nach auch nicht nur durch das Bemühen um die rechtsstaatliche Determinierung polizeilichen Handelns gelöst werden.

Es müßte doch möglich sein, Konzepte zu entwickeln, die eine weitgehende Entstaatlichung in dem Sinn vorsehen, daß die Sicherheitsbehörde in erster Linie die Freiheit des Einzelnen gegenüber jedermann, auch gegenüber dem Staat, zu gewährleisten hat. Das ist aber nur dann möglich, wenn diese Freiheit des Einzelnen ein gesellschaftlich so hoch anerkanntes Gut ist, daß die Effizienz der polizeilichen Arbeit nicht nur an der Anzahl der aufgeklärten Straftaten gemessen wird, sondern auch an der dabei beibehaltenen Schonung der Rechte und der Menschenwürde, gleichgültig ob es sich um Täter oder Unbeteiligte handelt. Solange das Grundrechtsverständnis nicht so ausgeprägt ist, wird man sich weiter mit jenen herumschlagen müssen, die einfache Problemlösungen anbieten, die nicht funktionieren. In einer Demokratie muß aber immer klar sein, daß die Exekutive der Bevölkerung nicht gegenüberstehen darf, sondern diese ein Teil der Bevölkerung ist. Wer die bürgerliche Freiheit in erster Linie durch Konfrontation mit Uniformträgern, die soziale Spannungen weder erzeugen noch lösen können, gewahren will, begeht einen Fehler. Wie der Kasperl, der das Krokodil haut.

Stefan Freytag ist Jurist und arbeitet im Amt der Wiener Landesregierung.

WETTBEWERB UND WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Fusionskontrolle auf österreichisch

Kurt Bayer

Die Veränderungen in der politischen und wirtschaftlichen Landschaft Europas haben zu einer zweiten Welle von Fusionen und Übernahmen geführt. Das österreichische Kartellrecht hat Mühe, mit dieser Entwicklung Schritt zu halten.

Die anglo-amerikanische Fusionswelle der achziger Jahre hat ihren Höhepunkt überschritten. Sie ging unter anderem auf die Einsicht zurück, daß Konglomeratsbildungen, die die Fusionswelle der siebziger Jahre getrieben hatten, in vielen Fällen langfristig nicht gewinnbringend waren und gewaltige wirtschaftliche Schwierigkeiten für die betroffenen Unternehmungen und die Gesamtwirtschaft ausgelöst hatten. Nunmehr galt es, Firmen wieder auf ihre Kernbereiche hin zu strukturieren und periphere Bereiche abzugeben. Eine ganze Reihe neuer Finanzierungsinstrumente (darunter die berüchtigt gewordenen „junk bonds“) ermöglichte zusammen mit der Deregulierung der Finanz- und Gütermärkte in den USA und England Fusionsaktivitäten von früher ungeahnten Ausmaßen⁽¹⁾. Dazu kam, daß ermutigt durch diese neuen Möglichkeiten, nicht mehr nur Produktions- oder Dienstleistungsfirmen sich aus strategischen Gründen mit anderen zusammenschlossen, sondern zunehmend Financiers als Firmenübernehmer („raider“) auftraten. Deren Hauptinteresse liegt (im Gegensatz zu den anderen) nicht im langfristigen Wohlergehen des Unternehmens (und der dort Agierenden), sondern in der bestmöglichen kurzfristigen finanziellen Verwertung. Dies verstärkte die durch die starke Rolle der anglo-amerikanischen Börsen als Finanzierungsinstrumente verursachte Kurzfristigkeit des Investitionskalküls zum Schaden der amerikanischen Wirtschaft weiter⁽²⁾.

Die Veränderungen in der politischen

und wirtschaftlichen Landschaft Europas, sowohl die Binnenmarkt- und EWR-Entwicklung, als auch die Selbstauflösung der kommunistischen Staaten Mittel- und Osteuropas („Reformländer“) haben in Kontinentaleuropa zu einer neuerlichen Fusions- und Übernahmewelle geführt. In Westeuropa führen Binnenmarkt und EWR zu einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und der Unternehmensstandorte, wobei es zu Unternehmenskonzentrationen bei gleichzeitiger Verbreiterung der Produktionsstandorte kommt. Der Niedergang der Wirtschaften der Reformländer hat in den neuen deutschen Bundesländern, aber auch in Ungarn, Polen und der (damaligen) Tschechoslowakischen Republik zu einer Welle von Unternehmensübernahmen bestehender Einrichtungen, aber auch zu einer Reihe neuer Gemeinschaftsaktivitäten (joint ventures) geführt. Diese Unternehmensübernahmen finden kaum innerhalb der Reformländer statt (quasi in der Form von Neugruppierungen der aufgelösten Kombinate), sondern hauptsächlich durch westliche Investoren.

Westintegration und Ostreformen

Diese europäische Bewegung hat in den letzten Jahren auch Österreich ergriffen. Hier war die Eigentümerstruktur, vor allem in der österreichischen Industrie, lange Zeit äußerst starr. Daher war ein besonders hoher Nachholbedarf gegeben. Der hohe Verstaatlichungsanteil in der Industrie war vor 1986 weder aktiv (als Aufkäufer) noch passiv in Bewegung gekommen, die in ausländischem Eigentum befindlichen Unternehmen wechselten praktisch kaum den Besitzer; einzig kleinere und mittlere österreichische Privatunternehmungen wurden immer wieder von ausländischen Firmen aufgekauft, wenn sie keinen Nachfolger finden konnten, Managementfehler begangen oder ganz einfach das Interesse ausländischer Firmen erweckten⁽³⁾. Mangels österreichischer Interessenten gingen sie an Ausländer.

Erst mit der Verstaatlichten-Reform 1986 kam Leben in die österreichische Landschaft, da plötzlich das Angebot von zu privatisierenden Firmen (teilen) stark anstieg und gleichzeitig die Austrian Industries auch

(vor allem im Ausland) als Aufkäufer aufzutreten. Knapp davor hatte die damals größte österreichische Bank begonnen, sich von wichtigen Teilen ihres Industriebesitzes zu trennen, da es zu massiven Verlusten gekommen war. Weder im Falle der Verkäufe der Verstaatlichten Industrie noch der Bank spielte Überlegungen, primär österreichische Käufer zu finden, um die Verfügungsrechte in Österreich zu behalten, eine wichtige Rolle⁽⁴⁾.

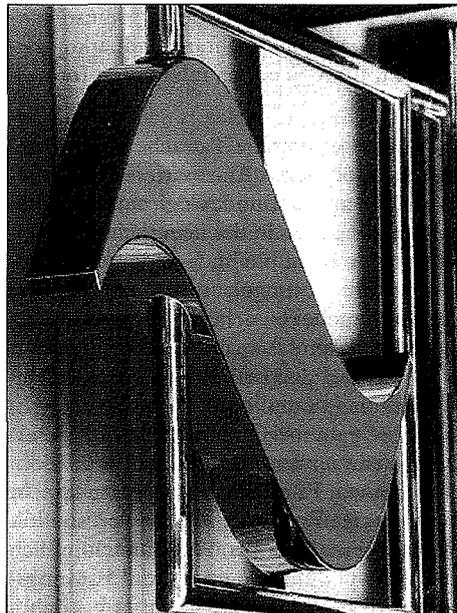
In diese Zeit fielen auch der Beginn der EG-Bestrebungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes, sodaß die Neuordnung von Firmenstrukturen und Standorten das Fusionsklima stark anheizte. Wie schon in den sechziger Jahren wurde von österreichischer Seite wieder argumentiert, daß österreichische Unternehmungen im größeren europäischen Markt nur bestehen könnten, wenn sie größer und finanzstärker würden (diese Argumentation diente vor allem dazu, die Fusionen im Bankenbereich zu erklären). Dazu kamen auch die Ambitionen einiger österreichischer Manager, selbst österreichische Konzerne zu errichten, ein bis dahin fast unbekanntes Phänomen.

Faktum ist, daß seit Mitte der achtziger Jahre in Österreich der Übernahme, „markt“ signifikante Ausmaße anzunehmen begann⁽⁵⁾. Aus diesen Informationen geht hervor, daß sich in der österreichischen Industrie seit Mitte der achtziger Jahre die Zahl der Fusionen und Beteiligungen fast dreifach hat und daß vor allem die Zahl der grenzüberschreitenden Beteiligungen stark zugenommen hat. In den letzten Jahren haben besonders die Beteiligungen österreichischer Unternehmungen im Ausland stark zugenommen und die entgegengesetzten Aktivitäten zwar nicht von der Zahl her, jedoch vom eingesetzten Finanzvolumen, deutlich überstiegen. Für dieses nunmehrige Übergewicht der aktiven Direktinvestitionen waren zu weiten Teilen die Aktivitäten der verstaatlichten Industrie mitverantwortlich. Einige dieser Aktivitäten haben sich in der zweiten Jahreshälfte 1992 allerdings als wenig erfolgreich herausgestellt. Diese Mißerfolge stellen jedoch die grundlegende Absicht der österreichischen Wirtschaft, sich auch kapitalmäßig stärker im Ausland zu engagieren, nicht in Frage, sondern zeugen (nur) davon, daß das Fusionsgeschäft besonders kompliziert, und daher mit besonderer Professionalität und Sorgfalt durchzuführen ist. Dies trifft in noch größerem Ausmaß auf grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen zu.

Kontrolle der Fusionen

Anfangs der neunziger Jahre befaßte sich erstmals der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen in einem Gutachten zur Industriepolitik mit der Frage der Wünschbarkeit nationaler Verfügungsrechte über Unternehmungen. Diese Überlegungen waren durch

die sich wiederum verstärkenden ausländischen Firmenübernahmen in Österreich ausgelöst worden. In diesem Beiratsgutachten wurde das Verbleiben gewisser österreichischer Verfügungsrechte an österreichischen Unternehmungen positiv beurteilt und es wurden Vorschläge zur Stärkung solcher Verfügungsrechte entwickelt. Vor dieser Zeit waren solche Überlegungen hauptsächlich von der Arbeitnehmerseite Nahestehenden geäußert worden und hatten in der österreichischen wirtschaftspolitischen Landschaft höchstens eine Außenseiterposition eingenommen.



Alte Eigentümerstrukturen brechen auf

Die verstärkte Fusions- und Übernahmetätigkeit muß auch in Zusammenhang mit der Wettbewerbsintensität eines Landes gesehen werden. Eine Reihe von österreichischen und internationalen Studien hat immer wieder auf die geringere Wettbewerbsintensität der österreichischen Wirtschaft hingewiesen, die sich in Zusammenballungen wirtschaftlicher Macht, monopolistischem oder oligopolistischem Verhalten und damit höherem Preisniveau manifestiert.

Fusionskontrolle in Österreich

Bereits die Kartellgesetznovelle 1988 wurde von diesem Autor dahingehend kritisiert, daß sie zu wenig Augenmerk auf das für Österreich damals relativ neue Phänomen wirtschaftlicher Machtzusammenballung durch Fusionen und Übernahmen lege. Bis zu dieser Zeit bestand nur eine nicht mit Sanktionen ausgestattete Registrierungsverpflichtung bei Beteiligungen, die weitestgehend ignoriert wurde⁽⁶⁾. Erst 1991 wurde in der nunmehr in Begutachtung stehenden Kartellgesetznovelle auf diese neuen Entwicklungen eingegangen. Ausschlaggebend

dafür waren wohl eher die sich in der EG auf diesem Gebiet abzeichnenden Richtlinien und Verordnungen als die innerhalb Österreichs geäußerte Kritik. Nach diesem Richtlinienentwurf gibt es nunmehr solche Fusionen, die für die Kartellbehörde unbeachtlich sind (quasi Bagatellfälle), solche, die „kartellrechtlich interessant“ sind und daher der Registrierung bedürfen (im Entwurf des Ministeriums ist dafür eine Untergrenze von 150 Mio S gemeinsamen Umsatz der Übernahmepartner angesetzt, diese soll nunmehr erhöht werden) und solche, die „kartellrechtlich verdächtig“ sind und damit der Kontrolle des Kartellgerichtes unterliegen (im Entwurf bei einem Umsatz von mehr als 2 Mrd S, auch diese Grenze soll erhöht werden). Letztere Kategorie, die in Österreich bisher nur in einer ganz geringen Anzahl von Fällen überschritten worden ist, kann auf Antrag einer „Amtspartei“ innerhalb bestimmter Frist auf ihre Auswirkung auf den Wettbewerb untersucht werden und gegebenenfalls untersagt werden, bzw. mit Auflagen versehen werden.

Mit dieser Maßnahme wird in Österreich erstmals so etwas wie eine ex-ante Fusionskontrolle eingeführt, zumindest auf dem Papier. Eine genauere Untersuchung der Bestimmungen zeigt jedoch, daß sie hinter jenen der EG und fortgeschrittener Länder deutlich zurückbleiben.

Die 1990 in Kraft getretene EG-Fusionskontrollverordnung entspricht weitgehend den deutschen Vorstellungen von Wettbewerbspolitik. Sie ist überwiegend auf die Verhinderung grenzüberschreitender „Elefantenhochzeiten“, die den Wettbewerb beschränken, ausgerichtet. Kleinere Fusionen (unter 5 Mrd ECE Gesamtumsatz) bleiben der Kontrolle der Mitgliedsländer unterworfen. Die EG-Kriterien, nach denen die eventuelle Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu prüfen ist, sind, im Gegensatz zum österreichischen Entwurf, genau festgelegt: Marktstellung, wirtschaftliche Macht, Finanzkraft der beteiligten Unternehmungen, Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Abnehmer, Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten, rechtliche oder reale Marktzutrittsschranken, Angebots- und Nachfrageentwicklung, Interessen der Zwischen- und Endverbraucher, sowie Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts. Diese Kriterien sind einerseits weitgehender, andererseits aber genauer definiert, und damit operationaler, als die im österreichischen Entwurf⁽⁷⁾.

Verhindert mehr Wettbewerb erhöhte Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Industrie?

Der österreichische Entwurf enthält auch eine industriepolitische „Escape“-Klausel, die Zusammenschlüsse trotz Wettbewerbsbeeinträchtigung toleriert, wenn der Anmelder nachweist, daß „durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten, die die Nach-



Sommerkurs
auf Burg Plankenstein

KÖRPERSPRACHE CLONNARBEIT GESTALT THERAPIE

31. Juli bis 7. August 1993

Leitung: Maria Thanhoffer
Assistentin von Prof. Samy Molcho

Dozenten:
Stefan Cassari
Dr. Hans FINDER
Mag. Martina Sagmeister

Information und Anmeldung:
Maria Thanhoffer, A 1230 Wien
Blumentalgasse 3, Tel. 0222/88 26 12

teile der Marktbeherrschung überwiegen, oder der Zusammenschluß zur Erhaltung oder Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen notwendig und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist". Eine solche Klausel ist auch in anderen Ländern üblich⁽⁷⁾. Inwieweit sie angewandt wird und inwieweit dadurch eine wirksame Fusionskontrolle außer Kraft gesetzt wird, kann erst die Zukunft der Rechtsprechung beweisen. Die im österreichischen Entwurf angeführten Gründe lassen vermuten, daß kaum ein Zusammenschluß ihnen nicht gerecht werden wird. Die Tatsache, daß ein und dieselbe Behörde (Kartellgericht) sowohl die Wettbewerbseinschränkung als auch ihre Nichtanwendbarkeit beschließt, führt zu einem inhärenten Interessenkonflikt.

Weiters stimmt die Tatsache bedenklich, daß die Rolle der „Amtsparteien“ (Sozialpartner und Bundesregierung) trotz Schwächung auch in der neuerlichen Novellierung dominant bleibt. Gerade bei den Interessensvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht in Wettbewerbsfragen oftmals eine Art „unheiliger Allianz“ in die Richtung, daß Insider (existierende Unternehmungen und beschäftigte Arbeitnehmer) ihre gemeinsamen Interessen gegenüber Konsumenten und anderen Outsidern durchsetzen. Für diese Behauptung spricht die bisherige Praxis der Wettbewerbspolitik in Österreich, die bis 1988 ausschließlich den Amtsparteien Antrags- und Prüfungsrechte vorbehalten hat, während bis dahin etwa durch Marktmißbrauch geschädigte Firmen und Konsumenten keine Klagslegitimation hatten. Diese Exklusivität wurde zwar 1988 dadurch reduziert, daß nunmehr auch geschädigte Firmen Klage-recht haben, dennoch bleibt die Dominanz der Sozialpartner im österreichischen Wettbewerbsrecht weiter aufrecht. Es spricht natürlich nichts dagegen, den legitimen Interessensvertretungen Gutachter- und Interessenspositionen einzuräumen, doch ist die starke Position der österreichischen Sozialpartner im kartellrechtlichen Verfahren international einzigartig.

Das EG-Recht kennt auch eine ganze Reihe von genauen Verfahrensvorschriften für Übernahmeangebote und die Durchführung von Übernahmen. Diese gewährleisten die Grundsätze der Gleichbehandlung der Anbieter und Nachfrager, die Transparenz und eine möglichst geringe Behinderung des Marktzuganges. Dazu gehören die zwingende Bekanntgabe der Besitzverhältnisse ab einem Anteilsbesitz von 10% und die Deklaration der künftigen Absichten ab einem Drittelanteil. Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen, Übernahmeangebote für die Gesamtheit der Aktien zu unterbreiten. Letzteres gilt allerdings nur für börsennotierte Unternehmungen und diskriminiert damit indirekt die nicht notierten Unternehmungen.

Diese letztgenannten Informations- und

Transparenzpflichten erhöhen zwar die mit Anteilsübernahmen verbundenen Transaktionskosten und verringern damit tendenziell das Aktivitätsvolumen des Marktes, erhöhen aber Transparenz und schaffen damit gleichere Marktzutrittsbedingungen - alles Voraussetzungen für das Funktionieren von Kapitalmärkten.

Angesichts dieser international üblichen Kontrollmechanismen stellen die österreichischen Neu-Regulierungsversuche zwar einen Schritt in die richtige Richtung dar, aber eben einen nur kleinen Schritt. Das notwendige Ausmaß an Regulierung sowie die inhaltliche Bestimmung zur Erfüllung der Kontrollfunktion durch eine rechtlich und ökonomisch qualifizierte Institution⁽⁸⁾ sollten sich - in dieser Reihenfolge - an den Erfordernissen der Volkswirtschaft, der Konsumenten und der beteiligten Unternehmungen sowie der in ihnen Beschäftigten orientieren. Dies ist in Österreich bisher nur in Ansätzen realisiert.

(1) Die bisher größte Fusionsaktivität war die Übernahme des U.S.-amerikanischen Tabak- und Nahrungsmittelkonzerns RJR-Nabisco durch die Investmentbank Kohlberg-Kravis-Roberts um 23 Mrd U.S.\$.

(2) siehe dazu etwa die Kritik von D. Ravenscraft, F. Scherer, *Mergers, Sell-Offs and Economic Efficiency*, Brookings Institution, Washington, D.C. 1987.

(3) Dies konnte ich bereits 1973 in einer empirischen Analyse feststellen (siehe K. Bayer, *Monatsberichte* 10, 1973)

(4) Ausnahmen waren dort gegeben, wo gesetzliche Beschränkungen ausländische Beteiligungen ausschlossen.

(5) siehe dazu die in der Zeitschrift *Informationen über Multinationale Konzerne* regelmäßig veröffentlichten Übernahmefälle, sowie K. Bayer, G. Wetzel, *Neuere Entwicklungen auf dem österreichischen Markt für Unternehmensfusionen*, *Monatsberichte* 7, 1992.6.

(6) siehe dazu K. Bayer, *Fusionen und Beteiligungen. Was bedeutet die internationale Fusionswelle für Österreich?* *Monatsberichte* 10, 1988, S.569.

(7) Auch die EG-Fusionskontrolle ist Ende 1992 wieder in Diskussion geraten: die Bestrebungen des EG-Kommissärs gehen dahin, die Kompetenz der Kommission bei der Genehmigung von Fusionen gegenüber den nationalen Behörden auszuweiten. Dies soll einerseits durch die Senkung der Umsatzgrenzen erreicht werden, andererseits durch exklusive Kompetenz der EG bei allen grenzüberschreitenden Transaktionen.

(8) In Deutschland obliegt die Anwendung dieser Klausel jedoch dem Wirtschaftsminister, der damit ein negatives Votum der Kartellbehörde in aller Öffentlichkeit widerrufen muß.

(9) Letztere Qualifikation fehlt in der österreichischen Kartellgerichtsbarkeit, bzw. wird durch die interessensbeladene Qualifikation der Sozialpartner ersetzt.

Dr. iur Kurt Bayer, Ph.D. (Economics), arbeitet am Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung und ist seit 1991 Stv. Leiter des WIFO.

Bücher sind keine Lösung ...

2. aktualisierte Auflage
LEGAL, ILLEGAL, ...
200 S., ÖS 168.-

Neuaufgabe des Standardwerks für alle mündigen BürgerInnen mit Berücksichtigung des neuen Sicherheitspolizeigesetzes, ...
Alles, was mensch im Umgang mit den Behörden braucht!

**LEGAL, ILLEGAL...
Rechtliche Tips
für mündige Bürger/innen**

edition sandkorn

LeserInnen kommen ihr näher!

KRIEG IN EUROPA, Analysen aus dem ehemaligen Jugoslawien, 240 S., ÖS 228.-

FREI UND GLEICH, Menschenrechtsmosaik, ai - o6 (Hg.), 120 S., ÖS 95.-

SOLL UND HABEN, Konturen der österr. Entwicklungspolitik (1), AGEZ (Hg.), 140 S., ÖS 148.-

... stellen oder ... anfordern!

Kapuzinerstr. 38, 4020 Linz, Tel. 0732/794280

Neuerscheinungen

STRAFRECHT IN EINEM GEWANDELTEN UMFELD

Perspektiven sozialer Kontrolle

Gerhard Hanak

Die sich abzeichnenden Akzentverschiebungen innerhalb des Systems rechtlicher Sozialkontrolle sind nicht nur aus soziologischer und rechtspolitischer Perspektive von Interesse.

Im folgenden Beitrag geht es nicht darum, Konzepte oder gar Visionen einer künftigen Kriminalpolitik zu entwickeln, die programmatisch in Gang zu setzen wäre; vielmehr soll versucht werden, einige Trends, die sich in den vergangenen Jahrzehnten abgezeichnet bzw. verstärkt haben, zu skizzieren und damit ein Szenario zu entwerfen, wie soziale Kontrolle, Strafrecht und Kriminalität sich wahrscheinlich weiterentwickeln, sofern nicht massivere Brüche oder Umgestaltungen der politischen, ökonomischen, sozialstrukturellen Rahmenbedingungen dem gegensteuern. Vorauszuschicken ist all dem, daß die soziologische Analyse und Interpretation sich natürlich nicht auf Strafrecht und Kriminalisierung beschränken kann, sondern diese Phänomene immer im Gesamtzusammenhang sozialer Kontrolle, gesellschaftlicher Konfliktverarbeitung und der verschiedenen arbeitsteiligen Mechanismen und Instanzen zu begreifen hat, die mit der Erzeugung von Konformität befaßt sind. (Wieweit dieser Komplexität im Rahmen dieses Beitrags gerecht zu werden ist, wird sich weisen.)

Zunächst ist daran zu erinnern, daß Kriminalität unter halbwegs normalen gesellschaftlichen Bedingungen ganz maßgeblich über die sog. „Anzeigebereitschaft der Bevölkerung“ konstituiert wird: Gut 90 Prozent der Strafanzeigen werden von privaten Geschädigten/Anzeigern bei der Polizei deponiert: Die Zahl der registrierten Strafanzeigen, wie sie in der Kriminalstatistik ausgewiesen ist, hat in den vergangenen Jahrzehnten - wenn auch nicht streng linear - deutlich zugenommen, was auf den ersten Blick als Indiz für eine steigende Strafrechtsnachfrage

seitens der Bevölkerung gelten könnte. Bei näherem Hinsehen zeigt sich freilich, daß es ein ganz spezieller Typus von Strafanzeige ist, der deutlich zugelegt hat, und zwar einer, der relativ selten zur Ermittlung oder gar Verurteilung eines Täters, dafür aber sehr oft (und immer öfter) zur Beanspruchung einer Versicherungsleistung führt: Die Zunahme beschränkt sich im wesentlichen auf Diebstahls-, Einbruchs- und Sachbeschädigungsanzeigen gegen unbekannte Täter und die einschlägigen kriminologischen wie soziologischen Forschungen lassen wenig Zweifel daran, daß zum einen Delikte bzw. Schädigungen dieses Typs vor allem dann der Polizei gemeldet werden, wenn Versicherungsschutz beansprucht werden soll - und daß die Anzeige oft unterlassen wird, wenn keiner besteht. Aus einer deutschen Studie ist ferner bekannt, daß die Anzeigebereitschaft bezüglich (gravierenderer) Diebstahlsdelikte im Zeitraum 1975-1986 markant angestiegen ist, somit ein nicht so geringer Anteil der Zunahme an registrierten Delikten der Verbreitung von Versicherungsverträgen verdankt ist. Und noch ein Forschungsbefund: Es sind nur circa 10 Prozent der Diebstahls- und Einbruchs-Anzeigen gegen unbekannte Täter, bezüglich derer Anzeiger/Geschädigte tatsächlich an Ausforschung und Strafverfolgung des Täters interessiert sind, während die übrigen Geschädigten primär bis ausschließlich eine Schadenskompensation (üblicherweise durch die Versicherung) bezwecken. Und schließlich gilt: Je geringer die Chance, daß ein Täter ermittelt wird, desto bereitwilliger werden z.B. Diebstahlsdelikte der Polizei angezeigt, womit die geringen „Aufklärungsquoten“ der Kriminalstatistik, die dann prompt in Forderungen nach besserer personeller Ausstattung der Exekutive umgemünzt werden, schon von den Anzeigern vorprogrammiert sind.

Meisterdetektiv ...

Wie entsprechende Daten für Österreich belegen, hat die Verbreitung von Versicherungsverträgen in dem hier interessierenden Bereich in den vergangenen Jahrzehnten rasant zugenommen, so daß über weite Strecken bereits von einer Marktsättigung auszugehen ist (Ausnahme: Kaskoversiche-

rungen bei Kfz), womit ceteris paribus sich die Entwicklung der Kriminalitätswirklichkeit der näheren Zukunft schon abzeichnet: relativ kontinuierlicher Anstieg dieses Typs von Strafanzeigen, die von der Polizei in aller Regel administrativ bearbeitet werden, zumal es an kriminalistisch verwertbaren Spuren oft mangelt. Das Thema der sinkenden Aufklärungsquote wird in den Sicherheitsdiskursen der absehbaren Zukunft wohl erhalten bleiben.

Gleichzeitig stagniert ein anderer Typus von Strafanzeige oder ist sogar rückläufig, verliert absolut wie relativ immer mehr an Bedeutung: Jene Strafanzeigen, denen ein interpersoneller Konflikt zwischen einem Täter und einem Geschädigten entspricht, wo Polizei bzw. Strafjustiz eingeschaltet werden, um gegen einen (bekannten, greifbaren) Kontrahenten einzuschreiten. (Das heißt keinesfalls, daß nicht nach wie vor, wahrscheinlich sogar mehr und mehr - jedenfalls im großstädtischen Bereich - die Polizei eingeschaltet wird, um mit allen möglichen und unmöglichen Routinestörungen und Belästigungen, auch Gefahren und Bedrohungen des Alltags zurandezukommen, aber ganz offensichtlich sind es nur relativ wenige von diesen polizeibedürftigen Situationen, die tatsächlich eine Strafanzeige nach sich ziehen, und noch weniger, die zur gerichtlichen Verurteilung eines Beteiligten führen.)

... Sherlock Holmes ...

Unter soziologischem wie rechtspolitischem Blickwinkel ist eine andere Akzentverlagerung innerhalb des Systems rechtlicher Sozialkontrolle von einigem Interesse. Auffallend ist zunächst, daß Organisationen und Wirtschaftsunternehmen sich vergleichsweise selten der Ressource Strafjustiz bedienen, d.h. - abgesehen vom Spezialfall Ladendiebstahl - erstaunlich wenig Strafanzeigen (gegen bekannte Täter) einbringen, wogegen sie in einem enormen Ausmaß zum Geschäftsanfall der Zivil- und Exekutionsgerichtsbarkeit beitragen. Das liegt offensichtlich nicht nur an der Sorte von Problem, die sie im tagtäglichen Umgang mit der Kundschaft oft genug erleben, sondern auch daran, daß sie die von ihnen angepeilten Präventivwirkungen von dem ihnen eigenen Stil der Benützung der Zivil- und Exekutionsgerichtsbarkeit verwirklicht sehen, so daß es einer strafrechtlich verbürgten Prävention durch Kriminalisierung gar nicht mehr bedarf (bzw. nur im untypischen, seltenen Ausnahmefall).

So dürften beispielsweise Versicherungsgesellschaften bundesweit jährlich mehr als 170.000 Prämienforderungen einklagen (womit sie rund ein Viertel des Inputs der Ziviljustiz beisteuern), während sie anscheinend nur einige hundert Fälle von Versicherungsbetrug der Strafjustiz zur Kenntnis bringen. (So flächendeckend also auf den Zahlungsverzug reagiert wird, so selektiv wird bezüg-

lich des Kostenfaktors Versicherungsbetrug die Strafjustiz eingeschaltet.) Weiters verwirklichen wahrscheinlich viele der rund 150.000 überschuldeten österreichischen Haushalte bzw. Privatpersonen regelmäßig den im Strafgesetzbuch beschriebenen Tatbestand der fahrlässigen Krida, eventuell auch des Betruges, indem sie gelegentlich Zahlungsverpflichtungen eingehen, von denen absehbar ist, daß ihnen nicht nachgekommen werden kann - dennoch dürften von den davon betroffenen Gläubigern/Geschädigten nicht viel mehr als einige hundert einschlägiger Strafanzeigen deponiert werden, während gleichzeitig in den meisten derartigen Fällen die Schuldner mit Einbringung der Klage, Zwangsvollstreckung, womöglich auch durch Inkassobüros bedrängt werden.

... degeneriert ...

Dabei liegt auf der Hand, daß die hier skizzierten Praktiken der Anspruchsverfolgung und Rechtsbenützung durch (große) Organisationen/Wirtschaftsunternehmen offenkundig in hohem Maße mit Blick auf die Präventivwirkung (zur Erhaltung von Zahlungsmoral) erfolgen, während die ökonomischen Verluste, die aus der Zahlungsunfähigkeit (seltener wohl: Zahlungsunwilligkeit) eines Teils der Kundschaft resultieren, de facto auf andere Art ausgeglichen werden: Sie sind, weil antizipierbar, in der Preis- und Prämiengestaltung schon einkalkuliert, werden auf die überwiegende Mehrheit der solventen Kundschaft übergewälzt bzw. minimieren sich durch die den Großanbietern möglichen Strategien der Risikostreuung. Eine Illustration: Wenn Geldinstitute selbst angesichts wenig tiefeschürfender Bonitätsprüfung nur rund 1 Prozent des Konsumentenkreditvolumens als uneinbringlich klassifizieren müssen, dann liegt wohl auf der

Hand, daß die eingebrachten Klagen und beantragten Zwangsvollstreckungen gegen genau dieses Segment der Kundschaft weniger auf Einbringung dieser Ausstände zielen, sondern auf Erhaltung der Zahlungsmoral der übrigen Kundschaft. (Ganz analog gilt natürlich, daß die eigentlichen Kosten des Phänomens Ladendiebstahls ohne besondere Thematisierung via Preisgestaltung umverteilt bzw. auf die Kundschaft insgesamt abgewälzt werden.)

... zusehends ...

Im Kontext von „Perspektiven sozialer Kontrolle“ ist dieser Exkurs in die Rechtsbenützung von Organisationen/Wirtschaftsunternehmen insofern von Relevanz, weil er demonstriert, daß bestimmte Sorten von potenten Anspruchsverfolgern ohnedies kaum mehr auf Prävention bzw. Konfliktaustragung via Kriminaljustiz setzen bzw. deren Inanspruchnahme ganz massiv durch andere teils rechtliche, teils wirtschaftliche Praktiken substituiert haben - und das wohl auch fürderhin so handhaben werden. Und wie an dem Beispiel der Eintreibung von Schulden durch „mächtige“ Gläubiger auch gleich sichtbar ist: Dieser Typus von sozialer Kontrolle ist nicht mit den typischen Mängeln der strafrechtlichen Sanktionierung behaftet: Das hohe Dunkelfeld, um das alle Beteiligten mehr oder weniger gut Bescheid wissen, weshalb dann gegen die höchst selektiv verfolgten „Täter“ vergleichsweise theatralische (mitunter unverhältnismäßige) Inszenierungen des sozialen Ausschlusses erfolgen, wogegen Ausgrenzung und Marginalisierung über den Prozeß der Schuldbeitreibung zumindest genauso wirksam, mit weniger ideologischer Aufladung erzeugt bzw. bestätigt werden kann.

Anzumerken bleibt noch, daß in absehbarer Zeit insofern neue Legitimationsproble-

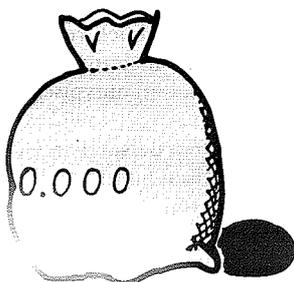
me auf das (gemäß diesem Szenario ohnedies an Boden verlierende) Strafrecht zukommen könnten, als die Population der „polizeilich ermittelten Tatverdächtigen“ (von denen ohnedies nur die wenigsten auf kriminalistischem Wege ermittelt, die meisten vielmehr von den Anzeigern „mitgeliefert“ werden) tendenziell immer unrepräsentativer für die angezeigte Kriminalität wird, die sich wie eingangs ausgeführt immer mehr aus diebstahlsförmigen Schädigungen durch Unbekannt zusammensetzt, während die Delikte der ermittelten Täter über weite Strecken nicht besonders mit den Stereotypen von Kriminalität übereinstimmen, wie sie in unserem kulturellen Bezugsrahmen dominieren: Ladendiebe (unter denen dann noch biedere PensionistInnen und neulich OsttouristInnen quantitativ herausragen); Ehegattinnen- und Lebensgefährtinnen-Mißhandler, Verursacher von Verkehrsunfällen mit Personenschaden - somit ein Personenkreis, der nicht besonders prädestiniert scheint, die gemäß der strafrechtlichen Logik zugewiesene Sündenbock-Position einzunehmen. Und die in dieser Problematik angelegten potentiellen Legitimationsverluste sind auch kaum zu kompensieren, indem sich das Strafrecht gelegentlich eher symbolisch auf neues Terrain vorwagt (Umwelt-/Wirtschaftsdelikte; Kriminalisierung bestimmter Facetten von Politik etc.), zumal die Kriminalisierung statushoher Akteure wahrscheinlich zumindest im gleichen Maß dazu beiträgt, die Strafjustiz zu problematisieren, wie sie eine Statusdegradierung bzw. Ächtung dieser Täter und Taten bewirkt.

Strafrechtliche Sozialkontrolle hat seit der historischen Etappe ihrer Etablierung gesamtgesellschaftlich kaum jemals die praktische Relevanz innegehabt, die ihr auf der symbolischen und Diskursebene zukam und auch noch -kommt, aber mittelfristig zeichnet sich ein weiterer faktischer Bedeu-

Keine Anzeige

Wir versichern

Sack ...



WIENER SCHWÄTZISCHE



... und Pack



tungsverlust ab, der sich nicht zuletzt in sinkenden Verurteilungszahlen manifestiert. All das bedeutet nicht unbedingt den weitgehenden oder gar vollständigen Funktionsverlust des Strafrechts, oder allgemeiner: Der an Normdarstellung und Normdurchsetzung orientierten Formen der Problem- und Konfliktverarbeitung, die mit einiger Regelmäßigkeit entsprechende Konjunkturen verzeichnen, wie das in jüngster Vergangenheit bezüglich der (Un)Sicherheitsdiskurse über Ausländerkriminalität, Kriminaltourismus etc. zu beobachten war (und noch ist). Ob diese Diskurse freilich eine mehr als nur kurzfristige Trendwende im System sozialer Kontrolle signalisieren, muß vorerst offen bleiben:

Jedenfalls lenken sie die Aufmerksamkeit auf den Umstand, daß die von soziologischer Seite diagnostizierten Akzentverschiebungen der Kontrolle (von der moralisierenden, strafenden Kontrollform zur „kompensatorischen“, zivilistischen) sich so linear und so bruchlos nicht wirklichen. Zwar spricht in der Tat einiges dafür, daß je geschäftsmäßiger, je rollenförmiger, je monetarisierter, je eindimensionaler die gesellschaftlichen (und interpersonellen) Beziehungen ausgestaltet sind, sich der zivilistische Kontrollstil, der Moral über weite Strecken auf Zahlungsmoral reduziert, umso mehr verbreitert und verallgemeinert, und auch die Präventiveffekte der Konfliktverarbeitung mit den Institutionen und Prozeduren des Privatrechts umso gründlicher erzeugt werden. In bestimmten Sektoren der Gesellschaft wird die „zivilistische“ Streit austragung aber bereits von informellen, prozeßvermeidenden Routinen, wenn schon nicht abgelöst, so doch maßgeblich entlastet. Erlittene und in gewissem Ausmaß erwartete Verluste, von denen nicht so wenige als Normbrüche skandalisierbar wären, können von Großanbietern (Geldinsitute, Versicherungen, korporative Akteure) durch Praktiken der Risikostreuung und der Rückversicherung schon von Anfang an in Grenzen gehalten werden oder werden umstandslos in künftige Preis- und Prämiengestaltung einkalkuliert und damit auf Dritte übergewälzt.

... zum Biedereren ...

Freilich ist der oben erwähnte „zivilistische“ Kontrollstil durchaus voraussetzungsvoll, stößt also regelmäßig an bestimmte strukturelle Grenzen: Er funktioniert vor allem gegenüber jenen Schichten und Bevölkerungsegmenten, die einigermaßen integriert, situiert, zahlungsfähig und in die gesellschaftlichen Austauschbeziehungen „eingespannt“ sind und versagt vielfach dort, wo Konflikte bzw. Streitgegenstände sich nicht oder nur mit großer Mühe in eine Geldforderung konvertieren lassen, oder diese Konvertierung an der mangelnden Zahlungsfähigkeit scheitert. Das wiederum bedeutet, daß dieses an sich zukunftsfruchtige Kontrollmodell an den Rändern und Peripherien

der Gesellschaft, an den äußeren und inneren Grenzen, nicht greift. In genau diesen Bereichen bleibt bis auf weiteres ein anderer Stil der Konfliktverarbeitung erhalten, der überall dort floriert, wo ökonomische Desintegration und Marginalisierung schon faktisch gegeben sind und durch kriminalisierende Problem„lösungen“ tendenziell bekräftigt und verdoppelt werden.

So etwa hat sich vor allem die ostösterreichische Strafrechtsanwendung in den vergangenen Jahren unter dem Eindruck neuer Mobilitäts- und Migrationsentwicklungen in Ost- und Südeuropa markant verändert. Zuvor sinkende Verurteilungszahlen stiegen wieder an, speziell der Anteil nicht-österreichischer Staatsbürger, die nicht der hiesigen Wohn- bzw. Gastarbeiterbevölkerung zuzurechnen sind, an den Tatverdächtigen/Verurteilten zeigt steigende Tendenz. (Inwiefern sich in diesem Faktum mehr der ausgeweitete Aktionsradius des organisierten Verbrechens spiegelt, oder ob es eher aus zahlreichen Lippenstift-, Schokolade- und Fahrraddiebstählen von Osttouristen resultiert, ist durchaus umstritten.) Es liegt nahe, diese Akzentverlagerungen im Bereich strafrechtlicher Kontrolle direkt als (nicht unproblematische, eine ganze Menge Ratlosigkeit ausdrückenden) Versuch zu interpretieren, mit den unerwünschten, infolge Grenzöffnung äußerst sichtbar gewordenen Konsequenzen wirtschaftlicher Ungleichgewichte in Ost/Mittel/Südeuropa fertigzuwerden: Solange den neuen politischen Freiheiten, der vermehrten individuellen Bewegungsfreiheit, der neuen Mobilität keine Teilhabe an den Erwerbs- und Konsummöglichkeiten der westlichen Gesellschaften entspricht, erscheint das strafrechtliche Präventions- und Abschreckungskalkül der öffentlichen Meinung zumindest als eine nicht a priori abwegige Option.

... Versicherungsagenten

Sicher sind auch Anzeichen unübersehbar, daß bedingt oder jedenfalls beschleunigt infolge internationaler Mobilitäts- und Migrationschancen bestimmte Segmente der österreichischen Gesellschaft markante Veränderungen und Umbrüche erleben. Deutlich wird das zum einen in manchen Branchen und ihren offiziellen und inoffiziellen Arbeitsmärkten, wo entsprechende Verdrängungsprozesse, Konkurrenz und die damit verbundenen Bedrohungsängste offen sichtbar und seit einiger Zeit explizit zum Thema (und zum politischen Kleingeld) geworden sind; aber auch in manchen Regionen Ostösterreichs bzw. Bezirksteilen von Wien, in denen zuletzt der Anteil der Nicht-Österreicher an der Wohnbevölkerung signifikant angestiegen ist. Dies braucht freilich nicht unbedingt die Ursache der dort ausgerufenen lokalen Probleme zu sein, sondern kann wahrscheinlich angemessener als Indikator für auch zuvor schon sich abzeichnende „Verslumungstendenzen“ begriffen werden.

Ob und wie sehr die aus den Migrationsprozessen der jüngsten Vergangenheit resultierende „Unterschichtung“ der österreichischen Gesellschaft (Konzentration von Zuwanderern in statusniedrigen Positionen), die verschärfte Konkurrenz zwischen Österreichern, Teilen der schon länger aufhältigen Gastarbeiterpopulation und den neu hinzugekommenen Einwanderern - unter ihnen nicht so wenige aus außereuropäischen Ländern - , maßgebliche Auswirkungen auf die sozialen Verkehrsformen und das soziale Klima in jenen benachteiligten Sphären der Gesellschaft zeitigt, die man soziologisch verfremdet als „4.Quartil“ bezeichnen könnte; ob, in welche Richtung und wie nachhaltig sich speziell Kontrollpraktiken und -stile zwischen und gegen Angehörige(n) dieser Unterschichten verändern, oder ob hier mittelfristige Normalisierungs- und Integrations Tendenzen sich durchsetzen, ist bis dato kaum abschätzbar - für besonders optimistische Prognosen besteht freilich wenig Anlaß - und ist wohl maßgeblich eine Frage der wirtschaftlichen Entwicklung und der politischen (Gegen)steuerungskapazitäten.

Die Perspektiven sozialer Kontrolle für das nächste Jahrzehnt dürften also maßgeblich durch die Überlagerung der beiden hier skizzierten Muster geprägt werden. Auf längere Sicht ist aber davon auszugehen, daß gemäß dem hier entworfenen Szenario innerhalb des Gesamtsystems sozialer Kontrolle der „strafende“ (und damit auch: strafrechtliche) Modus von Kontrolle an Relevanz verliert. Die zentralen gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse: Erhaltung und flexible Darstellung (nicht allzu orthodox, nicht pathologisch zwanghaft) der jeweils konjunkturell erforderlichen Arbeits- und Zahlungsmoral, sowie des erwünschten Konsumverhaltens, werden um einiges wirksamer und geräuschloser von anderen gesellschaftlichen Arrangements geleistet. Die Präventivwirkung der Verzugszinsen stellt tagtäglich die der Strafdrohung in den Schatten; die Logik der Sozialversicherung erzeugt mehr Konformität als das Gefängnis. ■

Literatur:

- Hanak G./J. Stehr/H. Steinert, *Ärgernisse und Lebenskatastrophen* (Bielefeld 1989)
 Hanak G., *Dimensionen des Systemvergleichs: ZivilrechtVStrafrecht. In: Kriminalsoziologische Bibliografie, Heft 66/67, S.41-64*
 Hanak G./A. Pilgram, *Der andere Sicherheitsbericht. (Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung, Wien 1991)*
 Hanak G./I. Morawetz/A. Pilgram, *Probleme der Sicherheits- und Kriminalpolitik in Wien im Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung. (Institut f. Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 1992)*

Dr. Gerhard Hanak ist Soziologe und arbeitet am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Dieser Beitrag ist aus der Zeitschrift SUB - Sozialarbeit und Bewährungshilfe N° 7/92 übernommen.

Realsatire

Der Aufruf zur Vernaderung oder „Stoffsammlung“ erlaubt

Justizminister Dr. Michalek stellt sich schützend vor den Präsidenten des Wiener Landesgerichtes, Dr. Günther Woratsch. Dessen Berichtsauftrag über den Anwalt Dr. Thomas Prader könne „nicht als »Aufruf zur Vernaderung« angesehen werden“. Das Tabu, die Strafrichterschaft zu kritisieren, bleibt aufrecht.

*Der Bundesminister für Justiz
An den Herrn Präsidenten des Nationalrates
zur Zahl 3773/J-NR/1992*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoitsits und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das Rundschreiben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4.3.1992, Jv 1701-13/92 gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Ist Ihnen das Rundschreiben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Jv 1701-13/92 vom 4.3.1992 bekannt?
2. Handelt es sich dabei um eine Justizverwaltungssache?
 - a) Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Präsident tätig geworden
 - b) Wenn nein: Wieso trägt das Schreiben eine Jv-Zahl?
3. Handelt es sich dabei um einen dienstlichen Berichtsauftrag an die Richterinnen und Richter des Gerichtshofes?
 - a) Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage?
 - b) Wenn nein: Wieso wird durch die Wortwahl - „ersuche ... unverzüglich zu berichten“, insbesondere durch die Verwendung des Wortes „berichten“, das für aufgetragene Mitteilungen nachgeordneter Dienststellen und Amtsträger an vorgesetzte Dienststellen und Amtsträger üblich ist, durch die Verwendung des amtlichen Briefkopfes des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sowie durch die Form einer amtlichen Erledigung, nämlich die Adressierung an alle Richterinnen und Richter, die maschinschriftliche Unterschrift des Genehmigenden und die Beglaubigungsklausel „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“: der Eindruck erweckt, daß es sich um einen dienstlichen Akt handelt, der die in Justizverwaltungssachen dem Präsidenten nachgeordneten Richterinnen und Richter zu einem Tätigwerden veranlassen soll?
4. Trifft es zu, daß die Beschwerden des Rechtsanwaltes Dr. Thomas Prader an den Bundesminister für Justiz - wie der Präsident behauptet - größtenteils substratlos waren und mehrfach unrichtige Angaben enthielten?

Wenn ja: Welche Beschwerdepunkte waren substratlos? Welche Angaben waren unrichtig?
5. Trifft es zu, daß diese Beschwerden - wie der Präsident behauptet - offensichtlich den Zweck verfolgten, das Landesgericht für Strafsachen Wien herabzusetzen?

Wenn ja: Aus welchen Textstellen ergibt sich das?
6. Billigen Sie es, wenn der Präsident eines Landesgerichtes aus Anlaß von Berichtsaufträgen, die Sie ihm als Bundesminister erteilen, die Richterinnen und Richter dieses Gerichts zur Vernaderung des Beschwerdeführers aufruft?
7. War das Rundschreiben des Präsidenten Gegenstand dienstaufsichtsbehördlicher oder disziplinarer Prüfung?
 - a) Wenn ja: Was ist das Ergebnis?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?
8. Was werden Sie tun, um diese Art der „Stoffsammlung“ durch einen Gerichtshofpräsidenten gegen einen Rechtsanwalt, der sich beschwert hat, künftig zu unterbinden.

Ich beantworte die Fragen wie folgt:

Zu 1: Ja. Das Rundschreiben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4.3.1992, Jv 1701-13/92, wurde mir von Rechtsanwalt Dr. Thomas Prader zugleich mit seinem - auch in der Zeitschrift „Recht & Gesellschaft“* veröffentlichten - Antwortbrief bekanntgegeben. Wie der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien dem Bundesministerium für Justiz zur gegenständlichen Anfrage berichtet hat, wollte er mit dem Rundschreiben sicherstellen, von möglichen Anlässen für Beschwerden durch Rechtsanwalt Dr. Prader unverzüglich verständigt zu werden. Damit sollte erreicht werden, daß auch in denjenigen Fällen, in denen die Beschwerde nicht beim Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als unmittelbar zuständigem Dienstaufsichtsorgan, sondern beim Bundesministerium für Justiz eingebracht werden, allfällige Unzukömmlichkeiten rasch festgestellt und die erforderlichen Schritte zu deren Beseitigung unverzüglich - das heißt ohne den durch einen vom Bundesminister für Justiz über den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien übermittelten Berichtsauftrag zwangsläufig entstehenden Zeitverlust - gesetzt werden können. Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat in diesem Zusammenhang besonders darauf hingewiesen, daß die von ihm gewählte Vorgangsweise im Fall der Berechtigung einer Beschwerde allenfalls bewirkt hätte, daß eine Untersuchungshaft verkürzt würde.

Zu 2: Wie sich aus dem Bericht des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen ergibt, handelt es sich um eine Justizverwaltungssache. Rechtsgrundlage bildet der § 31 Gerichtsorganisationsgesetz - GOG -, wonach der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz die Aufsicht über sämtliche bei diesem Gerichtshofe angestellten oder verwendeten Personen zu führen und die ihnen zugewiesenen Amtsgeschäfte zu überwachen hat. Im Recht der Aufsicht liegt unter anderem die Befugnis, die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte zu überwachen und wahrgenommene Gebrechen abzustellen (§ 76 GOG). Im Rahmen dieser Bestimmung muß es als zulässig angesehen werden, daß ein Gerichtshofspräsident Vorkehrungen dafür trifft, allfällige seinen Gerichtshof betreffende Beanstandungen von Parteienvertretern unverzüglich zur Kenntnis gebracht zu bekommen, um seinerseits raschestmöglich die erforderlichen Feststellungen treffen und auf diese Weise wahrgenommene Unzukömmlichkeiten abstellen und andererseits unberechtigten Vorwürfen gegen Bedienstete des Gerichtshofes entgegentreten zu können.

Zu 3: Ja. Die aufgetragene Berichtspflicht beruht ihrem Inhalt nach auf § 57 Abs 2 des Richterdienstgesetzes, wonach es zu den allgemeinen Pflichten von Richtern gehört, den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten, soweit sie sich nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden.

Zu 4: Die Beschwerden des Rechtsanwaltes Dr. Thomas Prader waren aus der Sicht eines Verteidigers nicht substratlos. Ich möchte aber zu dieser Frage darauf hinweisen, daß die Beurteilung des „Substrats“ einer Beschwerde und der sie unterstützenden Angaben aus der Sicht eines Strafverteidigers in manchen Bereichen anders vorzunehmen ist als aus der Sicht des Leiters eines Strafgerichtshofes.

Zu 5: Es ist mir nicht möglich, die Frage, aus welchen Motiven Beschwerden erhoben werden, mit der erforderlichen Sicherheit zu beantworten.

Zu 6: Ein vom zuständigen Organ im Rahmen der Gesetze erlassener Berichtsauftrag, kann nicht als „Aufruf zur Vernaderung“ einer Person angesehen werden.

Zu 7: Das Rundschreiben war nicht Gegenstand dienstaufsichtsbehördlicher Prüfung, weil es, wie aus den Antworten zu den Punkten 2. und 3. ersichtlich, innerhalb des gesetzlichen Rahmens erging.

Zu 8: Unter den zu den Fragen 1. - 6. dargestellten Aspekten erachte ich Maßnahmen, diese Art der „Stoffsammlung“ durch Gerichtshofpräsidenten gegen Rechtsanwälte, die sich beschwert haben, zu unterbinden, für nicht erforderlich.

8. Jänner 1993

gez. Nikolaus Michalek

* Wir möchten darauf hinweisen, daß die korrekte Zitierung unserer Zeitschrift wohl „JURIDIKUM, Zeitschrift im Rechtsstaat“ lauten hätte müssen. Wie wär's mit einem Förderabo?

O-Ton

Aus dem Wahrnehmungbericht zur österreichischen Rechtspflege des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

„Das Recht der Anwaltschaft - und damit wohl auch ihre Pflicht -, Gesetzesvorschläge und Gutachten über Gesetzesentwürfe zu erstatten, über den Zustand der Rechtspflege zu wachen und über Mängel und Wünsche zu berichten, [...] ist durchaus nicht neu.“⁽¹⁾

[...] 3. Strafrechtspflege

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die bevorstehende Reform der Untersuchungshaft.

Nicht zu Unrecht wurde in nahezu allen bisherigen Wahrnehmungsberichten dieser Übelstand, nämlich die Art und Weise, wie die Untersuchungshaft von den österreichischen Strafgerichten gehandhabt wird, angeprangert.

Sehr plastisch hat unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen in den Wahrnehmungsberichten das Profil im Jänner 1992 geschrieben „Unter aller Würde - muß man erst einen Minister einsperren, damit die Politiker die Untersuchungshaft endlich reformieren?“

Glücklicherweise führen all diese Appelle nun doch zu einem Gestaltungswillen der Legislative, der geeignet sein dürfte, Österreich im Strafrechtswesen auf das Niveau der Menschenrechtskonvention, wie dies in den westlichen Demokratien bereits allgemeiner Standard ist (sic). Die gegen die Reform lautwerdenden Stimmen von Teilen der Richterschaft, es würde sich bei der Reform um eine Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit handeln, sind zurückzuweisen. Kein Schritt der Reform berührt die richterliche Unabhängigkeit; die Notwendigkeit zur Reform rührt eben daher, daß die Strafgerichtsbarkeit von sich aus nicht in der Lage war, mit Augenmaß die Bestimmungen über die Untersuchungshaft zu handhaben.

Das „Einsperren um jeden Preis“ ist jene Grundhaltung, die den strafgerichtlichen Alltag charakterisiert; im Zweifel wird in der Voruntersuchung lieber verhaftet als enthaftet. Es ist sehr zu hoffen, daß von den Strafgerichten das neue Untersuchungsmodell dem Geist der Reform entsprechend angewendet wird und man nicht verloren geglaubte Positionen durch repressive Spruchpraktiken wiederzuerlangen trachtet.

Es muß mit aller Klarheit festgestellt werden, daß nach der Wahrnehmung der österreichischen Anwaltschaft in der Strafgerichtsbarkeit (in der Zivilgerichtsbarkeit spielt der Aspekt eine geringere Rolle) ein unzureichendes Bewußtsein über die Grundprinzipien der Europäischen Konvention für Menschenrechte besteht.

Die Freiheit wird durchaus nicht als höchst wertvolles Gut erkannt; dem Grundsatz des sogenannten fair trial, also dem Gewähren eines fairen Verfahrens, wird häufig nur sehr widerstrebend entsprochen und der Verteidiger durchwegs als lästiger, höchst überflüssiger Faktor hingegenommen, der nur deswegen da ist, weil es das Gesetz so vorschreibt und man es eben nicht verhindern kann.

Aus diesem Grunde ist die Gesamtreform der Strafprozeßordnung so wichtig und so bedeutsam; es ist schade, daß der Österreichische

Rechtsanwaltskammertag auch anlässlich dieses Wahrnehmungsberichtes wieder die Durchführung dieser Reform, die ja in Entwürfen schon äußerst weit gediehen ist, einfordern muß.

In jenen Fällen, die für die Öffentlichkeit interessant und Gegenstand umfangreicher Medienberichte sind, pflegen die Gerichte einen sehr untadeligen Verfahrensverlauf zu zeigen. Daneben aber gibt es die zahllosen Alltagsfälle, die ohne Beachtung der Öffentlichkeit ihren Lauf nehmen; dort wird die ganze Unzulänglichkeit des überkommenen Strafprozeßrechtes spürbar. Der strafprozessuale Alltag macht das Prinzip der Unschuldsvermutung zur Illusion. Die Wahrheit ist, daß das Vorliegen der Anklage für viele Richter die zwingende Wahrscheinlichkeit der erwiesenen Schuld nach sich zieht. Der Angeklagte muß sich geradezu frei beweisen; viele Richter erblicken ihre Hauptaufgabe darin, der Anklage zum Durchbruch zu verhelfen und sich nicht von der These beirren zu lassen, daß im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden ist. Zu dieser Haltung gehört es, daß viele Strafrichter auch nicht vor der Ungeheuerlichkeit zurückschrecken, den Angeklagten allein wegen des Vorhandenseins eines (wirklich verteidigenden) Rechtsanwaltes strenger zu behandeln.

Mancherorts ist es der Brauch, daß der betreffende Strafrichter coram publico den geständigen Beschuldigten, wegen der Verteidigung unter Druck setzt und äußert, daß durch die Fragen des Verteidigers das Geständnis seines Mandanten beeinträchtigt wird, damit der wichtigste Milderungsgrund für den Beschuldigten wegfällt und er nur wegen des Verteidigers eine höhere Strafe bekommen wird.

Richter mit dieser Verfahrenspraxis sind es, die sich bislang auch nicht gescheut haben, Verteidiger aufzufordern, die von ihnen eingebrachte Haftbeschwerde zurückzuziehen, weil ja sonst bedauerlicherweise der Akt nicht für die Vorbereitung der Hauptverhandlung zur Verfügung stünde; die Hauptverhandlung werde daher viel später als eigentlich geplant durchgeführt und der in Untersuchungshaft sitzende Beschuldigte hätte daher im Ergebnis eine längere Haftstrafe zu erleiden. Bei zurückgezogener Haftbeschwerde könnte man ja schnell eine Hauptverhandlung anberaumen und der Beschuldigte bekäme dann eben nur so viel teilunbedingte Haft als der bereits er-

littenen Untersuchungshaft entspricht. Verteidiger, die es ablehnen, einen solchen „deal“ abzuschließen, werden dadurch bestraft, daß man dem Beschuldigten androht, daß er durch entsprechende Führung des Verfahrens mit Nachteilen rechnen müsse.

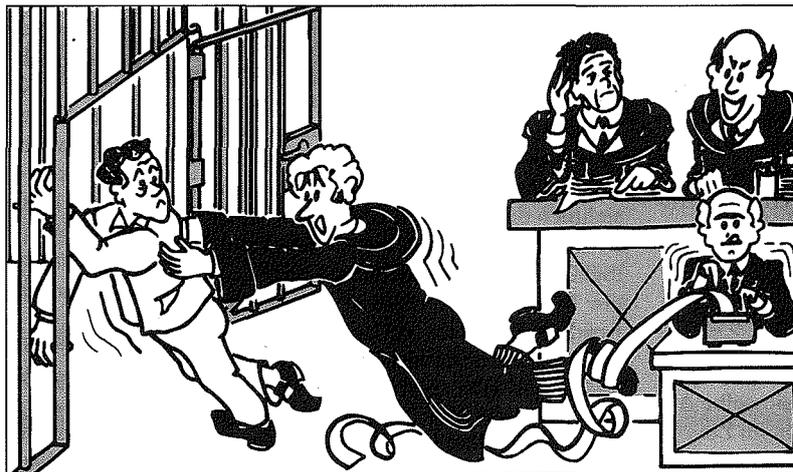
Das ist die Wirklichkeit und der Alltag der Strafgerichtsbarkeit in Österreich. Die vorhin pointiert vor Augen geführten Verhaltensweisen treffen für viele Richter gar nicht, für manche ein wenig, aber für einige wenige sehr massiv zu.

Es scheint also dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag an der Zeit und der Rechtskultur unseres Landes entsprechend und angemessen, daß alsbald die österreichische Strafprozeßordnung geändert und den teilweise äußerst unbefriedigenden Zuständen auf Grund der derzeitigen Verfahrensordnung ein Ende gemacht wird.

Dazu wird wohl auch gehören, daß man sich in der Richterausbildung viel mehr als bisher um die Bewußtmachung der Menschenrechtsstandards bemüht. Es kommt auch nicht von ungefähr, daß Österreich zu den meist verurteilten Ländern beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zählt.

Der Appell zur Reform der Strafprozeßordnung ist in jeder Hinsicht gerechtfertigt. Die Gründe hierfür werden nicht nur von der Österreichischen Anwaltschaft sondern auch von externen Instanzen bestätigt.

(1) Dr. Walter Schuppich in: *AnwBl*, 55. Jg, Jänner 1993, Heft 1



WAS BRINGT DAS UMWELTINFORMATIONSGESETZ?

Gummi statt Gesetz

Marlies Meyer

Am 21. Jänner 1993 wurde vom Nationalrat mehrheitlich ein Umweltinformationsgesetz beschlossen; es wird am 1. Juli 1993 in Kraft treten ⁽¹⁾.

Wird der Magistrat der Stadt Wien nun der interessierten Wienerin über die aktuellen Dioxinmissionen der Müllverbrennungsanlage (MVA) Spittelau anhand der letzten Probenentnahmen sofort Auskunft geben müssen? Nein! Nach § 4 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) unterliegen nicht generell Emissionsmessungen der Offenlegungspflicht, sondern bloß die Überschreitung von Emissionsgrenzwerten (Z 4). Andere Emissionen von Stoffen und Abfällen müssen nur „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ (Z 3) weitergegeben werden. Für die MVA Spittelau wurde aber „weder im gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid (Errichtungsbescheid), noch im gewerberechtlichen Betriebsbewilligungsbescheid ein Grenzwert für Dioxin festgelegt, sodaß es diesbezüglich auch zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommen kann.“⁽²⁾ Die umgehende Weitergabe des letzten Meßergebnisses der Art: „Die Dioxinkonzentration im Abgas vom 23.1.1993 betrug 0,129 ng TE/m³.“ ist also nach wie vor nicht selbstverständlich.

Es greift nämlich auch hier diesselbe Abwägungspflicht, wie wir sie schon im Zusammenhang mit dem Auskunftspflichtgesetz kennen: „Andere (...) Umweltdaten sind mitzuteilen, sofern ihre Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Parteien geboten ist.“ (§ 4 Abs. 3 1. Satz UIG) Das Interesse an der Erhaltung der Gesundheit, der Umwelt und des nachbarlichen Eigentums und ein dementsprechendes Informationsbedürfnis muß nach wie vor gegen das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis antreten. Und dieses wurde in der Praxis bisher weit in die Vergangenheit verdrängt. Emissionsdaten konkreter Industrieanlagen - d.h. personenbezogene Daten iSd. § 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes - sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit Betriebs- und Geschäftsge-

heimnissen, grundsätzlich schutzwürdige Daten iSd. § 1 Abs 1 des Datenschutzgesetzes.⁽³⁾

Neu ist das Verfahren: „Besteht Grund zur Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis (...) berührt sein könnte“, ist der Betriebsinhaber zu verständigen und zu befragen. Erst dann darf die Behörde die Abwägung vornehmen und entscheiden (§7). Erfreulich ist, daß im Streitfall nunmehr die Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS) für zuständig erklärt wurden. Sowohl die Heizbetriebe Wien GesmbH, als auch obige Wienerin kann gegen eine Auskunftserteilung bzw. gegen einen ablehnenden Bescheid Beschwerde oder Berufung an den UVS erheben (§ 8). Es ist zu hoffen, daß die sofortige Einschaltung einer gerichtsformlichen Instanz die notwendige Spruchpraxis erzeugen wird, die den BeamInnen mehr Sicherheit und Mut an die Hand gibt. Angesichts der Einschränkungen, die der Kreis der offenzu legenden Umweltdaten auf dem Weg vom Ministerialentwurf zum Gesetzesbeschluß erfahren hat, kann das Gesetz nur mehr eine Judikatur retten, die deutlich auf der Seite des Gesundheits- und Umweltschutzes steht. Es wäre noch nachvollziehbar gewesen, wenn man beim Betriebs-Input (z.B. Chemikalien) und den Betriebsweisen zurückhaltend gewesen wäre, aber die restriktive Regelung selbst hinsichtlich der regulären Emissionen einer Betriebsanlage ist doch recht entlarvend. Lediglich bei störfallgeneigten Anlagen wird es ein Mehr an Information geben. Bei der Festlegung dieses Anlagenkreises ist die Umweltministerin allerdings an die Zustimmung des Wirtschaftsministers (Gewerbe und Bergbau), des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (z.B. Frachtenbahnhöfe) und des Landwirtschaftsministers (Wasser) gebunden (§ 14 Abs 5)⁽⁴⁾.

Das Gesetz installiert auch eine aktive Informationspflicht des Betriebsinhabers gegenüber der Bevölkerung. Dies ist der Fall bei den oben erwähnten störfallgeneigten Anlagen.

Daneben gibt es die Emissionsanzeige am „Fabrikstor“ nach § 13, aber auch sie ist nicht zwingend informativ: „Diese Aufzeichnungen können zur Wahrung von geheimniswürdigen Tatsachen in Form von Massenstromangaben an gemessenen Schadstoffkomponenten in kg/Monat und kg/Jahr oder aus Gründen der Übersichtlichkeit oder Zweckmäßigkeit in zusammengefaßter Form unter Angabe des jeweils höchsten

oder niedrigsten Meßwerts im Bekanntmachungszeitraum dargestellt werden.“

Sowohl die allgemeine Informationspflicht des Betreibers nach § 13 als auch die Informationspflicht der Behörde setzen die gesetzlich bzw. bescheidmäßig auferlegte Pflicht zu entsprechenden Messungen der Schadstoffemissionen voraus. Gerade bei älteren Anlagen liegt hier Vieles im Argen. Der Standard der einzelnen Materienetze, wie der Gewerbeordnung, des Berggesetzes, des Wasserrechtsgesetzes etc ist sehr unterschiedlich. Maßgeblich ist, wie oft bzw. wie kontinuierlich Messungen und Überprüfungen vorzunehmen sind und von wem. § 12 UIG ermächtigt die Umweltministerin zwar, zusätzliche Informationspflichten festzulegen, jedoch ist sie auch hier wieder an die Zustimmung „der Wirtschaftsminister“ Schüssel, Klima und Fischler gebunden, die - verfassungswirklich betrachtet - den unzureichenden Standard der Materienetze zu verantworten haben.

Primäres Ziel eines Umweltinformationsgesetzes hätte die verursacherorientierte Information sein müssen. Die hohe Risikoträchtigkeit der modernen Produktionsweisen und die bereits bestehende Gesundheits- und Umweltbelastung fordern mehr Publizität. Die Behörden begnügen sich derzeit damit, Genehmigungen auszustellen, die Einhaltung der erteilten Auflagen wird so gut wie nicht kontrolliert und ggf. sanktioniert, dazu fehlt es bis jetzt allein schon am Behördenapparat.

Die Nationalratsmehrheit hat es allerdings verabsäumt, die längst notwendige zusätzliche Kontrollsäule zu etablieren. Jeder/jeder BürgerIn sollte in die Lage versetzt werden, über die Gefährlichkeit und Rechtmäßigkeit einer umweltrelevanten Betriebsanlage laufend im Bilde zu sein. Aber diejenigen, die sonst immer der Privatisierung und der Privatinitiative das Wort reden, waren hier ganz anderer Meinung.

(1) RV 605 dBeil, AB 905 dBeil, Beschlussfassung in der 101. Sitzung des NR.

(2) Aus der parlamentarischen Anfragebeantwortung des BM Schüssel vom 30. Juni 1992, Nr. 2865/J. Die rechtliche Begründung bzw. akrobatische Übung für dieses bedenkliche Ergebnis findet sich auch ebendort.

(3) Aus dem Schreiben des Bundeskanzleramts an die Vlb. Landesregierung vom 31. Jänner 1990. Gleich auch das BMWA in der erwähnten Anfragebeantwortung: „Die Inhalte der abgegebenen Emissionserklärung (nach dem LRG-K, Erg. d. V.) unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur in anonymisierter Form, wie etwa in Emissionskatastern, veröffentlicht werden.“

(4) Ein Beispiel für eine gefahrengeneigte Anlage aus der derzeit geltenden Störfall-VO nach der Gewerbeordnung: Die oberirdische Lagerung hochentzündlicher Flüssigkeiten ab einer Mengenschwelle von 300.000 kg.

Marlies Meyer ist Juristin im Grünen Parlamentsklub



Gift & Geld

DIE GESCHICHTE DER DROGEN IST DIE DER VERFOLGUNG IHRER KONSUMENTEN

Verbotene Früchte

Klaus Richter

„Was jene angeht, die der Wahrheit ins Gesicht zu sehen wagen, so kennt man, nicht wahr, die Ergebnisse des Alkoholverbots in den Vereinigten Staaten. Eine Überproduktion von Wahnsinn: Bier mit der Drehzahl des Äthers, mit Kokain scharfgemachter Alkohol, der heimlich gehandelt wird, erhöhte Trunksucht, eine Art allgemeine Trunksucht. Kurz: Das Gesetz der verbotenen Frucht.“ (Antonin Artaud ⁽¹⁾)

Seit altersher sind Drogen als Heil- und Genußmittel in allen Kulturen und Gesellschaften in Gebrauch. Fast jeder Mensch kennt und schätzt die mit dem Genuß sogenannter Alltagsdrogen, wie Tabak, Alkohol oder Kaffee (legal highs), verbundenen Wirkungen. Totale Prohibition dieser Drogen lies sich selbst unter Androhung der Todesstrafe, zumindest in westlichen Ländern, nicht halten, während eine „partielle Prohibition“ aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Jugendschutzes oder der Arbeitssicherheit akzeptiert ist.

Seit der Antike bekannt ist das in einem komplizierten Verfahren aus dem Saft des Schlafmohns zu gewinnende Opium. In der europäischen Medizin des Mittelalters war es weitverbreitet und anerkannt. Das von Paracelsus entwickelte „Laudanum“ (eine Opium-Alkohol-Lösung) war bis ins vorige Jahrhundert frei käuflich, handelsüblicherweise verfeinert mit Zimt oder Nelke. Die spärlichen Opiatabhängigen waren zunächst als „Opfer übertriebener Selbstmedikation“⁽²⁾ weder gemeingefährlich, noch kriminell. Später wurden sie aber Projektionsobjekte der von den USA ausgehenden prohi-

bitionistischen Bestrebungen, getragen v. a. von ausländerfeindlichen Ressentiments (insbesondere gegen Asiaten), kriminologischen und diagnostischen Fehleinschätzungen sowie ökonomischen Hoffnungen der Industrie.

„Beelzebub gegen Teufel“

Das Anfang des vorigen Jahrhunderts aus Opium isolierte Morphin wurde als Schlafmittel unter dem Markennamen „Merck's Morphine“ vertrieben und im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 in großem Stil als Schmerzmittel eingesetzt. Die so hervorgerufenen mehreren tausend morphinsüchtigen ehemaligen Kriegsverletzten machten Politik und Medizin mit den sozialen Problemen von Sucht bekannt. Die Medizin sah sich mit dem bis dahin weitgehend unbekanntem Phänomen der Entzugserscheinungen konfrontiert. 1898 glaubte die deutsche Firma Bayer mit Diacetylmorphin ein nichtsuchterzeugendes Heilmittel (zunächst gegen Erkrankungen der Atemwege, aber auch gegen Morphinismus, Krebs, Grippe etc.) entwickelt zu haben. Unter ihrem Marken-

namen „Heroin“ erlangte die zunächst aggressiv beworbene Droge traurige Bekanntheit.

Edeldroge Kokain

Einige Jahre zuvor erreichte das aus den Blättern des hauptsächlich in Südamerika vorkommenden Koka-Strauches gewonnene und dort seit 3000 Jahren kulturrell, wirtschaftlich und sozial eingebundene und akzeptierte Kokain Europa. Als Wundermittel gegen alle möglichen Krankheiten wurde es von der Firma Merck („Merck's Cocaine“) angepriesen, im Ersten Weltkrieg zur Jagdfliegerdroge und später zur Mode- droge der 20er Jahre. Seit Mitte der 70er Jahre wird die Kokain-Industrie vornehmlich von kolumbianischen (Medellin, Cali) und peruanischen Kartellen gesteuert, die ihre enormen Gewinne auch in legale Unternehmungen und politische Einflußnahme investieren. Während etwa in Peru das Koka-Kauen so selbstverständlich ist wie anderswo das Biertrinken, wurde in den USA und in jüngerer Zeit auch in Europa das weiße Pulver, nicht zuletzt wegen seines exorbitanten Preises, zur „In-Droge“ der Schickieria.

Angesichts der für die paternalistische Politik katastrophalen Entwicklungen kam es nach der Jahrhundertwende zu ersten Versuchen staatlicher und internationaler Kontrolle, schwerere Drogen wurden dem legalen Markt entzogen, der Verwender kriminalisiert, gesellschaftliche und soziale Probleme konvertiert zu solchen der Polizei: 1909 – Internationales Opium-Übereinkommen, 1925, 1931, 1936 – Völkerbundübereinkommen zur Unterdrückung des illegalen Handels.

In der „Einzigsten Suchtgiftkonvention“ (Single Convention on Narcotic Drugs vom 30.3.1961), i.d.F. des Revisionsprotokolls vom 25.3.1972, BGBl. 1978/531, verpflichteten sich „die Vertragsparteien – besorgt um die Gesundheit und das Wohl der Menschheit“, wie es in der Präambel heißt, zur Bildung und Haltung eines nationalen und internationalen Kontrollsystems zwecks Beschränkung der Herstellung, des Handels, der Ausfuhr etc. der im Anhang genannten Drogen auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke.

Seit den Erfahrungen um die Jahrhundertwende und der damit verbundenen doktrinären Vorklassifizierung jedes Drogenbesitzes, auch kleiner Mengen, als gemeingefährlich, hat sich am Prinzip nichts geändert: Fast jede neue Droge, die in der Szene auftaucht, kommt früher oder später konventionsgemäß im Verordnungsweg „auf den In-

BROMIDIA.

TO EVERY DRACHM OF FLUID ARE ADDED 15 GRAINS EACH OF PURE CHLORAL HYDRATE AND PURIFIED BROM. POT.; AND 1/8 GRAIN EACH OF GEN. IMP. EX. CANNABIS IND. AND HYOSCIAM.—IS THE ONLY HYPNOTIC THAT HAS STOOD THE TEST FOR THIRTY YEARS IN EVERY COUNTRY IN THE WORLD.

**ECTHOL IODIA PAPINE
BATTLE & CO., CHEMISTS CORPORATION, ST. LOUIS, MO., U. S. A.**

dex“ (Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 15. Mai 1979, BGBl. 390, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (SuchtgiftVO), geändert und novelliert 1980, 1983, 1984 und zuletzt durch die Novelle BGBl. 1987/15), in jüngerer Zeit etwa MDMA („Ecstasy“).

Auch Lysergsäure-Diethylamid (LSD) war das Ergebnis gezielter pharmakologisch-chemischer Forschungen. 1943 bei Sandoz in Basel synthetisiert, war es später als Mittel der „psychochemischen Kriegsführung“ vorgesehen und wurde vor allem in den Vereinigten Staaten in der Psychotherapie eingesetzt, wo man „die Ausschaltung hemmender und kontrollierender Hirnsysteme“, etwa bei schweren Neurose-Patienten, schätzte⁽³⁾. Ein Vierteljahrhundert später, im Anschluß an die psychedelische Bewegung Mitte der 60er Jahre, vor allem unter Timothy Leary, kam die Droge über die Staaten nach Europa zurück.

Das Establishment wird die Geister, die es rief, nicht mehr los. LSD, Heroin, das selbst von Sigmund Freud als Medikament hochgelobte Kokain⁽⁴⁾: Pharmakologische Irrtümer, die in den Untergrund des Schwarzmarkts gingen, dessen Angebot-Nachfrage-Funktion sich nicht von der des legalen Markts unterscheidet.

Cannabisprodukte (v.a. Haschisch und Marihuana) traten erst in den Sechziger Jahren ihren Siegeszug durch die westliche Welt an, während sie vor allem in den islamischen Ländern als Alkoholversatz seit Jahrhunderten geschätzt werden. Wenngleich die negativen Wirkungen (Augen- und Lungenreizungen, vereinzelt Denk- und Wahrnehmungsstörungen) vergleichsweise gering sind, sowie das Nichtvorhandensein, nach mancher Expertenmeinung auch des psychischen Suchtpotentials, unbestritten ist, ist die Schädlichkeit von Cannabis-Produkten bis heute bekanntermaßen heftig umstritten.

In den einschlägigen Bestimmungen finden sich Haschisch und Heroin in einem Atemzug genannt. Je mehr sich aber die Harmlosigkeit zumal im Vergleich zu Alkohol medizinisch belegen läßt, umso mehr wird Cannabis als „Einstiegsdroge“ verteuert. Empirische Nachweise dafür fehlen.

Die Kommission

Die Suchtgiftkontrollkommission der UNO mit Sitz in Wien warnt regelmäßig in Resolutionen mit düsteren Worten vor der Zerstörung der Familie, dem Verlust des Arbeitsplatzes und dem Ruin des sozialen Netzes, verwechselt damit Ursache und Wirkung und zeigt einmal mehr,

daß die Drogenpolitik von einer seltsamen Legierung rationaler Argumente mit wütendem Festhalten an fragwürdigen Moral- und Gesellschaftsvorstellungen geprägt ist⁽⁵⁾. Heraus kommt mitunter nur Blech: Durch den verstärkten Kampf der Drogenbehörden in den USA – so die Kommission in ihrem Bericht 1990 – seien große Mengen Kokain dem Markt entzogen worden, sohin der Preis gestiegen und mit ihm die Beschaffungskriminalität, auf der anderen Seite der Reinheitsgrad gesunken und damit die Gesundheitsgefahr größer geworden.

Der österreichische Weg

Trotz dieser und moderner medizinischer Erkenntnisse geht der Wiener Gesundheitsstadtrat Dr. Sepp Rieder in seinem 1991 vorgelegten „Ersten Wiener Drogenkonzept“ nach wie vor vom metaphysischen Idealbild einer „suchtfreien Gesellschaft“ aus. Dabei verkennen jedoch er und die aus Mitgliedern des Gemeinderats und verschiedenen Experten bestehende Drogen-Kommission, daß es eine ganze Reihe von nachweislich nicht suchtpotenten Drogen gibt, und ignorieren andererseits sozial akzeptierte oder unauffällige Suchtformen. Des weiteren unterscheidet die Kommission nicht zwischen Abhängigkeit und der prozeßhaften, also als Krankheit verstehbaren, Sucht. Im Lichte dieser verschwommenen Terminologie präsentiert das Konzept horrible Zahlen: 300.000 Alkoholranke, 100.000 Tabletten-abhängige und etwa 10.000 süchtige User „harter“ Drogen in Österreich.

Bei anderen Bezeichnungen findet sich die Kommission voll im Trend: Sucht als Krankheit, „Patient“ statt Paria, Mitleid statt Verachtung, Behandlung statt Einkerkelung, rücksichtsloser Humanismus; Reflexe dessen, was der Hamburger Drogenexperte Hans-Georg Behr⁽⁶⁾ die salvatorische Funktion von Randgruppen nennt. Zu einer der

äußersten Randgruppen gehört der Junkie: Substitution der Skala von Gut nach Böse durch Normal-Abnormal, Pathologie statt Kriminologie. Ein nicht mehr ganz neuer Paradigmenwechsel (galt doch 1875 schon nach mancher Expertenmeinung der Opiatabhängige als pathologisch schwach im Willen, also geisteskrank), der einen zur Untergrund-Drogenindustrie parallelen eigenen Industriezweig aus staatlichen und halbstaatlichen, privaten und konfessionellen professionellen Beratungs- und Therapieeinrichtungen legitimiert, deren Mitarbeiter von der Prohibition bestens leben können. Eine Suchtgiftberatungsverordnung zählt etwa 100 Stellen auf. Zweck und wesentliche Folge dieser „Anerkennung“ ist die mögliche Förderung durch Mittel des Bundes oder anderer Gebietskörperschaften.

Das Zeitalter pauschaler Pathologisierung hat jenes der Kriminalisierung abgelöst, so wie dieses das des problemlosen, in Kultur und Familie eingebundenen, Drogenkonsums⁽⁷⁾.

Immer rigidere Gesetze und immer umfangreichere internationale Verfolgung treiben den abhängigen und nicht-abhängigen User in die Kriminalität, unter Umständen ins gesellschaftliche Out und in die soziale Verelendung, ermöglichen auf der anderen Seite absurde Gewinnspannen von manchmal mehreren tausend Prozent. Hier wird verständlich, warum etwa das Mafialand Italien das 1970 installierte Anti-Drogenprogramm der UNO finanziell fast alleine erhält. Denn weder haben die Anbieter legaler Drogen, allen voran die Alkoholindustrie (Fiskalabgaben in Österreich sagenhafte 15 Milliarden Schilling/Jahr), gegen die sich nicht einmal ein Werbeverbot durchsetzen läßt, Interesse an neuer Konkurrenz, noch die Schwarzmarkt-Anbieter an rationalen Preisen.

Die Geschichte der Drogen ist also eine Geschichte ihrer pompösen und kontraproduktiven Verfolgung, für die Dr. Stephan Rudas, Leiter des Psychosozialen Dienstes Wien, folgende Adjektiva fand: „Naiv, unehrlich, gescheitert.“⁽⁸⁾ Die Zahl der Drogentoten steigt indessen um 35 bis 50% jährlich.

(1) In: *Surrealistische Texte*, Matthes & Seitz, München 1985

(2) *Disputationes: „Endstation Sucht“*, 20.6.1990, ORF2

(3) z.B. *Leuner: Behandlungserfolge von angeblichen 68%*, in: *Knaurs moderne Psychologie*, München/Zürich 1972, Seiten 172 ff.

(4) „Über Coca“, 1884

(5) vgl. „Düstere Prognosen“, *Öffentliche Sicherheit Nummer 4/91*

(6) *Autor des Buches „Von Hanf ist die Rede“*, Rowohlt-Verlag, Reinbek 1985

(7) *Diktion nach Jean-Claude Wolf*, in: *Recht auf Sucht?*, Rotbuch-Verlag, Berlin 1991

(8) *Siehe FN 5*

Für ihre Hilfe bei der Recherche dankt der Autor Frau Mag. Eva Sassmann.

„ALTERNATIVE ENTWICKLUNG“ ODER „MILITARISIERUNG“

Schnee von den Anden

Robert Lessmann

Eben ist der Drogengipfel im texanischen San Antonio ergebnislos zu Ende gegangen. Die Gegensätze zwischen lateinamerikanischen Ländern und den USA sind deutlich zutage getreten. Eine Analyse der Hintergründe.

„Bitte helfen Sie uns,“ sagt die junge Frau zum Abschied. „Schreiben Sie, daß wir arme Leute sind und keine Drogenhändler, und daß man uns vergessen hat.“ Die Bauern der Umgebung waren hierher ans Ende einer Straße irgendwo im Dschungel Boliviens gekommen, um mit den Ingenieuren aus der Hauptstadt La Paz Probleme des Straßenbauprojekts zu besprechen, zu dem sie selbst die Arbeitskraft beisteuern: Die Kanister mit Diesel für die Planierdraupe müsse man kilometerweit schleppen, weil es keinen Transport gibt. Ob man nicht Motorsägen besorgen könne; die manchmal meterdicken Stämme mit der Axt zu bearbeiten, koste viel Zeit. „Ach ja, Herr Ingenieur, könnte man nicht eine zweite Planiergruppe schicken? Bald ist Erntezeit und die Straße kommt nur langsam voran.“

Koka ist nicht Kokain

Wir sind in den Yungas. Dort, wo die bolivianische Königskordillere in steilen Hügelketten ins Amazonastiefland ausläuft. Das Projektzentrum in La Asunta erreicht man von La Paz aus – wenn man Glück hat – in acht Stunden auf atemberaubenden Gebirgsstraßen, Feldwege würden wir sie nennen, die an steilen Schluchten entlang führen. Ingenieur Waldo Telleria verspricht, sein Bestes zu tun, doch das Budget sei knapp. Das Geld für die Straße kommt vom Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen: UN-DCP. Die Yungas sind Boliviens traditionelles Anbaugebiet für den Kokastrauch. Von

Grabbeigaben weiß man, daß die Menschen im Andenhochland seit vorinkaischen Zeiten die getrockneten Blätter der Kokapflanze kauen, oder vielmehr im Mund zergehen lassen. Koka besitzt eine leicht belebende Wirkung und enthält eine Reihe von Vitaminen und Mineralstoffen. Wichtiger aber ist für die Indios ihr kultureller Wert. Ob bei der Feldarbeit, als Hausmedizin, bei religiösen Zeremonien: Koka ist fester Bestandteil ihrer Kultur. Auch heute noch geht auf den Dörfern im Hochland von Bolivien und Peru zur Begrüßung der erste Griff in das Umhängetäschchen, um dem Gegenüber Koka anzubieten, die dieser mit beiden Händen entgegennehmen muß.

Wegen des hohen kulturellen Stellenwertes, aber auch wegen der großen Nachfrage der Minenarbeiter, die sich die stimulierende Wirkung des Blattes zunutze machen, um die tägliche Schinderei in den Stollen zu ertragen, lebten die Bauern der Yungas seit jeher gut von der Koka, die zudem einen hohen Preis pro Gewichtseinheit hat, wodurch auch der beschwerliche Transport rentabel ist.

Der „weiße Goldrausch“

Doch die Sache hat einen Haken: Als eines von 14 Alkaloiden enthält Koka das nach ihr benannte Kokain, ein weißes Pulver, das man daraus in mehreren chemischen Schritten gewinnen kann. Für ein Kilo Kokain benötigt man (je nach Kokasorte) zwischen 300 und 500 kg getrockneter Blätter und große Mengen an Kerosin, Salzsäure, Schwefelsäure, verschiedenen Karbonate, Äther etc. Im Gegensatz zu den genannten Reagenzien wurde das Kokablatt früh zum Gegenstand internationaler Drogenabkommen, was zunächst niemanden kümmerte. Als jedoch in den 70er Jahren die Nachfrage nach Kokain insbesondere in den Vereinigten Staaten wuchs, wurde die Sache für Bolivien kritisch: Die Kokaproduktion explodierte förmlich und ging rasch weit über den traditionellen Bedarf hinaus. Das Zentrum dieser Produktion waren nicht mehr die Yungas, sondern der Chapare, ein tropisches Tiefland, weniger leicht zu kontrollieren und für Starts und Landungen von Sportflugzeugen geeignet, die das erste Zwischenprodukt, die soge-

nannte „Pasta Basica“ zu den Labors nach Kolumbien schafften. Zu Tausenden strömten verarmte Bauern und entlassene Minenarbeiter in den Chapare, um am Boom teilzuhaben. Zwischen fünf und zehn Prozent der Bolivianer leben heute vom Kokaanbau. Die Deviseneinnahmen aus dem illegalen Geschäft schätzt man auf 900 Mio. \$, was etwa der Summe der legalen Exporterlöse entspricht. Der Marktwert des Endprodukts liegt noch erheblich darüber, doch der größte Teil der Gewinne bleibt auf ausländischen Banken. Trotzdem ist die illegale Kokainwirtschaft der mit weitem Abstand wichtigste Wirtschaftszweig des ärmsten Landes auf dem lateinamerikanischen Festland.

Die amerikanische Krankheit

In den USA wurde man den wachsenden Drogenproblemen schon seit geraumer Zeit nicht mehr Herr: Im Jahre 1986 erklärte Präsident Reagan den Drogenhandel zum „Problem der nationalen Sicherheit“. Aus einer starken puritanischen Tradition heraus hatte man dort Drogenkonsum aller Art schon seit den ersten Verboten gegen „Opiumhöhlen“ im letzten Jahrhundert vorrangig als Problem für Polizei und Justiz gesehen. Auch als nun die Gefängnisse mit Drogenstrafgefangenen überfüllt waren, setzte man weiter auf die gleichen Mittel, mit denen man schon seit über hundert Jahren Schiffbruch erlitt: härtere Gesetze, höhere Strafen, mehr Polizei. Einer zunehmend alarmierten Öffentlichkeit versuchte man, durch drakonische Maßnahmen und das markige Gerede von „Krieg gegen die Drogen“ Entschlossenheit zu demonstrieren, wo es nur Rat- und Konzeptionslosigkeit gab. Dazu gehörte auch, den „Drogenkrieg“ in die sogenannten „drogenproduzierenden Länder“ zu tragen. Zwar hatte man mit Alkohol und Nikotin, sowie mit Psychopharmaka an sich gravierendere Probleme, zwar war die Zahl der Herointoten im Verhältnis zur Zahl der Konsumenten erheblich höher als bei Kokain, dessen toxische Wirkung und Suchtpotential umstritten sind, doch wurde und wird Kokain in den USA als das Hauptproblem angesehen. Zum Einen verzeichnete der Kokainkonsum ab Anfang der achtziger Jahre die höchsten Zuwachsraten. Zum Anderen fand ab Mitte der achtziger Jahre eine nun in der Tat sehr gefährliche, rauchbare Kokainvariante starke Verbreitung, das sogenannte „crack“. Gerade der illegale „crack“-Vertrieb war in besonderem Maße an den Drogenhandel von jugendlichen Straßengangs geknüpft, die die Öffentlichkeit in den USA stark beunruhigte.

100 Jahre Prohibition

So kamen, mit wachsendem Handlungsdruck auf US-Politiker, die lateinamerikanischen Kokaproduzenten Bolivien, Kolumbien und Peru in die Bredouille. Sie sollten nun endlich ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und Drogenproduktion und -handel stoppen. Wirtschaftlich marode und finanziell abhängig, hatten die Südamerikaner den Vorstellungen der USA wenig entgegenzusetzen.

An eigenständigen Konzepten fehlte es ihnen ohnehin: So hatte sich Bolivien, ungeachtet der immensen Rolle, die das Kokaablat in der Kultur seiner indianischen Bevölkerungsmehrheit spielt, schon 1961 dazu verpflichtet, seinen Anbau und Konsum innerhalb der nächsten 25 Jahre zu verbieten; es wurde freilich nie etwas getan, um diese Verpflichtung auch einzulösen. Kolumbien, Drehscheibe des Kokaingeschäfts, hatte im Jahre 1979 ein Auslieferungsabkommen mit den USA unterschrieben, das über ein Jahrzehnt lang weder ratifiziert noch aufgekündigt wurde, obwohl es nicht vollziehbar war. Im Kampf um die Auslieferung, die in der Praxis stets nur auf administrativem Weg über Ausnahmerecht vorgenommen wurde, sind Hunderte von Juristen, Journalisten, Zivilisten, Polizisten und Politikern von den Drogenhändlern ermordet worden, bis schließlich im letzten Jahr eine neue Verfassung die Auslieferung kolumbianischer Staatsbürger untersagte.

Auch in Lateinamerika setzten die USA auf Repression. So hatte Kolumbien auf Drängen der USA schon seit 1979 das Militär in den Kampf gegen den Drogenhandel einbezogen. Während 90% der Fahndungserfolge auf das Konto der Polizei gehen, erhält das Militär dort 75% der US-Anti-Drogenhilfe. Dies ungeachtet des miserablen Rufs, den diese Instiution in Sachen Menschenrechten genießt. In Bolivien hatte die Regierung 1986 gar in den Einsatz von 160 US-

Soldaten gegen die Drogenproduktion eingewilligt (zuvor hatte Washington die Entwicklungshilfe eingefroren). Außer spektakulären Schlagzeilen daheim und einer innenpolitischen Krise in Bolivien hat die Mini-Intervention freilich nicht viel gebracht. Kein einziger namhafter Drogenhändler wurde geschnappt, die Kokapreise sanken kurzfristig.

„Alternative Entwicklung“ statt „shotgun-approach“

Unter dem Strich ist nach zehn Jahren „Drogenkrieg“ gegen den Kokainhandel festzustellen: 1.) Die Produktion ist in den klassischen Kokaländern Bolivien, Kolumbien und Peru weiter angewachsen. 2.) Es gibt inzwischen in Lateinamerika kein Land mehr, das nicht in der einen oder anderen Weise in das Kokaingeschäft verstrickt wäre. Ein totales Fiasko, mit erheblichen politischen Kosten für die betroffenen Länder.

Erst in der Wiener Drogenkonvention der Vereinten Nationen von 1988 gelang den Lateinamerikanern ein gewisser Durchbruch. Man sprach von „gemeinsamer Verantwortung“ von Produzenten- und Konsumentenländern und begriff die Kokaproduktion auch als soziales und Entwicklungsproblem, dem man nicht nur mit der Polizei begegnen dürfe. Wirtschaftliche Alternativen seien gefordert. Unter anderem gelang es der bolivianischen Delegation durchzusetzen, daß der traditionelle Kokakonsum anerkannt wird. Koka blieb aber „kontrollierte Substanz“ im Sinne der Konvention, wodurch etwa der Weg einer internationalen Vermarktung wenigstens eines Teils der Überproduktion in Form von Kokatee oder Kräuterteemischungen blockiert bleibt.

(Die Lufthansa bietet ihren Passagieren nach der Ankunft auf dem 4.000m hoch gelegenen Flughafen El Alto von La Paz als erstes eine Tasse Kokatee an.)

WARNER & CO.'S

Solution of Hydrochlorate of Cocaine.

IN POCKET CASE CONTAINING

Two per cent. and four per cent. solutions. This article is put up for use of Surgeons and Dentists, in porcelain cases containing two vials of the solution with pipette for dropping, also camel's hair pencil, and sponge probang. The latter is for application in acute nasal Catarrh or Hay Fever. It is also successfully applied in following affections: Ulcers, Burns, Cancer, Hemorrhoids, Neuralgia, Urethral Spasm, Extraction of Teeth, etc. A monograph on uses of this serviceable drug, now in press, sent to our patrons and friends on application.

Price of Cases filled, complete, - - - \$2.00
 " " Solution 4 per cent. 1-4 oz. - - - 60 cts.
 " " Hydrochlorate of Cocaine, 10 cts. per grain.

Warner & Co.'s Pill: Ext. Erythroxyll (Coca), Net 60 cts. per 100.

WILLIAM R. WARNER & CO.

Manufacturers of Soluble Coated Pills,

1228 Market St., Philadelphia. 22 Liberty St., New York.

NOTE.—The Oleates and other Salts are also furnished by us.

PRICES REDUCED. { 10 cts. per grain
for Hydrochlorate Cocaine.

WILLIAM R. WARNER & CO.'S
RELIABLE PREPARATIONS OF
COCAINE AND ERYTHROXYLON COCA

WARNER'S "LIQUEUR COCA."

(WINE OF ERYTHROXYLON COCA.)

Made of Coca Leaves (16 per ct.), Sherry Wine, Glycerin, Sugar and Alcohol.

A powerful tonic as well as sedative, acting upon the nervous and muscular systems. Prescribed in doses of one tablespoonful, frequently repeated. This preparation is superior in potency to the Wine of Coca in the market. It finds favor with the Medical Profession, for whose use it is prepared by

(18 oz. bottles, \$1.00)

WM. R. WARNER & CO.,
PHILADELPHIA.

WARNER & CO.'S FLUID EXTRACT COCA.

A reliable and efficacious preparation of Coca Leaf will be hailed with satisfaction by the medical profession, whose attention of late has been called to the successful use of this drug. This Extract is made from the green leaves of the Coca plant, each fluid drachm representing that weight of the drug, including the alkaloidal and other principles. It has been employed extensively, and curiously enough, is found to exert a double physiological effect. In small doses it acts as a sedative, promoting sleep, whilst in larger quantities, such as three or four drachms, it stimulates the nervous system and induces increased capacity for mental and physical exertion. It has been used with much success in sleeplessness arising from overwork or worry and anxiety, and also in the treatment of impotence, spermatorrhoea, and a number of allied diseases. It has no toxic effect.

**„Militarisierung“ statt
„alternative Entwicklung“**

Auf der Konferenz von Cartagena, an der im Februar 1990 die Präsidenten Boliviens, Kolumbiens, Perus und der Vereinigten Staaten teilnahmen, bekräftigte man die Auffassung, daß die Reduzierung des Kokaanbaus von wirtschaftlichen Alternativen begleitet sein müsse. Gleichzeitig wurde das Tor zur „Militarisierung“ aufgestoßen, indem die Cartagena-Erklärung die Beteiligung der Streitkräfte am „Drogenkrieg“ als Kann-Bestimmung vorsieht. Im Rahmen eines Fünfjahresprogramms zur Drogenbekämpfung stellen die USA 2,2 Mrd. \$ für die Andenländer bereit (weniger als die jährlichen Drogeneinnahmen Kolumbiens).

Rasch sollte sich die US-Lesart der Erklärung von Cartagena durchsetzen. Im Mai 1990 unterzeichnete der bolivianische Präsident Paz Zamora in Washington ein bilaterales Abkommen, das in einem geheimen Zusatz erstmals die Einbeziehung der Streitkräfte in den Kampf gegen den Drogenhandel vorsah. Im Rahmen dieser Verpflichtung wurden 1991 zwei bolivianische Infanteriebataillone von Anti-Guerrilla-Spezialisten der US Special Forces aus Fort Bragg ausgebildet. Bolivien erhielt dafür im Jahre 1991 33,2 Mio. \$ Militärhilfe und 132 Mio. \$ für polizeiliche Maßnahmen. Dem standen 66

Mio \$ gegenüber, die im Vertrag als „alternative Entwicklung“ deklariert, in Wirklichkeit Zahlungsbilanzhilfen waren, die nichts mit Projekten für Kokabauern zu tun haben. Im Herbst wurden zudem 22 Mio \$ davon eingefroren, nachdem klar wurde, daß Bolivien 1991 nicht in der Lage sein würde, wie vereinbart 7.000 ha Kokafelder zu vernichten. Als die bolivianische Regierung daraufhin versuchte, das Ziel mit Zwangsmaßnahmen doch noch zu erreichen, kam es zu Toten und Verletzten in den Kokaanbaugebieten. In Peru sträubte sich die Regierung, das Militär gegen den Kokaanbau zu mobilisieren: Sie befindet sich in einem Krieg auf Leben und Tod mit der Guerillaorganisation „Leuchtender Pfad“. Eine „Militarisierung“, so fürchtet man, würde die Bauern in die Arme der Guerilla treiben. Präsident Fujimori, in San Antonio Wortführer der Ablehnungsfront gegen militärische „Lösungen“, hatte sich 1990 noch geweigert, 1991 dann aber doch ein Abkommen mit den USA nach bolivianischem Muster unterschrieben, nachdem ihm mehr Hilfen zugesagt worden waren. Einen Konflikt mit den USA kann man sich auch im wirtschaftlich maroden Peru nicht leisten.

Kolumbien, das im Kampf gegen die Drogenhändler den höchsten Blutzoll zahlen mußte, geht nun eigene Wege. In der Epoche des sogenannten Narkoterrorismus, zwischen August 1989 und Januar 1990 explo-

dierten in den Zentren kolumbianischer Großstädte 263 Bomben. Drei Dekrete der Regierung boten schließlich den Drogenhändlern die Nichtauslieferung und Strafmilderung an, wenn sie sich freiwillig stellen und geständig sind. Viele der wichtigsten Kokainbosse sitzen inzwischen im Gefängnis, und auch wenn der fahle Beigeschmack einer Teilamnestie bleibt: Die Bevölkerung atmete auf.

Im Rahmen einer auf 120 Tage befristeten, nach kolumbianischem Vorbild modellierten Lösung, haben sich im letzten Jahr die sieben mutmaßlich Größten im Drogengeschäft ebenfalls freiwillig den Behörden gestellt. Nach der Flucht von Pablo Escobar aus dem Gefängnis trotz der Garantie der Regierung, kam es allerdings zu einem Wiederaufleben der Terrorwelle. Angeblich befürchtete Escobar, von den USA aus dem Gefängnis entführt und in die USA verschleppt zu werden. Umgekehrt wird Escobar vorgeworfen, von seiner Zelle aus seine Geschäfte weiter betrieben zu haben.

**Alternative
Unterentwicklung**

Die USA setzten in San Antonio indessen weiter auf polizeiliche und militärische Maßnahmen, die sich wohl auch in Zukunft – wenn nötig – durch die Hintertüre durchsetzen werden. Mit Recht weigern sie sich, kostspielige Programme der „alternativen Entwicklung“ alleine zu tragen und mahnen mehr Engagement aus Westeuropa und Japan ein. Angesichts zunehmender Kokaimporte spricht man dort zwar weniger als in den USA von Polizei und gar nicht von Militarisierung, aber man ist auch nicht sehr weit über Deklarationen hinausgekommen.

So muß man bis heute mehr von „alternativer Unterentwicklung“ als von wirtschaftlichen Alternativen in den Kokaanbaugebieten sprechen. Vor zwei Jahren, so erzählt die junge Frau am Ende der Straße bei La Asunta, hätten sie und ihr Mann den Kokaanbau aufgegeben. Als Gegenleistung erhalten die Bauern der Region von der Regierung pro Hektar ausgerissener Koka 2.000 Dollar und Unterstützung beim Neuanfang mit alternativen Produkten, wie Kaffee und Zitrusfrüchten. „Wir können heute schon ernten“, erzählt die Frau, „doch die Straße wird nicht fertig. Von hier aus gehen wir noch vier bis fünf Stunden durch den Wald bis nach Hause. Wo sollen wir nun mit unseren Zitronen hin?“

Robert Lessmann ist Politologe und Journalist und arbeitet gegenwärtig Dissertation zur politischen Ökonomie des Kokainhandels und den Auswirkungen auf die interamerikanischen Beziehungen.

Während sich der „Drogenkrieg“ in Bolivien mit Militarisierung und dem Übergang zur zwangsweisen Zerstörung von Koka-Feldern weiter zuspitzt, wächst auch die öffentliche Kritik an den von außen aufgezwungenen Strategien, nehmen Forderungen nach eigenen, adäquaten und sozialverträglichen Lösungen zu. **Robert Lessmann** sprach in St. Cruz (Bolivien) mit zwei der prominentesten Vordenker der „Legalisierung“ in Lateinamerika: **Rosa del Olmo**, Kriminologin an der Universität Caracas, u.a. Autorin des Standardwerkes „LA CARA OCULTA DE LA DROGA“ (Das verhüllte Gesicht der Droge); **Jose Mirtenbaum**, Ethnologe und Soziologe an der Universität St. Cruz, Berater des Gewerkschaftsbundes COB und der Vereinigungen der Koka-Bauern in Bolivien.

Wundertüte Drogenhandel

Rosa, was verstehst Du unter dem „verhüllten Gesicht der Droge“?

Rosa: Letztlich die ökonomische Handhabung des Phänomens mittels einer Reihe politischer Mechanismen. Dazu hat man auf gedanklicher Ebene ein Bild von dem geschaffen, was Drogenhandel sei, ein Bild, das in Wirklichkeit das Problem in seiner Widersprüchlichkeit verschleiert. Das sieht man deutlich in der Art und Weise, wie sich die Auffassung des Phänomens in Abhängigkeit von bestimmten ökonomischen Interessen ändert, besonders in den USA, die in den letzten hundert Jahren stets den Drogendiskurs und die Drogenkontrolle dominierten. Drogen werden illegal, weil die nordamerikanische Regierung entscheidet, daß sie illegal seien, und dies weltweit.

Kannst Du uns ein Beispiel geben?

Rosa: In den 50er Jahren betrachtete man das Drogenproblem als eines von Randgruppen in den Ghettos, auch von Künstlern, Jazzmusikern etc. Die Auffassung des Phänomens war eng mit dem Begriff „Subkultur“ verbunden. Als die unteren Schichten der Gesellschaft zu konsumieren begannen, änderte sich die Auffassung des Phänomens. Der Konsument konnte

nun kein Straftäter mehr sein, weil er aus dem bürgerlichen Mittelstand kam, und so galt von nun an das Konzept der „Krankheit“.

Du hältst in diesem Zusammenhang auch den Begriff „Drogenhandel“ für irreführend.

Rosa: In der Form, wie das Wort in den Massenmedien verwendet wird, ist es eine Leerformel, in die eine ganze Fülle von Situationen und Akteuren hineingepackt wird, die offensichtlich wenig oder gar nichts miteinander zu tun haben. Man kann den „Drogenhandel“ auf diese Weise für alles verantwortlich machen, was in Lateinamerika geschieht, als wäre es ein Monster mit eigenem Leben, das den Kontinent verspeisen will. Die öffentliche Meinung verbindet mit „Drogenhandel“ so unterschiedliche Sachen, wie Koka-Bauern, Guerilleros, bestimmte Regierungen und die „Unternehmer“ der Branche. „Drogenhandel“ ist ein politischer Slogan, der die Durchsetzung bestimmter politischer Maßnahmen erleichtert.

Um von der Produktion zu sprechen: Wie spiegelte sich dieser Wandel in der Sicht dessen, was Drogen seien, in einem Land wie Bolivien wider, wo seit Jahrhunderten Koka

produziert und konsumiert wurde?

Jose: Die indigenen Völker wußten genau um die Folgen des Mißbrauchs einer so noblen Pflanze. Ihre Noblesse bestimmte die Form des Konsums. Da war viel Respekt. Das Kokablatt wurde von der Produktion bis zum Konsum kontrolliert, und zwar in ritueller Form. Diese soziale Kontrolle war jedoch auf ihren legalen Gebrauch bezogen. Es war keine Prohibition. Die soziale Kontrolle spiegelte vielmehr das soziale Verhalten der Menschen in Bezug auf das Kokablatt wieder.

Wieso z.B. kauen Frauen traditionell kein Koka?

Jose: Sie sagen, es schmecke ihnen nicht, sei zu bitter. Doch das ist eher die organische Entsprechung einer sozio-kulturellen Konzeption, die dem zugrunde liegt: Das Kokablatt ist das einzige „Neutrum“ der andinen Vorstellungswelt, die eine duale Welt ist, die von entgegengesetzten Kräften regiert wird. Da gibt es Pachamama und Inti, Erde und Sonne, Mann und Frau, überall dieser Dualismus. Die Koka ist in dieser Welt das einzige „Neutrum“. Eine eifersüchtige Begleiterin, die den

wahrt wird – wird die Arbeit eingeteilt. Bei der Landarbeit, diesem Akt der Penetration der Pachamama, benutzt man Koka als Begleiterin. Wenn die Frauen in der Liebesnacht Koka kauen, ist die Funktion ähnlich: Eine neutrale Reproduktivkraft, die sich in den Menschen reproduzieren will und gleichzeitig die Menschen reproduzieren. Koka ist fest mit Mustern gesellschaftlicher Reproduktion verbunden, aber sie ist auch eine Begleiterin zwischen Leben und Tod. Sie muß mit Respekt gebraucht werden, im Rahmen einer sozialen Kontrolle, die im Sozialverhalten menschlicher Wesen besteht. Und dies gibt es nicht in der westlichen Welt. Die Europäer änderten qualitativ das Muster des Konsums, indem sie es mit Ausbeutung verbanden, mit der Produktion von organischem Mehrwert.

Du sprichst vom Wandel der sozio-kulturellen Funktion nach der Conquista, als man begann, Koka pflanzenmäßig anzubauen, als Koka zur Handelsware wurde, die in den Minen als „Schmiermittel“ der Ausbeutung verwendet wurde. Welches sind die physiologischen Effekte der Koka?

Jose: Es gibt da zwei widersprüchliche Studien: Eine behauptet, der Effekt komme vom Kokain, die andere sagt, es sei das Ecgonin, eine dehydrierte Form des Kokains. Doch sind das nur zwei der

„Drogenhandel“ ist ein politischer Slogan, der die Durchsetzung bestimmter politischer Maßnahmen erleichtert.“

Mann bevorzugt. Frauen dürfen sie nur zu drei rituellen Anlässen konsumieren: In der Hochzeitsnacht, bei der Geburt eines Kindes und wenn sie Witwen oder Greisinnen sind. Für die Frau ist die Koka eine Begleiterin in der Einsamkeit, für den Mann ist sie eine Begleiterin bei der Arbeit.

Was heißt das konkret?

Jose: Die Männer kauen bei der Landarbeit, wobei sich die Arbeitszeit in Kauperioden definiert. Während sie mit dem Kauen beginnen – es dauert etwa 30 Minuten bis eine Stunde, bis man mit den Kokablättern und Bicarbonat (meist Pflanzenasche) ein Bällchen geformt hat, das in der Backettasche aufbe-

insgesamt vierzehn Alkaloide, die im Kokablatt enthalten sind. Die Effekte der anderen Alkaloide kennen wir nicht. Daher müssen wir uns fragen, wie man sich fühlt, wenn man Koka kaut. Man fühlt sich auf eine sehr sanfte Weise stimuliert. Die physische Entsprechung ist ein Wärmegefühl und ein Gefühl von geistiger Wachheit und Kraft. Es gibt einen Mythos, der sagt, Koka unterdrücke den Hunger und trage so zur Unternahrung bei. Das ist falsch.

Während des Kauens selbst wird zwar das Hungergefühl gedämpft, doch unmittelbar danach stellt sich Hunger ein. Im Gegenteil ist die Koka selbst nahrhaft, sie enthält viele Vita-

mine und Mineralstoffe. Koka ist also eine Ergänzung der Nahrung und kein Ersatz. Mit der Conquista haben sich die Konsummuster gewandelt. Als die „Kreuzritter gegen den Aberglauben“ begannen, die intellektuelle Schicht der Inkas zu exekutieren – also auch die Priester, die das Wissen um die Handhabung der Koka hatten – waren es die Frauen, die die Geheimnisse des Kokagebrauchs hüteten wie eine Fahne der Rebellion gegen die Spanier. Alle die mündlich überlieferten Geheimnisse über den medizinischen und rituellen

Gebrauch der Koka wurden von den Frauen gehütet. Daher auch die Metapher der Begleiterin. All diese Muster haben sich geändert, weil die natürliche, uralte, organische Kontrolle der Relation zum Kokablatt durch die Conquista entstellt und verfälscht worden ist.

Um von der Gegenwart zu sprechen, wie stellt sich heute das Panorama der Anti-Drogenpolitik in Lateinamerika dar?

Rosa: In höchstem Maße besorgniserregend. Wir haben es mit einem verzeifelten Versuch der nordamerikanischen Regierung zu tun, bestimmte Aspekte des Drogengeschäfts auszumerzen. Schon immer hat man in den Vereinigten Staaten den Drogenkonsum ethnischen Minderheiten zugeschrieben oder anderen Ländern: Die Verantwortung war immer extern. Die neue Strategie der USA zielt im Kern darauf ab, mit den Drogenhändlern aufzuräumen, sofern sie nicht Nordamerikaner sind. Mir scheint es so, als ob das Hauptinteresse heute nicht mehr in der Eliminierung der Droge als solcher besteht, sondern in der Eliminierung derjenigen, die die Kontrolle darüber haben und daher auch über das Geld, das damit verbunden ist.

Das würde bedeuten: die Eliminierung des sozialen Subjekts des Drogenhändlers?

Jose: Genau. Ich habe das die „Veränderung des Vektors der Akkumulation“ genannt.

Was bedeutet das?

Jose: Der Begriff „Veränderung des Vektors der Akkumulation“ ist verbunden mit der An eignung organischen Mehrwerts und dem Austausch des sozialen Subjekts. Die Kokaproduktion hat ja bekanntermaßen eine wichtige soziale Komponente im Bereich der Arbeitskraft. In den Zentren der Produktion, wie Alto Huallaga, Chapare oder Yun-

„Die absolute Kontrolle von der Produktion des Rohstoffs bis zum Konsum war immer ein Hauptanliegen imperialistischer Politik.“

gas, haben wir es mit einer Reservearmee billiger Arbeitskraft zu tun. Billig in dem Sinne, daß die Profite dieses Koka-Kokain-Komplexes nicht diesem Sektor der Produktion zugute kommen. Die „Veränderung des Vektors der Akkumulation“ liegt nun darin, daß sich unter dem Titel „Kampf gegen den Drogenhandel“ eine neue Form des Imperialismus herausbildet, die sich deutlich in der Militarisierung ausdrückt. Diese Militarisierung richtet sich nicht notwendig gegen den Kokaanbau, sondern ersetzt das soziale Subjekt oder hat zumindest die Tendenz. Die absolute Kontrolle von der Produktion des Rohstoffs bis zum Konsum war immer ein Hauptanliegen imperialistischer Politik. Hier, wo es sich um eine Ware von so hohem Wert handelt, würde es jeder historischen Erfahrung mit dem Imperialismus widersprechen, würde er nicht versuchen, auch den Rohstoff zu kontrollieren. Das schließt den „Ersatz“ der Organisationen der Kokaproduzenten mit ein. Das Konzept der „Veränderung des Vektors der Akkumulation“ ist daher nicht einfach im kartesischen Sinn zu verstehen, sondern schließt die Produktionsverhältnisse und den Austausch der sozialen Subjekte mit ein.

Welches sind konkret die politischen Mechanismen, mit denen in Bolivien versucht wird, diesen „Vektor der Akkumulation“ zu verändern?

Jose: Wenn wir die Wiener Drogenkonvention von 1988 mit der von 1961 vergleichen, fällt

Straff /

So auf die Contrabandirer/und Einschwärker des verbotenen fremd- wohl auch meist verdorbenen Tabacks/ wormit der gemeine Mann betrogen wird/ gefiset/ und zu jedermanns Bewahrung sowohl monatlich vor denen Gottes-Häusern zu verurtheilen/ als aller Orthen öffentlich anzuschlagen genädigt befohlen werden ist/ München den 1. Septemb. Anno 1732. erneuert den 4. April 1736.

Eine Dams- oder Weibs-Person/ so verbotenen Taback in die Gande zu Bayern/ und der Obem Pfalz einschwärket.

<p>Ein fremd- der Manns- des Weibs- sohn, oder Vater, oder Mutter, oder andere möglich.</p>	<p>Das erste mahl.</p>	<p>Nach abgenommenen Taback/so Carbätisch- Straich/ sodann nach öffentlicher Vorstellung mit angehangnen Taback der Landen zu Bayern und der Obem Pfalz indichnie zu verweisen</p>
	<p>Das andere mahl.</p>	<p>Die Lands- Beweisung mit geschwornen Urpheh zu widerholen/ den Verbrecher öffent- lich vorzustellen/ und ihme den Buchstaben B. aufzubrennen/ mit Bedrohung des nächstfol- genden dritten Grads.</p>
	<p>Das dritte mahl.</p>	<p>Öffentlich vorzustellen/ deme sein Unrecht- thun zu verlesen/ und nach drittmahlig abge- schwornen Urpheb/ mit Ruthen nach der Schärf- e auszuführen/ gegen welchen so fort die wei- tere Grads bis auch zur endlichen Tods- straff vorzuführen/ welche die Recht wider die ne- wendige Urpheb- Brecher statuiren.</p>

Wann aber wider Verhoffen sich so gar vermöglic- und ange-
fessen außwärtige Rauff- und Handels- Leuth/ auch andere wie die im-
mer sein mögen/ erstehen solten/ verbotenen Taback- Gut in die Lan-
den zu Bayern und der Obem Pfalz durch Träger/ oder auf denen
Wagen und Pferdten einführen zu lassen/ so ist gegen dise nicht nur die
Confiscation des Guts mit Ross und Wagen gleich vorzunehmen/ so-
ndern auch von jedem Pfund die Mandar- mäßige Straff per 10.
Riuch

vor allen Dingen die Tatsache auf, daß heute von finanzieller Kontrolle des Drogenhandels die Rede ist. Dies umfaßt eine ganze Reihe von Maßnahmen, zu denen die Konfiszierung von Gütern und Vermögen gehört, die Militarisierung, die Auslieferung, die nationale Gesetzgebung, ökonomische Gewalt.

Wie äußert sich diese Politik zum Beispiel im Chapare?

Jose: Ganz konkret drückt sich

sche Präsenz im Chapare ist Teil des ökonomischen Dramas Boliviens.

Die Politik der finanziellen Kontrolle bedeutet dort eine bewußte Verarmung der Leute unter den Voraussetzungen sozialer Dominanz. Als Konkretisierung dessen sehen wir den Bauern, der als Teil eines Geschäftes, dessen Volumen jährlich auf mehr als 200 Millionen \$ geschätzt wird, völlig verarmt ist, nicht einmal Trinkwasser oder

elektrisches Licht hat, der in baufälligen Hütten wohnt und nur notdürftig bekleidet ist.

Wie steht es mit den Projekten alternativer Entwicklung, mit denen versucht wird, wirtschaftliche Alternativen zum Kokaanbau zu schaffen?

Jose: Ich nenne das alternative Unterentwicklung. Man spricht von „alternativer“ Entwicklung“, doch was man in Wirklichkeit sieht, ist keine „Entwicklung“, sondern soziale Misere. Teil des Diskurses über Drogen ist es, ökonomische Verhältnisse zu verschleiern, die sich unter den ganz normalen Bedingungen des Kapitalismus

„Der Kampf gegen den Drogenhandel dient als Vorwand für eine totale Kontrolle der Bevölkerung und die Einschränkung der Bürgerechte.“

die „Änderung des Vektors der Akkumulation“ in absoluter Armut und Misere der Bauern aus, und gleichzeitig in der protzigen Zurschaustellung der Präsenz von Personal der US-Botschaft, Agenten der DEA (Drug Enforcement Administration), von Projekten, von Einheimischen, die für diese Bürokratien arbeiten, um die Bauern zu kontrollieren. Diese permanente Bedrohung durch die nordamerikani-

genauso herstellen. Doch die Sache hat einen sehr perversen Aspekt: Gerade in diesem Sektor, der eine wirtschaftliche Entwicklung ankurbeln könnte, wird unter Bedingungen der Illegalität unterdrückt, und dies in einem System des freien Handels. Es ist daher doppelt pervers, von „alternativer Entwicklung“ zu sprechen.

In Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Drogenhandel wird häufig über Menschenrechtsverletzungen geklagt und es gibt den Verdacht, daß hinter dem „Drogenkrieg“ auch eine Reihe von Interessen stehen, die in Wirklichkeit mit der Sorge um die Volksgesundheit nichts zu tun haben, ja nicht einmal mit der Kontrolle der Drogen.

Jose: Das „verhüllte Gesicht der Gewalt“ liegt nicht in der Droge selbst, sondern im sozialen Umfeld. Der Schleier über diesem Gesicht heißt „Drogenhandel“ und schließt viele unschuldige Menschen mit ein. Im Namen des Kampfes gegen den „Drogenhandel“ werden Menschenrechte verletzt, das Recht auf Arbeit, das Recht, Koka in bestimmten magisch-religiösen Zusammenhängen der andinen Kultur zu verwenden. Die einfache Tatsache, daß man den Kokaanbau bekämpft, ist eine kulturelle Vergewaltigung, die viel schwerer wiegt als die Verletzung des Menschenrechts auf den Konsum einer gewissen Substanz.

Die Militarisierung hat darüber hinaus direkt mit der Strategie des sogenannten „low intensity conflict“ zu tun. Offiziell leugnet man die Militarisierung, doch im Chapare oder in Alto Huallaga ist die Anwesenheit uniformierter Nordamerikaner mit ihrer Kriegsmaschinerie, ihren Helikoptern, Waffen und Fahrzeugen nicht zu übersehen.

Rosa: Das Verhältnis zwischen „Drogenkrieg“ und Menschenrechten muß man in Lateinamerika in einem viel weiteren Kontext sehen. Der Kampf gegen den Drogenhandel dient als Vorwand für eine totale Kontrolle der Bevölkerung und die Einschränkung der Bürgerechte.

Ihr fordert als ...

Rosa: Ursprünglich bin ich für die Legalisierung eingetreten wegen der Folgen, die die Re-

Nicht genügend

Am 10.9.1992 stellte der Vorsitzende des Rechtsausschusses Josef R. Biden, der Öffentlichkeit (des Senates der USA) einen ca. 200 Seiten umfassenden Bericht zur Evaluierung der „Nationalen Drogenbekämpfungsstrategie“ der USA – drei Jahre nach deren Herausgabe durch den Präsidenten – vor.

Der Bericht, der von den „Majority Staffs“ des „Senate Judiciary Committee“ und des „International Narcotics Control Caucus“ erstellt wurde, ist äußerst kritisch. Er bewertet diese Drogenbekämpfungsstrategie anhand der Frage, ob genügend Fortschritte bei der Eindämmung des Drogenmißbrauchs, der Reduzierung von drogeninduzierten Verbrechen und/oder der Beseitigung des Drogenangebotes erzielt wurden. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich die Situation drastisch verschlimmert hat:

- ◆ drei Millionen Amerikaner sind heute kokain- oder heroinabhängig.
- ◆ es wird mehr Heroin und Kokain in die USA eingeführt denn je.
- ◆ mehr als 900.000 drogengeschädigte (Crack) Säuglinge wurden geboren.
- ◆ Es sind mehr Morde zu verzeichnen als in irgend einem anderen Dreijahreszeitraum der

Geschichte der USA (71.700) – davon viele in Folge des „Drogenkriegs“.

Dieser Mißerfolg habe 32 Milliarden Dollar gekostet und sei nicht etwa dem „Fußvolk“ zuzurechnen, sondern den Generälen, die sich einer falschen Strategie bedienten, sowohl bei der Wahl der Mittel als auch bei der Wahl der anzustrebenden Ziele.

Die konkreten Verbesserungsvorschläge des Berichts waren:

- 1.) Verhinderung des Kokaanbaus, Kürzung der Militärhilfe um 50% um, diese Mittel in Wirtschaftsentwicklungsprogramme zu investieren.
- 2.) Die sofortige Lancierung einer neuen Heroinbekämpfungsstrategie.
- 3.) Schaffung von Therapieplätzen für die über eine Million Abhängigen außerhalb der Strafanstalten und die 900.000 Abhängigen innerhalb des Strafvollzugsystems.
- 4.) Besonders schnelle Hilfsprogramme insbesondere für drogenabhängige Schwangere und andere dringend Bedürftige müßten geschaffen werden.

pression hat. Doch um diese Forderung besser zu verstehen, muß man zwei Ebenen auseinanderhalten: Den Konsum und

„Man kann Koka für viele Zwecke verwenden, die nichts mit Kokain zu tun haben.“

die Produktion. Die Legalisierung, so wie sie etwa von Milton Friedman oder George Shultz gefordert wird, brächte eine staatliche Regulierung jenseits der Strafgesetzgebung. Es würde Qualitätskontrollen geben, verschiedene besonders schädliche Begleiterscheinungen würden verschwinden. Ich denke, daß man die Legalisierung auf der Ebene des Konsums unterstützen sollte. Gleichzeitig ist aber klar, daß es nur um die ökonomische Kontrolle über das Geschäft geht.

Was nichts anderes bedeuten würde, als die Änderung des „Vektors der Akkumulation“?

Rosa: Klar. Denn was bedeutet das? Wir nehmen den „Bandi-

ten“ das Geschäft weg, zerschlagen die „Mafias“ (wie sie das nennen) und dann kontrollieren wir alles. Die sogenannten Produzentenländer, im Falle des Kokains also die Andenländer, in denen Koka angebaut wird, müßten eine Alternative zum „Drogenkrieg“ entwickeln, und die Industrialisie-

rung des Kokablattes für legale Zwecke fordern. Man kann Koka für viele Zwecke verwenden, die nichts mit Kokain zu tun haben. Gleichzeitig darf man die Produktion von Kokain nicht verwerfen, aber Koka sollte nicht ausschließlich in die Kokainherstellung gehen. Dies könnte eine sehr wichtige Einnahmequelle für die Andenländer sein. Doch die gegenwärtige Politik, die versucht, ihnen das Geschäft wegzunehmen, wird zu noch mehr Verarmung und Unterentwicklung führen.

Abgesehen vom Kokain, welche Möglichkeiten der Industrialisierung von Koka gibt es?

Jose: Beispielsweise Kokatee. Wenn man nur 10% des Tee-

marktes für Koka erschließen könnte, wäre das Problem der Industrialisierung schon gelöst.

Zu diesem Zweck müßte man aber die internationalen Rechtsnormen ändern.

Jose: Natürlich. Man müßte das Kokablatt aus der Wiener Konvention herausnehmen, wo es fälschlicherweise als Narkotikum aufgeführt ist. Koka wäre dann keine „kontrollierte Substanz“ mehr, wie es auch Kaffee oder Tee (wie Koka Stimulanzien) nicht sind.

In der Vergangenheit wurden auch Kaffee und Tee als illegale Drogen verfolgt.

Jose: Richtig. Das liegt aber schon lange zurück und zeigt, wie sich mit den ökonomischen Interessen auch die Auffassung ändert, die man von einer Substanz hat. Es wurde auch nie ernsthaft versucht, Koka auf dem Weltmarkt anzubieten. Und die Ablehnung der Koka beruht auf totaler Unwissenheit einerseits und auf der weltweiten Dominanz des nordamerikanischen Drogendiskurses andererseits.

Wir danken für das Gespräch.

Und es stinkt doch

V. M.

Verschiedenste Maßnahmen gegen Drogengebrauch und -handel werden diskutiert: zumeist unbrauchbare, da Ursache und Wirkung verdreht werden.

Der unter beträchtlichem medialen Begleitlärm geführte Kampf gegen Drogenhandel und Geldwäsche ist seit Jahren beherrschendes Thema der Kriminalpolitik vieler westlicher Staaten, allen voran der USA. Nach dem Zusammenbruch des Sowjetimperiums scheint die US-amerikanische Öffentlichkeit ein neues Reich des Bösen gesucht und in der Gestalt jener Verbrecherkartelle gefunden zu haben, die vor allem durch Drogenhandel unvorstellbare Geldsummen verdienen, in die legale Wirtschaft investieren und Wirtschaft, Politik und Gesellschaft systematisch unterwandern. Dazu ist es freilich nötig, daß diese Geldsummen zunächst auf dunklen Kanälen das Odium des Verbrechensgewinns los geworden und den Duft ehrlich verdienter Dollar angenommen haben.

Um eben dieses Weißwaschen zu verhindern, nehmen US-Behörden zu Maßnahmen Zuflucht, die von Jahr zu Jahr rabiatere werden. Auf der Suche nach durchlässigen Stellen zwischen legaler und illegaler Wirtschaft werden immer neue Unternehmens- und Berufsgruppen als (Mit)Täter ausgemacht und einem strengen Regime unterworfen. Und da bekanntlich Geldflüsse vor Staatsgrenzen nicht haltmachen, muß der nationale zu einem internationalen Kreuzzug ausgeweitet werden. Nach der alten amerikanischen Tradition, umso mehr Sendungsbeußtsein nach außen zu entwickeln, je weniger das Problem im eigenen Land beherrschbar ist (tatsächlich bewegt sich die Quote der beschlagnahmten Summen trotz Anstrengungen unter der Marke von 1% der gewaschenen Beträge), muß alle Welt von dem neuen Gebot überzeugt werden, das da lautet: „Und es stinkt doch!“

Keine internationale Organisation, die auf sich hält, kann es sich leisten, keine Aktivitäten vorweisen zu können, die die Eindämmung des Geldwaschens bezwecken. Weder die Länder der Dritten Welt noch neuerdings die Reformstaaten Ost- und Mit-

teleuropas werden vom amerikanischen Missionarsgeist verschont: Kein Unterstützungsprogramm für Justiz, Polizei oder Finanzapparat dieser Länder wäre ohne eingehende Unterweisung in Geldwäschereibekämpfung denkbar - gerade als hätten diese Länder keine dringlicheren Probleme.

Natürlich beschränkt man sich nicht darauf, nur dem Geldwaschen den Kampf anzusagen. Selbstverständlich bekämpft man auch jene Kriminalität, durch die jene exorbitanten Gewinne erwirtschaftet, pardon: widerrechtlich erlangt wurden. In erster Linie also den Suchtgifthandel. Und auch hier ist jedes Mittel recht und jeder Grundrechtseingriff billig, geht es doch um das blauäugig proklamierte Recht unserer Kinder, in einer drogenfreien Gesellschaft aufzuwachsen. Daß diese Gesellschaft nie drogenfrei war und es nie sein wird, wird ebenso unter den Tisch gekehrt, wie die augenfällige Tatsache, daß auf Prohibition setzende Drogenpolitik (unbeabsichtigt) vor allem jenen schadet, deren Schutz sie bezweckt. Wenn junge Menschen in die Spirale von Abhängigkeit, Illegalität und Beschaffungskriminalität geraten sind, kann die staatliche Reaktion zwar schon einmal (zumindest eine Zeitlang) in Nachsicht und Unterstützung bestehen; der Eigendynamik eines brutalen, illegalen Marktes und der buchstäblich mörderischen Mischung aus wechselnder Stoffkonzentration und unbekanntem Zusatzstoffen ist aber oft wenig entgegenzusetzen. Das Ende ist so schon vorprogrammiert; und eine gestiegene Zahl von Suichtoten läßt sich trefflich als Argument für schärfere Maßnahmen verwenden, umso mehr, als die auf offener Straße wahrnehmbaren Auswirkungen der unbeugsamen Politik im braven Bürger den reflexartigen Ruf nach Ordnung wecken. Mit anderen Worten: Die auf Prohibition setzende Drogenpolitik schafft (unbeabsichtigt) auch einen Teil jener Probleme, deren Lösung sie verspricht.

So desaströs die prohibitive Politik auf der Seite der Konsumenten wirkt, so perfekt spielt sie auf der anderen Seite (unbeabsichtigt) jenen in die Hände, die daran verdienen wollen. Sie beschert ihnen preisunelastische Nachfrager und damit märchenhafte Gewinnspannen, überdies Freiheit von lästigen Qualitätskontrollen, Gewährleistungsansprüchen und Steuerpflichten. Das Reservoir an potentiellen Handlangern ist angesichts der für sie noch abfallenden Löhnung unerschöpflich; es rekrutiert sich aus allen Berufsgruppen, vom LKW-Fahrer bis zum Bankmanager, denen allerdings eines ge-

meinsam ist: das Risiko, erwischt zu werden, ein Risiko, das ihre Hintermänner kaum tragen.

Unsere Gesellschaft und unsere Rechtsordnung rühmen sich, die Freiheit des Bürgers zu selbstbestimmtem und eigenverantwortlichem Handeln grundsätzlich zu schützen; als Korrelat dazu erlegen sie staatlichen Eingriffen Beschränkungen auf, die dem Juristen als Gleichbehandlungsgebot und als Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geläufig sind. Es überrascht, wie selbstverständlich und nachhaltig die Anwendung dieser Grundprinzipien auf jene Rechtsnormen abgelehnt, ja nicht einmal in Erwägung gezogen wird, die Drogenkonsum, -besitz und -handel unter Strafe stellen⁽¹⁾.

Ebenso unverständlich ist, daß in einer Zeit, in der allgemein der Sieg des marktwirtschaftlichen über das planwirtschaftliche System gefeiert wird, keinerlei Bereitschaft dazu zu bestehen scheint, ökonomische Binsenweisheiten zur Erklärung des Phänomens Drogenmarkt heranzuziehen und daraus auch wirtschaftswissenschaftlich begründbare Lösungsansätze zu entwickeln. Selten konnte eine Politik als so eindrucksvolles Beispiel für Watzlawicks These vom „Mehr desselben“ herangezogen werden wie die amerikanische Drogenpolitik der letzten Jahre und Jahrzehnte; selten auch ist das Scheitern einer Politik so eindrucksvoll belegt worden. Doch gerade dieses Scheitern läßt hoffen, daß die Politik des überhitzten Eifers ihrem baldigen Ende entgegensteht. Die Parallelen zur Alkoholprohibition in den USA sind unübersehbar; und diese ist recht unvermittelt durch einen Federstrich der Geschichte hinweggefegt worden.

Eine neue Drogenpolitik wird wohl nicht in völliger und unkontrollierter Freigabe bestehen können. Allerdings wird sie den Einzelnen in mündige und selbstverantwortliche Entscheidung über seine Konsumgewohnheiten zu entlassen haben und nur soweit eingreifen dürfen, wie dies in einer offenen und freien Gesellschaft mit der Würde des Einzelnen und dem Interesse der Gemeinschaft vereinbar ist. Von der Utopie einer drogenfreien Gesellschaft werden wir uns als Relikt eines autoritären Gesellschaftsbildes endgültig verabschieden müssen. Jenes durch willkürliche Normsetzung entstandene Konglomerat von gesellschaftlichen Phänomenen, das gemeinhin als Drogenproblem bezeichnet wird, wird dann auf eine unter zahlreichen anderen Einnahmequellen von Pharmakonzernen und des Staates geschrumpft sein. Da erstere an letzteren ordnungsgemäß Steuern zahlen, wird auch das Waschen von Drogengewinnen keinen Hund, geschweige denn einen Banker mehr hinter dem Ofen hervorlocken.

(1) Ein Beispiel dafür, daß es sich hier um ein durchaus ergiebige Feld handelt, ist der Aufsatz von Scheerer, *Drogenpolitik ohne Strafrecht*, *Neue Kriminalpolitik* 1992/Heft 4, 22.

Dr. V. M. arbeitet als Jurist in Wien.

Die Mafia und ihre Märkte

Wilfried Embacher

Vom palermitanischen Gemüsemarkt in den europäischen Binnenmarkt – wie das Drogengeschäft die Mafia veränderte und ihr den Einstieg in die internationale Finanzwelt ermöglichte.

Das Klischee vom zigarrenrauchenden Paten, wie es Filme und Bücher zeichnen, entspricht nicht mehr der Wirklichkeit. Die neuen Bosse sind Leiter eines internationalen Wirtschaftskonzerns und begnügen sich nicht mit Erpressungen lokaler Unternehmer und Gewinnen aus Bauspekulationen. Der Soziologe Pino Arlacchi hat diese Veränderung genau untersucht⁽¹⁾ und unterscheidet zutreffend zwischen traditioneller und unternehmerischer Mafia. Wenn im folgenden von Mafia die Rede ist, so ist der Ausdruck als Überbegriff für kriminelle Vereinigungen aufzufassen, die in Italien nach ihrem territorialen Einfluszbereich verschiedene Namen tragen. Gemeint sind Cosa nostra in Sizilien, *'Ndrangheta* in Kalabrien, *Camorra* in Kampanien und *Sacra Corona Unita* in Apulien. Die Ausführungen über den Drogenhandel beschreiben zwar vorwiegend die Cosa nostra oder sizilianische Mafia, wenn jedoch Aussagen über generelle Entwicklungen getroffen werden, schließen diese auch die anderen Organisationen mit ein. Vereinfachend wird daher von Mafia gesprochen.

Die Ehre

Ursprung der traditionellen Mafia war nicht ein Zusammenschluß von Gleichgesinnten zur Verbrechensbegehung, sondern eine bestimmte Art sich zu verhalten, um sich Respekt zu verschaffen. *Onore d'onore* anerkannt zu werden. Ansehen erlangte, wer seine Ehre verteidigte oder die anderer unbestraft verletzte, Beleidigungen nicht duldete und dies auch durch Gewalttätigkeiten

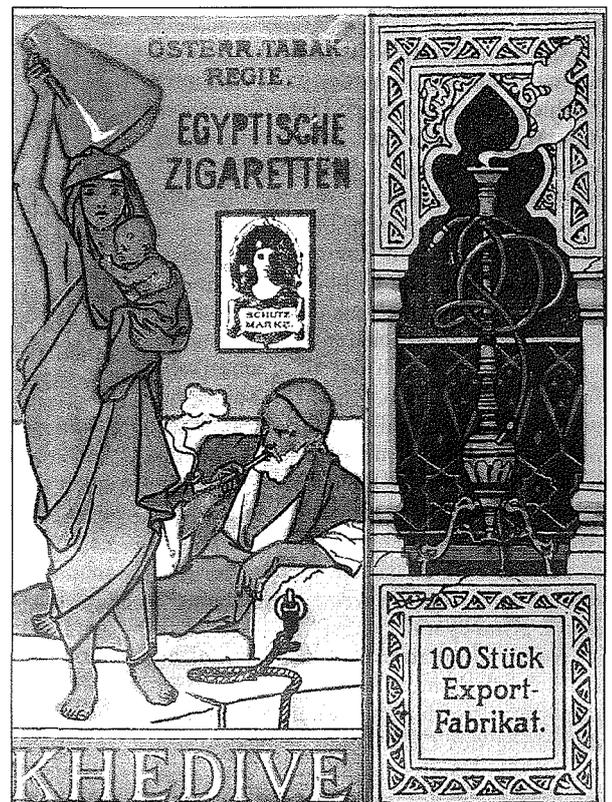
unterstrich. Wenn dabei geltende Gesetze übertreten wurden, war dies ein zusätzliches Zeichen der eigenen Stärke und Respektlosigkeit, und erhöhte oft das Ansehen bei der Bevölkerung. Diese Konflikte dienten jedoch kaum der Bereicherung, und daher standen die Mafiosi in der sozialen Rangordnung auch zwischen proletarisch-bäuerlichen Unterschichten und aristokratisch-großbürgerlichen Oberschichten. Wichtiger waren die Funktionen wie Vermittlung, Streitbeilegung oder Schutz, die der junge Staat (Eini-gung Italiens 1860) nicht ausreichend erfüllen konnte.

Während des Faschismus wurde zwar härter gegen diese unerwünschte Parallelmacht vorgegangen, eine wirkliche Beseitigung gelang allerdings auch dem „eisernen Präfekten“ Mori nicht. Das zeigte sich bei der Landung der Alliierten auf Sizilien, bei der die Verbindung zwischen heimischen und in die USA ausgewanderten Mafiosi eine entscheidende Rolle spielte. Lohn dafür waren hohe Posten für heimische Mafiosi und ein Autonomiestatut für Sizilien, das insbesondere die Regelung des Bankenwesens der Regionalregierung unterstellt. Schutzgelderpressungen, Kontrolle der Lebensmittelmärkte und der Einstieg in das lukrative Baugeschäft waren die mafiosen Tätigkeitsbereiche in den 50er Jahren. Dennoch gerieten die Mafiosi in eine Krise, da sie noch nicht ausreichend auf den gesellschaftlichen Wandel reagiert hatten. Geld und sichtbarer Reichtum wurden zu bestimmenden Faktoren des Ansehens, und die auf Ehre beruhende Sonderstellung wirkte zunehmend überholt. Derart an den Rand gedrängt begaben sie sich auf die Suche nach neuer Anerkennung. Bezeichnenderweise war es der Staat selbst, der in der Folge den Aufstieg seiner heute stärksten Bedrohung begünstigte. Bedeutende Mittel flossen durch die Vergabe staatlicher Gelder und Aufträge in den Süden und die wandelbaren Mafiosi erkannten

sofort diese neue Möglichkeit der Finanzierung. Durch ihnen nahestehende Politiker und Verwaltungsbeamte gelang es ihnen, große Teile dieser Förderungen zu erhalten und zweckwidrig zu verwenden. Einmal mehr zeigte sich der große Nutzen funktionierender Verbindungen zu verschiedenen legalen Bereichen. Eine führende Rolle im internationalen Drogenhandel nahm die Mafia bis 1970 hingegen noch nicht ein.

Das Heroin

Ein entscheidender Einschnitt war die Zerschlagung der French Connection, die bisher den Rauschgifthandel beherrschten, im Jahre 1972. Der Ausfall dieses stärksten Konkurrenten und die seit kurzem zur Verfügung stehenden Geldmittel ermöglichten den sizilianischen Familien die Monopolisierung des Drogengeschäftes⁽²⁾. Sie kontrollieren seither insbesondere weite Teile des Heroinhandels, wobei für die Verteilung die Verbindungen zu ausgewanderten Landsleuten in Europa und den USA äußerst nützlich sind. Opium, vorwiegend aus Südostasien, wird noch in den Erzeugerländern oder im mittleren Osten in Morphin-Base umgewandelt und gelangt so nach Europa. Erst hier wird es in Laboratorien in Heroin umgewandelt, wobei dieser Schritt die höchste Gewinnrate der gesamten Kette garantiert. In der letzten Stufe wird das Heroin an Zwischenhändler verteilt bis es zu den Verbrauchern gelangt. Die Aufteilung des Geschäftes entspricht den traditionellen Mafiastrukturen, wobei den verschiedenen Clans je nach ihrer Stärke unterschiedlich große Teile zufallen. Änderungen dieser Hierarchie werden mit Gewalt erzwungen, wie es zu-



SYRUP
Cocillana Compound

A combination of Tincture Euphorbia Pilulifera, Syrup Wild Lettuce, Tincture Cocillana, Syrup Squill Compound, Cascarin, Heroin Hydrochloride and Menthol.

A Satisfying Cough Syrup.

Syrup Cocillana Compound was devised especially to meet the needs of the prescription writer. It is an uncommon cough syrup, as a glance at the formula will show, and one of marked efficiency. It is of particular value in acute bronchitis with unusual irritation, and in chronic bronchitis when secretion is scanty and cough excessive. It is pleasant to the taste. It is attractive in appearance. It does not lock up the secretions.

SUPPLIED IN PINT AND 6-PINT BOTTLES.

5 Seconds by the Watch

Hypodermatic tablets that merely disintegrate in water, their undissolved particles settling to the bottom, reflect no credit on the man who makes or administers them. They are poor therapeutic agents. They are worse than worthless in an emergency.

Parke, Davis & Co.'s Hypodermatic Tablets

DISSOLVE PROMPTLY AND THOROUGHLY.

Test one by the watch. Drop the tablet into a syringe half filled with lukewarm water. Shake vigorously. In five seconds (or less) it will have dissolved completely. There is no delay, no uncertainty.

SPECIFY THEM WHEN ORDERING.

PARKE, DAVIS & COMPANY

LABORATORIES: DETROIT, MICH., U. S. A.; WALKERVILLE, ONT.; HOUNSLOW, ENG.

BRANCHES: NEW YORK, CHICAGO, ST. LOUIS, BOSTON, BALTIMORE, NEW ORLEANS, KANSAS CITY, MINNEAPOLIS; LONDON, ENG.; MONTREAL, QUE.; SYDNEY, N.S.W.; ST. PETERSBURG, RUSSIA; BOMBAY, INDIA; TOKIO, JAPAN; BUENOS AIRES, ARGENTINA.

laubt es den Anbietern auch, infolge mangelnder Konkurrenz oder Absprachen, fast monopolistisch den Preis zu bestimmen. Die Nachfrage ist nahezu preisunelastisch; auch eine erhöhte Nachfrage wirkt nicht preissenkend. Für die Anbieter ergibt sich daraus die Möglichkeit, große Teile der hohen Gewinne in das Ausschalten von Störfaktoren zu investieren. Dazu gehören Besteuerung, Gewaltanwendung oder Einflußnahme auf Medien.

Die Geldwäsche

Die Tatsache, daß eine der Justiz vergleichbare Einrichtung zur Durchsetzung der getroffenen Vereinbarungen wegen des Verbots der gehandelten Güter nicht existiert, ist eine weitere Besonderheit illegaler Märkte. Grundsätzlich gibt es für die illegalen Unternehmer zwei Möglichkeiten, die Abwicklung der Geschäfte sicherzustellen: Gewalt oder Vertrauen. Beide Wege entsprechen dem Verhalten der traditionellen Mafia. Vor der Gewaltanwendung ist sie nie zurückgeschreckt, doch hat diese den Nachteil, daß sie unnötiges Aufsehen und staatliche Repression bewirken. Daher ist es günstiger, zuverlässige Netzwerke aufzubauen, innerhalb derer die einzelnen Geschäftsschritte

ablaufen. So erklärt sich die große Bedeutung verwandschaftlicher oder zumindest ethnischer Verbindungen. Je enger das Naheverhältnis ist, umso größer ist die Zuverlässigkeit und umso geringer die Notwendigkeit aufsehenerregender Gewalttätigkeiten. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeiten dieser illegalen Unternehmer ist das Waschen derjenigen Gewinnanteile, die nicht im illegalen Geschäft reinvestiert werden. Für diese Vorgänge wird zwischen Geldwäscherei ersten Grades (*money laundering*) und Geldwäscherei zweiten Grades (*recycling*) unterschieden⁽⁶⁾.

Es ist nicht davon auszugehen, daß der Heroinhandel zentral von einer Organisation betrieben wird. Henner Hess⁽⁴⁾ schreibt in diesem Zusammenhang nicht ganz unzutreffend von „desorganisiertem Verbrechen“. Grob kann von zwei Sektoren gesprochen werden: dem der Zulieferung, der oligopolistisch aufgeteilt ist, und dem der Endverteilung, in dem in wettbewerbsähnlichen Umständen viele kleine Einheiten das Heroin an die Verbraucher liefern. Auf der Verteilerebene besteht das Bemühen, viele kleinere Mengen in Verkehr zu setzen, um einerseits die Verluste durch Beschlagnahmungen und andererseits die Auffälligkeit einzelner Geschäfte gering zu halten. Je länger und verzweigter die Verteilungswege sind, umso besser funktioniert auch die Abschottung der Drahtzieher. Die von den palermitanischen Richtern während der Untersuchungen

zu den Maxi-Prozessen aufgestellte und später von Buscetta und anderen *pentiti* (reuegen Mafiosi) bestätigte Annahme der Existenz einer *Cupola* oder *Commissione* widerspricht dieser Marktaufteilung nicht. In der *Commissione*, in die die wichtigsten Clans ihre Vertreter entsenden, werden Entscheidungen von überregionaler Bedeutung getroffen (z. B. Ermordungen staatlicher Organe), während die Familien in ihrem Einflußbereich freie Hand haben.

Die Märkte

Die Vorgänge im Heroingeschäft können als Beispiel für die Existenz und Funktionsweise illegaler Märkte⁽⁵⁾ angesehen werden. Diese zeichnen sich dadurch aus, daß auf ihnen Waren und Dienstleistungen angeboten werden, deren Erzeugung, Vertrieb und Erwerb verboten oder beschränkt ist, die aber dennoch nachgefragt werden. Andere Beispiele für derartige Märkte sind der Waffen-, Giftmüll- und Menschenhandel. Die mit Verbot belegten Güter und Dienste unterliegen einer besonderen Preisbildung, die bestimmt ist von einem erhöhten Risiko und gleichzeitiger Überlegenheit der Angebotsseite und den besonderen Mechanismen zur Einhaltung der Regeln durch das Fehlen einer anerkannten streitschlichtenden Autorität. Die Eigenheit der Ware er-

In der ersten Phase wird versucht, die Herkunft der Gelder durch Umtausch (z.B. fremde Währungen) oder andere Wertträger (z.B. anonyme Konten oder Wertpapierdepots) zu verschleiern. In der zweiten Phase werden die schmutzigen oder in der ersten Phase gereinigten Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust. Aus diesem Wissen ergibt sich die rechtspolitische Konsequenz, daß die Strafbarkeit des Inverkehrbringens von Geldern illegaler Herkunft alleine als Mittel zur Verhinderung unerwünschter Einflußnahme auf die Wirtschaft unzureichend ist. Notwendig sind vielmehr das Aufzeichnen aller größeren Vermögensverschiebungen durch eine zentrale Stelle und neue Bestimmungen bezüglich der Übernahme von Unternehmensanteilen und

der Gründung von Gesellschaften. Notwendig ist – kurz gesagt – ein anderer Umgang mit Vermögen, deren Herkunft unklar ist.

Die Verschmutzung

Die hohen Erträge aus den illegalen Geschäften stellten die Mafiagruppen schon bald vor ein ungewöhnliches Problem: sie mußten neue Möglichkeiten der Kapitalanlage finden. Ein Teil floß zwar wieder in die Ausweitung der illegalen Tätigkeiten zurück, doch war dem Wachstum durch die Mitkonkurrenten eine Grenze gesetzt, und Verschiebungen waren meist nur mit Gewalt durchsetzbar. Die Anhäufung sichtbarer Vermögenswerte war ebenfalls nicht endlos fortsetzbar. Es war daher naheliegend, daß Teile der Gewinne in legale Wirtschaftstätigkeiten investiert wurden. Dies geschah in unterschiedlichen Formen: wo bereits legale Unternehmen betrieben wurden, halfen die finanziellen Mittel in Verbindung mit Gewaltandrohung oder -anwendung und der Bezahlung geringerer Löhne zu entscheidenden Wettbewerbsvorteilen gegenüber der Konkurrenz. So ist erklärbar, warum etwa bestimmte Bauunternehmen in Süditalien eine faktische Monopolstellung einnehmen konnten und sich zum Teil bis heute erhalten haben.

Eine weitere Investitionsmöglichkeit ist die Gründung kleinerer Betriebe oder Unternehmen, die nur der Geldwäsche im oben beschriebenen Sinn dienen. Besonders geeignet sind jene Bereiche, in denen die Umsätze nicht kontrollierbar sind und durch übertriebene Gewinnangaben die tatsächliche Herkunft der Gelder verschleiert wird. Einmal versteuerte Gewinne erscheinen selbstverständlich als legales Vermögen.

Ein dritter Weg besteht in der völlig normalen Beteiligung an Unternehmen in Form verschiedener Gesellschaften. Unter dem im November 1992 beschlagnahmten 4 Milliarden Schilling – Vermögen Giuseppe Madonias, der Nummer 2 in der Mafiahierarchie hinter Riina, befanden sich auch Anteile an 62 Gesellschaften und 10.000 Aktien großer Unternehmen⁽⁷⁾. Daraus wird klar, daß es bei der Frage der Geldwäsche nicht nur um Beteiligungen an strafbaren Handlungen, sondern zunehmend um den Schutz und die korrekte Funktion der wirtschaftlichen Ordnung geht. In Italien wird für die Vermengung der legalen und illegalen Wirtschaft der Begriff *inquinamento* (=Verschmutzung) verwendet. Dieser Ausdruck, der auch für die Umweltverschmutzung geläufig ist, ist zutreffend für die Gefahr der Einflußnahme mafioser Unternehmer zunächst auf die Wirtschaft und danach auf die mit wirtschaftlicher Macht steuerbaren Bereiche.

Die Insel

In Österreich wurde die Gefahr mafioser Betätigungen bisher kaum gesehen, obwohl sich die „Insel der Seligen“ mit ihren

großzügigen Bankbestimmungen für Geldwäsche nahezu aufdrängt. Nach dem Motto, was nicht bewiesen ist, kann es nicht geben, wurde eine ernsthafte Diskussion verhindert.

Vor kurzem haben jedoch Vorgänge im Zuge der Ausschreibungen von Aufträgen für den Wiener U-Bahnbau für Aufsehen gesorgt⁽⁸⁾. Die Costanzo Bau AG⁽⁹⁾ hat sich im Wege der Beteiligung an einem österreichischen Bauunternehmen um die Vergabe dieser Aufträge bemüht. Abgehörte Telefongespräche deuten auf Bestechungsversuche hin.

Die Familie Costanzo aus Catania ist als Unternehmer mit einer beherrschenden Stellung im Bausektor in Süditalien bekannt. Mit den oben beschriebenen Methoden ist es ihr gelungen die Konkurrenz zu entmutigen und in der Folge ihre Aktivitäten auf verschiedene einträgliche Bereiche auszuweiten⁽¹⁰⁾. Die Costanzo gelten als Beispiel für jenen Zweig der Mafia, der legale Unternehmen betreibt und dabei illegale Praktiken anwendet; ihre Stellung wird dadurch bestätigt, daß an ihre Unternehmen auch Großaufträge in Palermo vergeben wurden, was ohne Zustimmung der dortigen Gruppen unmöglich gewesen wäre.

Die Expansion

Die Probleme strafrechtlicher Verfolgung mafioser unternehmerischer Tätigkeiten, zeigt eine Entscheidung des Gerichtes in Catania vom 28. 3.1991 auf⁽¹¹⁾. 65 Personen waren wegen mafioser Vereinigung gemäß Art. 416 itStGB beschuldigt. Dieser Tatbestand umfaßt mafiose Betätigungen, indem er Methoden und Ziele der Vereinigung umschreibt. Strafbar ist schon die Zugehörigkeit, ohne selbst tätig zu sein oder von den Tätigkeiten anderer zu profitieren. In dem angesprochenen Verfahren war die zentrale Frage, ob die Unternehmer, unter ihnen Carmelo und Pasquale Costanzo, aus der Bezahlung von Schutzgeldern Vorteile gezogen hatten oder es sich um einen reinen „Schutzvertrag“ gehandelt hatte. Unstrittig waren diese Beträge bezahlt worden und klar war auch, daß die Beziehungen zu den Erpressern für einige Unternehmer andere Vorteile hatte als nur die ungestörte Geschäftsausübung. Die Costanzo haben wegen ihrer guten Verbindungen Aufträge erhalten, Verträge mit mafianahen Firmen geschlossen und umgekehrt ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt (LKW's transportierten Waffen und Drogen). Dennoch wurde entschieden, daß die Bezahlung der Schutzgelder nur dem Zweck diene, die weitere Unternehmenstätigkeit zu sichern. Die Entscheidung wurde heftig kritisiert, insbesondere mit der Begründung, daß es unmöglich sei, gleichzeitig geschädigt und bereichert zu sein⁽¹²⁾.

In Österreich sollte darüber nachgedacht werden, wie das weitere Vordringen mafioser

Unternehmer verhindert werden kann, und ob es wirklich so unzumutbar ist, die legale Herkunft verdächtiger Vermögen nachzuweisen. Auch das Argument „sonst tun es halt die anderen“ kann beim Umgang mit verdächtigen Geldern nicht überzeugen. Heuchlerische Verurteilung illegaler Geschäfte und freudiges Mitverdienen an den daraus erzielten Gewinnen kennzeichnen die Problematik in diesem Bereich. Die Internationalisierung der mafiosen Geschäfte ist längst vollzogen, die Mafia steht als sicherer Gewinner der europäischen Vereinigung fest. Wer noch immer von palermitanischen Zuständen zur besonderen Abschreckung vor unerwünschten Erscheinungen spricht, übersieht leicht, daß Mailand stark aufgeholt hat und in Frankfurt Bauaufträge großteils nach diesen Methoden vergeben werden⁽¹³⁾. Wo schneller Reichtum bewundert wird, und nicht so genau danach gefragt wird, wie er erlangt wurde, sind die Voraussetzungen für mafiose Strukturen günstig. Ob Wien da soviel anders ist?

(1) *Arlacchi, Mafiose Ethik und der Geist des Kapitalismus*, Frankfurt 1989

(2) *Genauer über das mafiose Verhalten und den traditionellen Mafioso: Arlacchi, a.a.O., S.29ff*

(3) *Zur Monopolisierung des Rauschgift Handels vgl. Raith, Die ehrenwerte Firma*, Berlin 1983, S.93ff

(4) *Hess, Rauschgiftbekämpfung und desorganisierte Verbrechen, Kritische Justiz 25 (1992), S.315-336*

(5) *Zum Begriff siehe Busch, Organisierte Kriminalität – Vom Nutzen eines unklaren Begriffs, Demokratie und Recht 4/92, S.385ff und Arlacchi a.a.O., S. 225ff*

(6) *Graber, Geldwäscherei*, Bern 1990, S.56f

(7) *La Repubblica*, 21.11.1992

(8) *Siehe Tageszeitungen vom 30.1.1993*

(9) *7 HRB 30.452a, HG Wien*

(10) *Den wirtschaftlichen Aufstieg der Familie Costanzo beschreibt Misiani, Per Fatti di Mafia, Roma 1991, S.21ff*

(11) *Teile der Entscheidungsbegründung mit einem Kommentar von Fiandaca finden sich in: Foro italiano, 1990, II, S.472ff*

(12) *Misiani, a.a.O., S.53*

(13) *Leyendecker/Rickelmann/Bönisch, Mafia im Staat, Göttingen 1992, S.31ff*

Zusätzliche Literatur:

Nando dalla Chiesa, Der Palazzo und die Mafia, Köln 1985

Paolo Bernasconi, Finanzunterwelt. Gegegn Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen, Zürich 1988

Werner Raith, Mafia: Ziel Deutschland, Frankfurt 1992

Hans See/Dieter Schenk (Hrsg.), Wirtschaftsverbrechen, Köln 1992

Mag. Wilfried Embacher ist Jurist in Wien und arbeitet, derzeit an der Universität Palermo, an einer rechtsvergleichenden Dissertation über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Österreich und Italien.

PAPINE

The Anodyne Principle of Opium.

PAPINE is the *Anodyne or Pain-Relieving Principle of Opium* in a pleasant liquid form. Its advantages are: That it produces *the good effects of Opium* without the disagreeable tendency to cause nausea, vomiting, etc. It is the *safest and most pleasant* of all the preparations of Opium, and is uniform in strength. It can be relied upon in all cases where Opium or Morphia are indicated.

ONE FLUID drachm represents one grain of Opium in Anodyne Power.

AVERAGE DOSE, one-half to one teaspoonful.

PREPARED EXCLUSIVELY FOR PHYSICIANS' PRESCRIPTIONS.

BATTLE & COMPANY, Chemists, St. Louis, Mo.

AKTUELLER STAND DER GESETZGEBUNG

Geldwäscherei und Suchtgift

Fritz Zeder

Nunmehr beginnt Österreich in Entsprechung seiner internationalen Verpflichtungen legislative Maßnahmen gegen Geldwäscherei zu ergreifen. Eine Reform, die sich in verschiedenen Rechtsbereichen niederschlagen wird.

Wenig andere Themen dürften in den letzten Jahren eine derart große Zahl von internationalen Einrichtungen beschäftigt haben, wie die Bekämpfung der Geldwäscherei und des Drogenhandels. Davon zeugen die drei UNO-Übereinkommen (Einzige Suchtgiftkonvention 1961 in der Fassung des Zusatz-

protokolls 1972, Psychotropenkonvention 1971, Wiener Suchtstoffübereinkommen 1988) ebenso wie die Europaratskonvention Nr. 141 über Geldwäscherei, die Geldwäsche-Richtlinie der EG vom 10.6.1991 und die 40 Empfehlungen der FATF. Bei der FATF (Financial Action Task Force) handelt es sich um eine von der G-7 (Gruppe der sieben führenden Industriestaaten) 1989 eingesetzte und organisatorisch bei der OECD eingerichtete Arbeitsgruppe, der insgesamt 26 Staaten angehören, darunter Österreich.

Die 40 Empfehlungen der FATF sind rechtlich nicht verbindlich, der politische Druck zur Umsetzung ist aber beträchtlich. Die FATF führt regelmäßig Länderprüfungen durch; derzeit steht Österreich zur Prüfung an. Anfang März werden sich drei von der FATF entsandte Spezialisten drei Tage lang in Österreich aufhalten und sich intensiv mit der Rechtslage, der Organisation der Finanzsysteme und der Situation des „law enforcement“ vertraut machen.

Bei der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen hat Österreich noch einiges

an Hausaufgaben zu erfüllen, sowohl im Geldwäscherei- als auch im Drogenbereich.

Geldwäscherei

Im Sommer 1992 war vom Justizministerium der Ministerialentwurf eines „Geldwäschereigesetzes“ zur Begutachtung versendet worden.

Inzwischen wurde ein wesentlicher Teil dieses Ministerialentwurfes in Form einer Regierungsvorlage dem Parlament zur Beratung zugewiesen: Die Regierungsvorlage zu einem „Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit der Geldwäscherei geändert wird (Strafgesetznovelle 1993)“, 874 Blg. NR XVIII. GP, schafft einen neuen Deliktstypus: die Geldwäscherei. Der Tatbestand der Hehlerei wird auf deren angestammten Bereich, die Sachhehlerei, zurückgeführt. Der Deliktstypus der „fahrlässigen Hehlerei“ soll ersatzlos entfallen. Der neue Straftatbestand der Geldwäscherei bedroht ausschließlich denjenigen mit Strafe, der Vermögenswerte in Kenntnis ihrer verbrecherischen Herkunft durch im einzelnen umschriebene Tathandlungen wäscht. Damit ist der Tatbestand konform mit der Definition in Art. 1 der Geldwäsche-Richtlinie der EG, die sich ebenfalls auf die Fälle der Kenntnis der kriminellen Herkunft beschränkt.

Selbstverständlich ist dies nur der erste Schritt, um die österreichische Rechtsordnung an die Erfordernisse der Geldwäschereibekämpfung anzupassen. Bereits im Ministerialentwurf ist eine Neuordnung der vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB („Abschöpfung der Bereicherung“) enthalten. Aus Anlaß der Systemumstellung im StGB werden auch die Verfalls- und Einziehungsbestimmungen in zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetzen zu durchforsten sein. Die österreichische inländische Gerichtsbarkeit sowie die Möglichkeiten internationaler Zusammenarbeit (Auslieferung, Rechtshilfe) werden ebenfalls an die neuen Erfordernisse, insbesondere bei der Abschöpfung, angepaßt werden; auch diese Bestimmungen sind schon im Ministerialentwurf enthalten.

Genauso wichtig wie die materiellen Bestimmungen sind die Verfahrensregeln, die deren Umsetzung erst ermöglichen. Auch im Strafverfahrensrecht sind daher Anpassungen erforderlich, insbesondere sind die derzeit nur unzureichend geregelten Provisorialmaßnahmen (Kontensperre) neu zu gestalten.

Alle diese in den Wirkungsbereich des Justizministeriums fallenden Bestimmungen werden aber erst dann voll anwendbar sein, wenn den Ermittlungsbehörden Geldwäschereifälle nicht mehr wie bisher nur durch Hinweise aus dem Ausland bekannt werden. Ganz entscheidende Bedeutung kommt daher der Umschreibung der Sorgfaltspflichten

jener Unternehmen und Berufsgruppen zu, die – mit oder ohne ihrem Wissen – zur Geldwäscherei herangezogen werden. In erster Linie sind dies die Banken: Das in Vorbereitung stehende neue Bankwesengesetz, das das Kreditwesengesetz ersetzen soll, wird eine Umschreibung der Sorgfaltspflichten der Banken und Handlungsanweisungen enthalten, wie vorzugehen ist, wenn der Verdacht der Geldwäscherei aufkommt. Der Entwurf wird allerdings vor allem auch daran zu messen sein, ob er weiterhin eine Ausnahme für die berühmten Überbringersparbücher enthält oder ob er auch in diesem Punkt mit der Geldwäschereirichtlinie der EG konform geht.

In einem weiteren Schritt werden auch andere Berufsgruppen daraufhin zu überprüfen sein, ob ihre Ausübungsregeln Geldwäscherei zulassen oder begünstigen. Zu denken ist etwa an Wechselstuben, Spielbanken, Versicherungen, Juweliere, Immobilienhändler, Kunsthandel, Reisebüros etc., aber auch an wegen ihres Geheimnisschutzes so sensible Berufsgruppen wie Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Notare.

Suchtgiftgesetz

Das Gesundheitsministerium arbeitet derzeit unter Beteiligung des Justizministeriums an einer Novelle zum Suchtgiftgesetz. Auf Grund der internationalen Verpflichtungen werden die psychotropen Substanzen sowie die sogenannten Vorläufersubstanzen einbezogen; bei letzteren handelt es sich um Substanzen, die zur Herstellung von Suchtgiften verwendet werden und die staatlichen Kontrollen unterstellt werden sollen.

Im übrigen soll die Balance zwischen strafrechtlichen Maßnahmen einerseits und Gesundheits- und Sozialmaßnahmen andererseits verbessert werden: Einerseits sollen neben den in den Geldwäschereibestimmungen vorgesehenen Möglichkeiten zur Bekämpfung des organisierten Suchtgifthandels im Suchtgiftgesetz verbesserte prozessuale Rechtsgrundlagen für Personendurchsuchungen geschaffen werden, die die Aufdeckung von Suchtgiftimporten nach Österreich erleichtern. Andererseits soll die – im internationalen Vergleich gut funktionierende – medizinische, psychotherapeutische und soziale Betreuung, wenn es sich um süchtige Täter handelt, weiter ausgebaut und ihr Anwendungsbereich erweitert werden. Damit wird der von Österreich nun schon seit vielen Jahren mit Erfolg praktizierte Weg der „Therapie statt Strafe“ weiter fortgesetzt und den Erfahrungen der Praxis angepaßt werden. Eine Entkriminalisierung oder gar Entschärfung von Suchtgiften ist jedoch nicht geplant.

Dr. Fritz Zeder, D. E. A. Strafrecht und -wissenschaften Paris, ist StA in der Straflagislativsektion im BMJ.

GELDWÄSCHEREI ERMÖGLICHT SAUBERE INVESTITIONEN

Angst und Schrecken

Wolfgang Bogensberger

Die Finanzpolitiker warnen vor einer Anonymitätsdiskussion, die Kriminalpolitiker warnen vor dem organisierten Verbrechen, die Bankgeneräle fürchten eine Kapitalflucht und die Bankangestellten fürchten die strafrechtlichen Konsequenzen. Die Beschaulichkeit ist endgültig vorbei, die Geldwäscherei sorgt für Unruhe in der heimischen Finanzwelt.

Was steckt hinter diesem neuen Phänomen der Schwermriminalität, wer sind die Geldwäscher, wie und wo wird gewaschen und – vor allem – wie schauen die Gegenmaßnahmen aus? Stellen diese nur ein Übel oder vielleicht doch auch eine Gelegenheit für die künftige Gestaltung des Finanzplatzes Österreich dar?

1. Vorbemerkungen

Die unscharfe öffentliche Behandlung dieses neuen Kriminalitätsphänomens und der rechtlichen und faktischen Erfordernisse seiner Beschränkung hat zur Folge, daß die Geldwäscherei – je nach Standort – stark dramatisiert oder bagatellisiert wird. An diese gegensätzliche Problemsicht knüpfen auch sehr unterschiedliche Bewertungen der Gegenstrategien an:

Auf der einen Seite werden – ausgehend von der (angeblich) bereits existierenden oder zumindest unmittelbar drohenden Unterwanderung und Durchsetzung staatlicher und privater Einrichtungen mit kriminellen Geldern – umfassende strafrechtliche Ermittlungs- und Sanktionierungsmöglichkeiten

gefordert, die zum Teil sogar mit bestimmten (mühsam errungenen) Standards einer fairen und rechtsstaatskonformen Strafrechtspflege in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen. Auf der anderen Seite – auf der man vor allem die Werte des ungehinderten Finanztransfers sowie des lückenlosen Schutzes der individuellen Privatsphäre hochhält – werden vorwiegend Alibi-Maßnahmen favorisiert, während Vorkehrungen, die über einen symbolischen Effekt hinausgehen, soweit wie möglich behindert werden.

Beide – hier stark verkürzten – Haltungen führen zahlreiche Argumente für ihre Position ins Treffen; allerdings scheinen sie in ihrer Gegensätzlichkeit für die derzeitige Diskussion deshalb nicht allzu hilfreich zu sein, weil sie letztlich vorwiegend von einem Primärinteresse geprägt sind und auf die – zum großen Teil berechtigten – Einwände der jeweils anderen Problemsicht (zu) wenig eingehen.

In einer Gesamtbetrachtung kann die derzeit in Österreich im Zusammenhang mit der Geldwäscherei geführte Diskussion als stark interessensdominiert bezeichnet werden, die zudem überaus anfällig für bloß punktuelle (und zum Teil sogar isolationistische) Lösungsvorschläge zu sein scheint. Freilich ist diese „suboptimale“ Diskussion aber hervorragend geeignet, das Thema „Anonymität“ in der Öffentlichkeit zu entnationalisieren.

Damit geht letztlich eine Vernebelung des Problems einher, wodurch nicht selten – völlig unnötige – Verunsicherungen und zum Teil auch gänzlich irrationale Ängste erst erzeugt werden. Ich meine sogar, daß die im Zusammenhang mit der Geldwäscherei nur mäßig entwickelte österreichische Diskussionskultur wesentlich dazu beigetragen hat, daß hierzulande – im Gegensatz etwa zur Schweiz – eine ganzheitliche mutige und offene Strategie für die zu verändernden Rahmenbedingungen im Finanzsektor (noch) nicht erarbeitet worden ist. Zwar beinhalten diverse Kundmachungen der Oesterreichischen Nationalbank sowie einzelne Sorgfaltspflichterklärungen des österreichischen Bankenwesens zweifellos erste Ansätze für eine allmähliche Aufgabe bestimmter (nicht mehr haltbar gewordener) Bastionen

im Finanzdienstleistungssektor; eine hinreichende Umsetzung rechtlicher Erfordernisse oder eine zufriedenstellende Regelung faktischer Notwendigkeiten kann darin aber noch nicht erblickt werden. Die partikularinteressenbezogene Argumentation sowie nicht zuletzt auch die Angst mancher politisch Verantwortlicher vor – hohen Argumentationsaufwand benötigten – unpopulären Maßnahmen haben letztlich einen Zustand am österreichischen Finanzplatz entstehen lassen, der mit dem Bild des angestarrten Kaninchens im Angesicht der giftigen Schlange einiges gemein zu haben scheint.

Mir ist es deshalb im folgenden wichtig, zunächst einmal das für eine Bewertung des Geldwäscherei-Problems erforderliche Basiswissen nüchtern und realitätsbewußt aufzubereiten. Dabei werde ich das Phänomen der Geldwäscherei kurz beschreiben und einige Ausprägungen anführen. Daran schließt eine Darstellung der auf internationaler Ebene vorgenommenen Maßnahmen gegen Geldwäscherei an, worauf eine gedrängte Erläuterung des in Österreich angestrebten Straftatbestandes der „Geldwäscherei“ folgt. Ferner werde ich versuchen, einige mir notwendig erscheinenden Vorkehrungen im öffentlichen und im privaten Sektor zu skizzieren, wobei ich im wesentlichen ein System favorisiere, das imstande sein sollte, illegale Transaktionen abzuwehren (Prävention) bzw. aufzudecken (Repression), legale aber nicht zu behindern. Schließlich nehme ich eine rechts- und finanzpolitische Bewertung der Notwendigkeit von Anti-Geldwäscherei-Maßnahmen vor, welche eine ganzheitliche und längerfristige Sicht in den Vordergrund stellt.

2. Das Phänomen der Geldwäscherei

Nach Schätzungen der UNO werden jährlich allein im Drogenhandel mehr als 300 Milliarden Dollar umgesetzt. Es liegt auf der Hand, daß diese enormen Umsätze eine bis ins letzte Detail durchdachte Organisation voraussetzen. Diese gigantischen Geldmengen stellen sowohl eine Ursache der Bildung organisierter Schwermriminalität als auch einen Motor für die Ausdehnung der Betätigungsfelder solcher Organisationen dar. Aufgrund der bei hochkomplexen kriminellen Vereinigungen immer häufiger feststellbaren Streuung der vermögensproduzierenden illegalen

Delysid (LSD 25)

D-Lysergäsure-dimethylamid-tartrat

Dragées à 0,025 mg (25 µg)

Ampullen à 1 ml¹ = 0,1 mg (100 µg) zur oralen Verabreichung

Die Ampullenlösung kann auch i.v. oder i.m. injiziert werden. Die Wirkung ist dieselbe wie bei oraler Verabreichung mit etwas kürzerer Latenzzeit.

Eigenschaften

Delysid erzeugt in sehr kleinen Dosen (1/2 bis 2 µg/kg Körpergewicht) vorübergehende Affektstörungen, Halluzinationen, Depersonalisationserscheinungen, Bewußtwerden verdrängter Erlebnisse und leichte neurovegetative Symptome. Die Wirkung tritt nach 30-90 Minuten ein. Dieser Zustand dauert im allgemeinen 5-12 Stunden, doch können gelegentlich gewisse Nachwirkungen in Form physischer Affektstörungen noch während einiger Tage andauern.

Anwendungsweise

Zur oralen Verabreichung wird der Inhalt der Delysid-Ampullen mit destilliertem Wasser, 1 %iger Weinsäure oder halogenfreiem Leitungswasser verdünnt.

Die Ampullenlösung wird etwas rascher und zuverlässiger resorbiert als die Dragées.

Unseröffnete Ampullen vor Licht geschützt und kühl aufbewahrt, sind unbegrenzt haltbar. Angebrochene Ampullen oder verdünnte Lösungen, im Kühlschrank aufbewahrt, behalten ihre Wirksamkeit während 1-2 Tagen.

Indikationen, Dosierung

a) Zur seelischen Auflockerung bei analytischer Psychotherapie, besonders bei Angst- und Zwangszuständen:

Anfangsdosis 25 µg (1/2 Ampulle oder 1 Dragée), nach Bedarf Erhöhung der Dosis um je 25 µg bis zur wirksamen Dosis, die im Mittel je nach Patient zwischen 50 und 200 µg variiert. Die Delysid-Behandlungen werden in etwa wöchentlichen Abständen wiederholt.

b) Experimentelle Untersuchungen über das Wesen der Psychosen: Delysid vermittelt dem Arzt im Selbstversuch einen Einblick in die Ideenwelt des Gelatetskankens und ermöglicht durch kurzfristige Modellpsychosen bei normalen Versuchspersonen das Studium psychogenetischer Probleme.

Bei psychisch Gesunden genügt im allgemeinen eine Dosis von 25-75 µg (durchschnittlich 1 µg/kg Körpergewicht). Gewisse Psychotiker und chronische Alkoholiker reagieren erst auf höhere Dosen (2-4 µg/kg Körpergewicht).

Vorsichtsmaßnahmen

Psychisch abnorme Zustände können durch Delysid verstärkt werden. Deshalb ist das Medikament bei Psychosegefährdeten oder suicidalen Patienten mit besonderer Vorsicht zu verwenden. Die durch Delysid bedingte psychische Labilität und die Neigung zu impulsiven Handlungen kann in Ausnahmefällen einige Tage anhalten.

Bei jeder Delysid-Verabreichung ist deshalb, solange das Medikament wirkt, eine strenge fachärztliche Überwachung unerlässlich.

Antidot

Durch i.m. Injektion von 50 mg Chlorpromazin können durch Delysid hervorgerufene Rauschzustände rasch beseitigt werden.

Literatur steht auf Anfrage zur Verfügung.

SANDOZ A.G., BASEL (Schweiz)

Tätigkeitsbereiche ist die Geldwäscherei längst nicht mehr auf einen Deliktstypus – etwa auf den Drogenhandel – beschränkt; die enormen Gewinne im Menschen- und Waffenhandel, in der Erpressungs- und Entführungindustrie, bei der Autoschieberei und bei vielen anderen Formen der Vermögensgroßkriminalität zählen – neben dem Drogengeschäft – zu den weiteren einkommensrelevanten „Standbeinen“ derartiger verbrecherischer Personenverflechtungen.

Wie bei Großunternehmen üblich, wird dieses Geld nicht auf die hohe Kante gelegt, vielmehr ist man auch im Bereich der organisierten Kriminalität bestrebt, mit dem Vermögen zu arbeiten, um es in seinem wirtschaftlichen Wert zu erhalten. Dieser Investitionsdruck gründet sich bei kriminellen Vereinigungen aber nicht allein auf Werterhaltungserwägungen, sondern wird in der Regel wesentlich durch den Zwang vorgegeben, jede Auffälligkeit von den kriminellen Gewinnen wegzubekommen, um keinen Verdacht im Zusammenhang mit den verbrecherisch erlangten Geldern aufkommen zu lassen.

Auf diese Weise werden die vielfältigsten Möglichkeiten der Verschleierung der wahren Herkunft des Vermögens gesucht (und auch gefunden). Teils werden dabei völlig rechtmäßige Geldvermehrungsmöglichkeiten benutzt und genutzt (dies führt letztlich zu einer nicht wünschenswerten Durchsetzung der legalen Wirtschaft mit illegal erlangten Geldern), teils bilden diese Gewinne aber auch die Basis für weitere Straftaten (ein dicht geknüpftes verbrecherisches Organisationsnetz, das grenzüberschreitende Aktivitäten ermöglicht, flexibel auf mögliche Gefahren reagiert und über einen qualifizierten Mitarbeiterstab verfügt, kostet viel). Fast alle verwendeten bzw. bisher bekanntgewordenen Verschleierungspraktiken haben aber eines gemeinsam: Sie nehmen irgendwo und irgendwann einmal die Möglichkeit des Finanzdienstleistungssektors in Anspruch. Weil dabei verbrecherisch erlangtes „schmutziges“ Geld (zum Unterschied vom legal erlangten, „bloß“ nicht korrekt versteuerten „Schwarzgeld“) gereinigt und auf diese Weise unverdächtig gemacht werden soll, hat man den anschaulichen Begriff der „Geldwäscherei“ („money laundering“) geprägt.

Eine auf ihren Zweck abstellende Definition der Geldwäscherei könnte daher wie folgt lauten:

„Geldwäscherei ist jener werterhaltende rechtliche oder tatsächliche Vorgang, mit dem versucht wird, die deliktische Herkunft großer Vermögenswerte zu verschleiern, um ihnen nach außen hin den Anschein des rechtmäßigen Erwerbs zu verschaffen.“

Die einzelnen Praktiken der Geldwäscherei sind nicht taxativ aufzählbar; sie verändern sich ständig und werden durch komplizierte finanztechnische Vorgänge immer subtiler und diskreter. Die gängigen Typologien der Geldwäscherei reichen vom Entrichten eines weit überhöhten Kaufpreises für minderwertige Ware, über den Abschluß von Scheingeschäften und der Auszahlung von Scheingehältern, über Gesellschaftsgründungen und Unternehmensbeteiligungen bis hin zu Kreditbesicherungen und sogar Bankübernahmen.

Die Geldwäscherei hat also das Zeitalter des grobschlächtigen Geldkuriers längst hinter sich gebracht; sie ist zu einem feineren, gediegeneren Vorgang geworden. Honorige Personen und willfährige Handlanger domi-

nieren nunmehr die Szene. Bei der Suche nach solchen nützlichen Helfern werden meist bestimmte finanziell unterstützte „Überredungsmechanismen“ erfolgreich eingesetzt. So kann z. B. die In-Aussicht-Stellung eines großzügigen Geschenks schon mal zu einer Zurücknahme bestimmter Sorgfalts- und Prüfungspflichten führen; die Integrität bestimmter Berufsgruppen kann dadurch ganz erheblich ins Wanken geraten.

Beim Versuch, ein realistisches Bild der Geldwäscherei zu skizzieren, ist weiters zu beachten, daß die Verschleierungsbemühungen krimineller Vereinigungen längst nicht mehr auf einen Staat oder eine Region beschränkt sind. Im Zuge dieser grenzüberschreitenden Weißwaschbestrebungen mit dem Ziel der „Legalisierung“ kriminellen Vermögens wurde auch das österreichische Finanzsystem als für Zwecke der Geldwäscherei mißbrauchbar erkannt und bedauerlicherweise auch schon benutzt. Wie überall auf dieser Welt ist die Geldwäscherei auch in Österreich – wegen der meist enormen Geldbeträge – ein Öffentlichkeitsmagnet. Die in Österreich unternommene Geldwäscherei zählt mittlerweile auch bei heimischen Medien zum fixen Bestandteil der Kriminalberichterstattung.

Ungeachtet der Stichhaltigkeit der in jedem einzelnen Fall erhobenen Vorwürfe an die konkret verdächtige Person sitzt – auf den ersten Blick freilich nicht immer gleich für jeden sichtbar – stets auch (und vor allem) das österreichische Finanz- und Kreditwesen mit auf der Anklagebank. Die österreichischen Geldwäscherei-Fälle gehen um die Welt; im Gepäcknetz dieser Berichterstattung wird immer auch eine Bewertung der Güte und der Vertrauenswürdigkeit des Finanzplatzes Österreich mittransportiert. Österreich gilt in den Augen des interessiert beobachtenden Auslands als anfällig für Geldwäscherei. Diese Einschätzung trifft Österreich nicht allein auf dieser Welt; es scheint aber unbestritten, daß ein Abwehr- und Aufsichtssystem, das über jeden Verdacht erhaben wäre, für das Ansehen der österreichischen Finanzwirt-

schaft und die Vertrauenswürdigkeit des heimischen Finanzdienstleistungssektors zweifellos förderlich wäre.

3. Die internationale Koordination

Der Kampf gegen die Geldwäscherei ist keine österreichische Erfindung. Die massiven Probleme mit den Weißwaschmethoden von illegal erlangten Geldern entstanden zunächst in jenen Ländern, in denen große Umsätze im Drogenhandel gemacht werden. Allerdings wurde bald klar, daß aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten des modernen grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs bloß nationale Regelungen sehr bald an ihre Grenzen stoßen. Die internationale Dimension der Geldwäscherei-Kriminalität erfordert international koordinierte Gegenmaßnahmen, die eine intensive, umfassende und vor allem rasche zwischenstaatliche Zusammenarbeit ermöglichen und gewährleisten.

Internationale Währungsfonds, der Europarat, die EG sowie die G-7 (Gruppe der sieben führenden Industrienationen). Die sichtbarsten Ergebnisse dieser interorganisatorischen und auch interdisziplinären Beschäftigung mit der Geldwäscherei stellen vier – zum Teil aufeinander Bezug nehmende – internationale Vereinbarungen dar, die sich im wesentlichen – ausdrücklich oder konkludent – um folgende „Ecksäulen“ gruppieren: Schaffung eines Straftatbestandes sowie entsprechender Ermittlungs- und Konfiskationsmöglichkeiten, Verbesserung der internationalen Rechtshilfe, Umsetzung der Prinzipien „know your customer“ (Identitätsabklärung beim Kunden), „monitoring and record keeping“ (Aufzeichnung von Finanztransaktionen und Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen) und „reporting“ (Informationssystem an die Strafverfolgungsbehörden):

a) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Die derzeit fast schon weltweit in Angriff genommenen Bemühungen, der Geldwäscherei Einhalt zu gebieten, stützen sich zunehmend auf eine neue Strategie: Primär soll versucht werden, die Schnittstelle, an der kriminelles Vermögen mit dem legalen Finanzkreislauf in Berührung kommt, ausfindig zu machen. Wenn es gelingt, deliktisches Vermögen in diesem entscheidenden Moment – wenn auch nur kurz – „sichtbar“ zu machen, kann der kriminelle Gewinn gesichert und konfisziert (bzw. der Geldwäscher der Strafverfolgung zugeführt) werden; gelingt dies nicht, soll zumindest ab diesem Zeitpunkt die (Papier-)Spur des Geldes anhand von Aufzeichnungen weiterverfolgt werden können („paper trail“). Diese neue Strategie erfordert aber vielfältige Vorkehrungen (straf-)rechtlicher Art sowie grundlegende Änderungen bei den Transaktionsstandards im Finanzsektor.

Derzeit beschäftigen sich zahlreiche internationale Einrichtungen mit der Eindämmung der Geldwäscherei, so z. B. die Interpol, die UNO, die OECD, der Brüsseler Zollrat, die Weltbank, der

C. F. BOEHRINGER & SOEHNE,

MANUFACTURING CHEMISTS,

15 CEDAR STREET, NEW YORK.

HYDROCHLORATE OF COCAINE.

★ ★ ★ “BOEHRINGER.” ★ ★ ★

The merits of our Cocaine, as a first-class, thoroughly reliable preparation, have long since been fully recognized by the majority of physicians, surgeons and chemists, and more especially has it been distinguished by the approbation of:

Dr. CARL KOLLAR, of New York, formerly of Vienna,
the first to apply Cocaine to Medicine.

Dr. BENJ. H. PAUL, of London;

Professor Dr. SCHRÖETTER, of Vienna;

Professor Dr. STÖBERK, of Vienna; Professor STELLWAG, of Vienna;

Professor Dr. JURASZ, of Heidelberg;

Professor Dr. E. FISCHER, of Strassburgh;

Professor Dr. RIEDINGER, of Wuerzburg.

Professor Dr. G. DRAGENDORFF, of Dorpat;

Dr. K. EMELE, of Graz;

Dr. LEOPOLD LANDAU, of Berlin;

Dr. HERRNHEISER, of Prague;

Professor CASIMIRO MANASSEI,
(President of the Italian Section of the International Medical Congress of Paris);

Dr. G. B. DANTONE, of Rome;

Dr. AUG. RITTER VON REUSS,
(Professor of Ophthalmology, Royal and Imp. University, Vienna);

Professor Dr. SCHOEBE, of Prague;

Professor Dr. U. MOSSO, of Turin;

Professor M. A. TICHOMIROFF, of Moscow,
and others.

**Our Cocaine Hydrochlorate is in Beautiful, Well-Defined Crystals,
and entirely free from Amorphous Matter. It is also free
from other Alkaloids, and from Benzoylcegonin.**

IT STANDS MACLAGAN'S AND EVERY OTHER TEST.

FOR SALE BY ALL DRUGGISTS.

fen vom 19. Dezember 1988 („Wiener Übereinkommen“)

b) Das Übereinkommen des Europarats über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8. November 1990 („Europaratsübereinkommen“)

c) Die 40 Punkte der „FATF“ (Financial Action Task Force on Money Laundering) (1)

d) Die EG-Richtlinie vom 10. Juni 1991 (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche)

Die Teilnahme an diesem Internationalisierungsprozeß ist für Staaten mit entwickelten Finanzsystemen gewissermaßen eine politische und moralische Pflicht. Um hier nicht ins Abseits zu geraten, hat Österreich am 25. September 1989 das Wiener Übereinkommen und am 10. Juli 1991 das Europaratsübereinkommen unterzeichnet; die Ratifizierung (und damit die völkerrechtliche Verbindlichkeit) dieser beiden Übereinkommen ist noch für diese Legislaturperiode geplant. Weiters hat Österreich an der Entwicklung der 40 Punkte der FATF mitgewirkt und wird deshalb auch nicht umhinkommen, diese Regeln einzuhalten. Schließlich gehört die EG-Geldwäscherei-Richtlinie zum „acquis communautaire“ des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen EG und EFTA. Ein umfassender straf- und finanzlegislativer Handlungsbedarf ist somit gegeben, der freilich Hand in Hand mit mehreren faktischen Begleitmaßnahmen – vor allem im Bereich des Finanzdienstleistungssektors – einhergehen sollte.

4. Maßnahmen gegen Geldwäscherei

Zur Behinderung der Geldwäscherei bedarf es vielfältiger Maßnahmen; zwar können einzelne Typen der Geldwäscherei bereits heute mit Hilfe der Bestimmungen der (erweiterten) Ersatzheherei strafrechtlich sank-

TO PHYSICIANS.

BROMIDIA.

FORMULA—Every fluid drachm contains 15 grs. EACH of pure Brom.—Potas. and purified Chloral, and 1-8 gr. EACH of gen. imp. ext. Cannabis-Ind. and Hyoscyam.

DOSE—One-half to one fluid drachm in WATER or SYRUP every hour until sleep is produced.

BROMIDIA is the Hypnotic par excellence. It produces refreshing sleep, and is exceedingly valuable in Sleeplessness, Nervousness, Neuralgia, Headache, Convulsions, Colic, etc., and will relieve when opiates fail. Unlike preparations of opium, it does not lock up the secretions. In the Restlessness and Delirium of Fevers it is absolutely invaluable.

The following physicians, having tested BROMIDIA, recommend it to the profession:

- J. K. BAUDUY, M. D., LL. D., St. Louis, Mo. (Prof. Nervous and Mental Diseases, Missouri Medical College.)
- L. CH. BOISLINIERE, M. D., LL. D., St. Louis, Mo. (Prof. of Obstetrics and Diseases of Women, St. Louis Medical College)
- W. B. HAZARD, M. D., St. Louis, Mo. (Prof. of Principles and Practice of Medicine and Clinical Medicine, St. Louis College of Physicians and Surgeons.)
- W. H. BYFORD, A. M., M. D., Chicago, Ill. (Prof. Gynecology, Rush Medical College; PARADEPT and Prof. Obstetrics, Women's Hospital Medical College.)
- J. S. JEWELL, A. M., M. D., Chicago, ILL. (Ed. Journal Mental and Nervous Diseases, and Prof. Nervous and Mental Diseases, Chicago Medical College.)
- H. M. LYMAN, A. M., M. D., Chicago, Ill. (Prof. Physiology and Diseases of the Nervous System, Rush Medical College.)
- D. E. BROWER, M. D., Chicago, Ill. (Ed. Chicago Medical Journal and Examiner, and Prof. Nervous and Mental Diseases, etc., Women's Medical College.)
- I. N. DANFORTH, M. D., Chicago, Ill. (Prof. Pathology and Diseases of the Kidneys, Women's Hospital Medical College, PARADEPT and Lecturer on Pathology Spring Faculty, Rush Medical College.)
- D. D. BRAMBLE, M. D., Cincinnati, Ohio. (DEAN: Prof. Principle and Practices of Surgery and Clinical Surgery, Cincinnati College of Medicine and Surgery.)
- WM. GLEDENIN, M. D., Cincinnati, Ohio. (Prof. Descriptive and Surgical Anatomy, Miami Medical College.)
- J. B. MARVIN, M. D., Louisville Ky. (Prof. Chemistry, etc., and Clinical Lecturer on Nervous Diseases, Hospital College of Medicine.)
- W. B. FLETCHER, M. D., Indianapolis, Indiana. (Prof. Physiology, Hygiene and Clinical Medicine, Medical College of Indiana.)
- W. J. SCOTT, M. D., Cleveland, Ohio. (Prof. Principles and Practices of Medicine, Medical Department Wooster University.)
- H. H. POWELL, M. D., Cleveland, Ohio. (Prof. of Obstetrics and Diseases of Children, Cleveland Medical College.)

PREPARED ONLY BY

BATTLE & CO.,
CHEMISTS,

416 OLIVE STREET, ST. LOUIS, MO.

tioniert werden: eine ausdrücklich auf Geldwäscherei-Praktiken „maßgeschneiderte“ spezielle Strafbestimmung ist letztlich aber unverzichtbar. Weiters werden die im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vorgezeichneten Konfiskationsmöglichkeiten und vor allem die verfahrensrechtlichen Erfordernisse („Einfrieren“ von Konten) sowie die Möglichkeiten der internationalen Rechtshilfe verbessert werden müssen. Im August 1992 hat das Bundesministerium für Justiz einen diesen Anforderungen entsprechenden, knapp hundert Seiten umfassenden „Entwurf eines Geldwäschereigesetzes“ vorgelegt und zur allgemeinen Begutachtung versendet. Als „Gallionsfigur“ dieses Ministerialentwurfs, der neben einer völligen Neuordnung der vermögensrechtlichen Anordnungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und damit zusammenhängender Fragen der inländischen Gerichtsbarkeit auch Änderungen im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes anpeilt, gilt die Schaffung eines neuen Tatbestandes

der Geldwäscherei. Am 1. Dezember 1992 legte der Ministerrat im Rahmen einer „Strafgesetznovelle 1993“ u. a. eine den Vorstellungen des Ministerialentwurfs folgende Textierung dem Nationalrat zur Beschlussfassung vor. Demnach soll ein neuer § 165 StGB wie folgt lauten:

Geldwäscherei (R V)
§165. (1) Wer den Täter eines Verbrechens nach der Tat dabei unterstützt, Bestandteile seines Vermögens, von denen er weiß, daß sie aus einem Verbrechen herrühren und deren Wert 25.000 S übersteigt, zu verbergen oder deren Herkunft zu verschleiern, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesstrafen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich solche Bestandteile des Tätervermögens an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 500.000 S übersteigenden Wert oder als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einem Verbrechen her, wenn ihn der Täter durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

(5) Nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise eine Geldwäscherei verhindert oder die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt. Wenn ohne Zutun des Täters die Geldwäscherei unterbleibt oder wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich um die Verhinderung oder Sicherstellung bemüht hat.

Nach dieser Strafbestimmung kann grundsätzlich jeder Mensch Täter nach § 165 StGB sein (vgl. die Einleitung „Wer ...“); freilich gibt es bestimmte Berufsgruppen – wie etwa Bankangestellte – , die öfters als andere in ein besonderes Naheverhältnis zu jenen Personen geraten können, die ein gesteigertes Interesse an der Verheimlichung der wahren Herkunft ihres Vermögens („Ursprung oder wahre Beschaffenheit“) haben. Objekte der Geldwäscherei können alle Vermögenswerte des Vortäters sein (Liegenschaften ebenso wie Autos, Bargeld ebenso wie Bankguthaben), die aus einem Verbrechen (das ist eine mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Vorsatzstraftat) herrühren und mehr als 25.000 Schilling wert sind. Insofern wäre es treffender, von Geld- und Vermögenswäscherei zu sprechen. Es spielt weiters keine Rolle, ob die Geldwäscherei in bezug auf einen unmittelbar durch (oder für) die Vortat erlangten Vermögensgegenstand erfolgt oder ob sie bereits auf ein Surrogat, das an die Stelle des ursprünglich Erlangten getreten ist, bezogen ist (z. B. wenn der Verkaufserlös für Waren, die im Zuge eines Einbruchsdiebstahls erbeutet worden sind, weißgewaschen werden soll).

Die Tathandlung kennt zwei Ausformungen:

- ◆ die Unterstützung des Vortäters bei den Versuchen, Vermögensbestandteile zu verbergen oder ihre Herkunft zu verschleiern; hier gibt es unzählige Varianten an Unterstützungshandlungen, die natürlich auch im Bankbereich gesetzt werden können;
- ◆ das bloße An-sich-Bringen von Vermögensbestandteilen (ohne Verschleierungshandlung); die übrigen im zweiten Absatz genannten Handlungen („anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten, einem Dritten übertragen“) stellen weitere – beispielsweise genannte – inkriminierte Vorgangsweisen dar, die teilweise das An-sich-Bringen präzisieren. Bei dieser zweiten Fallgruppe ist aber für die Strafbarkeit des Geldwäschers zusätzlich ein positives Wissen (vgl. „wissentlich“) in bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale erforderlich, während bei der ersten Fallgruppe bloß die Kenntnis der Herkunft des Vermögens gefordert wird.

Diesem Gesetz wird im Justizbereich ein weiteres zu folgen haben, in dem die Konfiskationsmöglichkeiten und Provisorialmaßnahmen samt den notwendigen Rechtshilfe-regelungen neu geordnet werden sollten.

Die Zeit drängt. Der Druck auf Österreich, das Wiener Übereinkommen und das Europaratsübereinkommen zu ratifizieren, wächst. Die EG-Geldwäschereirichtlinie hätte – laut EWR – am 1. 1. 1993 umgesetzt werden sollen; dieser Termin konnte nicht eingehalten werden. Auch sollten die – rechtlich als Empfehlungen formulierten, faktisch aber als Verpflichtungen anzusehen-

den – 40 Punkte der FATF rasch umgesetzt werden; Österreich wird im Frühjahr 1993 von Experten der FATF geprüft werden, die in ihrem Prüfungsbericht, der im Frühsommer 1993 zu erwarten ist, die Vorzüge und die Schwachstellen der österreichischen Rechtslage und Anwendungspraxis aufbereiten werden; im Zusammenhang mit der Präsentation dieses Berichtes kann mit einiger Sicherheit von einer großen internationalen Aufmerksamkeit ausgegangen werden. Mit anderen Worten: Österreich wäre gut beraten, die doch schon einige Zeit dauernde „Nachdenkpause“ im Zusammenhang mit der Geldwäscherei rasch zu Ende zu bringen und zügig die notwendigen und zweckmäßigen Schritte zu setzen, um international einigemaßen das Gesicht zu wahren.

Bei den strafrechtlichen Vorkehrungen sollte man sich aber nicht allzu großen Illusionen hingeben; die einzelnen Repressivmaßnahmen sind mehr oder weniger „auf Luft gebaut“, wenn das Fundament – der Ermittlungsbereich – fehlt. Der Wert der strafrechtlichen Bestimmungen wird ganz wesentlich von den Veränderungen bei den Rahmenbedingungen der Vermögensverwaltung im Finanzdienstleistungssektor abhängen. In diesem Zusammenhang führt kein Weg an der umfassenden gesetzlichen Verankerung des Prinzips „know your customer“ vorbei; nur die Kenntnis der Identität des Kunden und seiner Motivation für eine Transaktion kann allenfalls Schlußfolgerungen auf die Herkunft der Vermögensbestandteile zulassen. Weiters zählen die gesetzliche Umsetzung der Prinzipien „monitoring and record keeping“ und „reporting“ zu den notwendigen Mindeststandards.

Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der im Sommer 1992 durch das Bundesministerium für Finanzen zur allgemeinen Begutachtung versendete Entwurf eines Bankwesengesetzes gemacht, der allerdings nach Ansicht von Experten noch einige wesentliche Regelungslücken aufweist. So wird vor allem kritisiert, daß der Entwurf keine generelle Identifizierungspflicht von Kunden, die mit Kredit- und Finanzinstituten eine dauernde Geschäftsbeziehung eingehen, vorsieht; die im Entwurf verankerte Verpflichtung zur Identitätsabklärung bezieht sich lediglich auf den speziellen Fall des bereits vorliegenden Geldwäscherei-Verdachts. Wenn auch bestimmte Identifizierungspflichten durch einige „softlaw“ Regelungen (OeNB-Kundmachungen) bzw. durch Maßnahmen der freiwilligen Selbstbeschränkung (Sorgfaltspflichterklärungen des österreichischen Bankenwesens) bereits vorgesehen sind, wird dadurch eine gesetzliche Regelung dieser für das Bankwesen elementaren Rahmenbedingung nicht entbehrlich⁽²⁾. Der im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei nicht länger haltbare Zustand, anonym Sparkonten oder Wertpapierdepots zu eröffnen, bleibt durch den BWG-Ministerialentwurf unangetastet. Hier ist zu hoffen, daß die bereits erfolgte Einführung

einer Kapitalertragssteuer den öffentlichen Druck, der auf der Beibehaltung der Anonymität von Sparkonten lastet, abbaut und dadurch zu einer rationaleren Auseinandersetzung über dieses „Reizthema“ beiträgt.)

Weiters fehlt dem Entwurf eine generelle Verpflichtung, den wirtschaftlich Berechtigten („beneficial owner“) bekanntzugeben, wenn der Kunde nicht im eigenen Namen handelt. Durch diese Nichtregelung würden – selbst wenn man sich zu einer allgemeinen Identifizierungspflicht bei Dauerkunden durchringen könnte – sämtliche Umgehungsmöglichkeiten durch Strohmänner, Briefkastengesellschaften sowie die unterschiedlichsten Treuhandkonstruktionen ungehindert bestehen bleiben.

Ferner besteht eine Regelungslücke im Bereich der Gelegenheitskunden: Auch hier wäre eine gesetzliche Verankerung von allgemeinen Identifizierungsregeln ab einem bestimmten Schwellenbetrag notwendig; eine vom Bankwesen eingegangene Selbstverpflichtung kann auch hier eine gesetzliche Regelung nicht ersetzen, zumal die in der erweiterten Sorgfaltspflichterklärung des österreichischen Bankenwesens vorgesehene Regelung nur auf den Fremdwährungsbe- reich bezogen ist (so als wäre Geldwäscherei im Schillingbereich undenkbar). Die im BWG-Ministerialentwurf vorgesehene, jeden (!) Bankangestellten treffende Anzeigepflicht scheint ebenfalls noch überarbeitungsbedürftig. Hier scheint eine gewisse Zentralisierung innerhalb der einzelnen Institute (z. B. nach dem Vorbild des Beamten-dienstrechtsgesetzes) zweckmäßiger; darüberhinaus wäre freilich auch noch die Errichtung einer zentralen Aufsichts- und „Clearing“-Stelle – aus Wirksamkeitserwägungen und auch aus Gründen der einheitlichen Vorgangsweise – wünschenswert. Schließlich sollte sich die Haftungsfreistellung von anzeigenden gutgläubigen Bankangestellten neben straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen auch noch auf den Bereich des Standes- oder Disziplinarrechts erstrecken.

Neben diesen auf den Bankenbereich bezogenen gesetzlichen Standards und den damit verbundenen Standesregeln wird man sich in naher Zukunft zusätzlich noch mit Maßnahmen zu beschäftigen haben, die – ohne Banken zu sein – regelmäßig mit Transaktionen in größerem Umfang befaßt sind; damit ist der weite Bereich der „non-bank financial institutions“ gemeint, zu dem vor allem die Casinos, die Auktionshäuser, die Bau- und Unterhaltungsbranche, der Juwelen-, Edelmetall-, Auto-, Realitäten- und der (legale) Waffenhandel sowie ganz allgemein die professionelle Vermögensverwaltung gezählt wird. Deshalb wäre mittelfristig zu erwägen, ob nicht auch Regelungen eingeführt werden sollten, welche die genannten – außerhalb des Bankenbereichs tätigen – kapitalintensiven Branchen mit hohen Geldumsätzen erfassen⁽³⁾.

5. Die Schlußfolgerung

Der Verdacht, daß in österreichischen Instituten verbrecherisch erlangte Gelder weißgewaschen werden, besteht und ist durch mehrere Anlaßfälle hinreichend begründet. Weiters ist klar, daß das österreichische Finanzsystem von der Struktur her für Zwecke der Geldwäscherei mißbrauchbar ist, die Anlaßfälle somit keineswegs mit der „Theorie der schwarzen Schafe“ abgetan werden können. Was ist in einer solchen Situation zu tun? Treuherzige Versicherungen selbst führender Repräsentanten des Finanzsektors, bei uns könne das nicht passieren und überhaupt, beeindrucken mäßig.

Werden tatsächlich Verbrechensgelder unter Inanspruchnahme des offiziellen Finanzmarktes weißgewaschen, so stehen die Institute in Hinkunft – von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit einmal ganz abgesehen – rein pragmatisch vor der Frage, ob der dadurch erzielbare Ertrag tatsächlich die Nachteile, die mit einem erheblichen Reputationsverlust verbunden sind, aufwiegen kann. Stehen die Vorteile des schnellen und billigen Geldes für eine seriös kalkulierende Bank wirklich in einem Verhältnis mit den (möglicherweise existenzvernichtenden) Rufschädigungen?

Wenn aber durch österreichische Banken ohnedies nicht (regelmäßig oder gar systematisch) weißgewaschen wird, dann steht dem Preis des unvermeidlichen Reputationsverlustes nicht einmal ein entsprechender materieller Wert gegenüber. Den im Zusammenhang mit dieser Diskussion manchmal geäußerten Befürchtungen der massiven Kapitalflucht ist entgegenzuhalten, daß derzeit sämtliche Staaten mit entwickelten Finanzsystemen mehr oder weniger intensiv an Regelungen vergleichbarer Art arbeiten; eine problemlose Verlagerung von Kapital aus diesen Gründen dürfte somit nicht mehr lange möglich sein, zumal mit einiger Sicherheit auch davon ausgegangen werden kann, daß von der internationalen Staatengemeinschaft derartige Fluchtnischen nicht allzu lange geduldet werden. Im übrigen ist – immer wieder – darauf hinzuweisen, daß weder die Anonymität noch das Bankgeheimnis geschaffen wurden, um Verbrechern behilflich zu sein; diese Einrichtungen sollten auch nicht dazu mißbraucht werden können, unrechtmäßiges Verhalten vor rechtmäßiger Nachforschung zu schützen. Daraus folgt aber keineswegs eine Erosion bankrechtlicher Errungenschaften. Das Bankgeheimnis sollte in der Substanz für ehrliche Kunden (aber nur für diese!) unangetastet bleiben. Nur von der Anonymität wird man sich wohl oder übel weitgehend verabschieden müssen; für sie bleibt letztlich nur noch der Bereich der einen bestimmten Schwellenbetrag (200.000 Schilling, 15.000 ECU) nicht erreichenden Transaktionen von Gelegenheitskunden übrig.

Zusammengefaßt ist meiner Ansicht nach

der Schluß zu ziehen, daß ein – nicht mehr über jeden Verdacht erhabenes – Finanzwesen auch ohne internationale Verpflichtungen von sich aus alles daransetzen sollte, ein System der wirksamen Geldwäscherei-Abwehr sowie der Dokumentation aller gewichtigen Transaktionen zu etablieren, das im Fall des Falles Auskünfte sowohl über den Zeitpunkt und den Zweck der durchgeführten Transaktion als auch über die dabei (tatsächlich und interessensmäßig) beteiligten Personen abgeben kann. Besteht keine derartige Möglichkeit, steht das Finanzsystem den Verdachtslagen und Vorwürfen der Unterstützung des organisierten Verbrechens weiterhin wehrlos gegenüber. Insofern stellen die Maßnahmen gegen Geldwäscherei – sowohl in präventiver Hinsicht als auch durch die Ermöglichung des Nachweises einer unbedenklichen Transaktion – eine Möglichkeit für den Finanzplatz Österreich dar, bestehendes Ansehen zu festigen und verlorengegangenes wiederzuerlangen. Berücksichtigt man den Umstand, daß ein internationaler Finanzplatz längerfristig nur lebensfähig und erhaltenswert ist, wenn er sowohl leistungsfähig als auch moralisch einwandfrei ist, so stellen sich die zu treffenden Maßnahmen gegen Geldwäscherei nicht länger als ein aufgezwungenes Übel, sondern vielmehr als Chance dar, welche der österreichische Finanzdienstleistungssektor in seinem eigenen Interesse offensiver (und mutiger) als bisher aufgreifen und nützen sollte.

(1) Die Financial Action Task Force ist eine von der G-7 1989 eingesetzte und derzeit organisatorisch bei der OECD eingerichtete, unabhängige, flexible, regelmäßig tagende Arbeitsgruppe, der insgesamt 26 Staaten mit entwickelten Finanzsystemen – darunter auch Österreich – angehören.

(2) Nebenbei bemerkt: Die Kommission der EG beharrt darauf, daß das Richtlinienrecht der EG durch zwingende Normen umgesetzt wird; bloße Verwaltungsanordnungen oder gar freiwillige Selbstbindungen werden prinzipiell nicht akzeptiert. Wenn sich ein Staat an diese Voraussetzungen nicht hält, wendet sich die Kommission mit

großer Regelmäßigkeit erfolgreich an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft.

(3) In Deutschland hat man in diesem Zusammenhang – unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern – ein sogenanntes „Gewinnaufspürungsgesetz“ ausgearbeitet.

Verzeichnis der verwendeten Literatur:

Arzt, Gunther: Geldwäscherei – Eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvareilung und Begünstigung, *NSStZ* 1990, 1 – 5.

Carl, Dieter: Kampf gegen die Geldwäsche, *wistra* 1991, 288 – 298.

Fuchs, Helmut: Gewinnabschöpfung und Geldwäscherei, *ÖJZ* 1990, 544 – 554.

Häde, Ulrich: Initiativen zur Bekämpfung der Geldwäsche, *EuZW* 1991, 553 – 557.

Huber, Martina: Österreichisches Bankgeheimnis und EG-Recht, in: Stefan Griller (Hrsg.), *Banken im Binnenmarkt*, 1992, 567 – 591.

Kathrein, Ulrike: Geldwäscherei, *RZ* 1990, 221 – 226.

Kienapfel, Diethelm: Die Geldwäscherei (erscheint demnächst in der *ÖJZ*).

Ostendorf, Heribert: Organisierte Kriminalität – eine Herausforderung für die Justiz, *JZ* 1991, 62 – 70.

Stratenwerth, Günter: Geldwäscherei – ein Lehrstück der Gesetzgebung, in: Mark Pieth (Hrsg.), *Bekämpfung der Geldwäscherei – Modellfall Schweiz*, 1992, 99 – 121.

Ziegler, Jean: *Die Schweiz wäscht weißer*, 1990.

DDr. Wolfgang Bogensberger ist Richter am JGH Wien und war von 1989 bis 1992 unter anderem Geldwäscherei-Referent in der Strafleislativsektion des BMJ und von 1990 bis 1992 Vertreter Österreichs bei der FATF im Bereich Rechtsfragen; Adresse: JGH Wien, Rüdengasse 7 – 9, A-1030 Wien.

Dieser Beitrag wurde aus der Zeitschrift „Österreichisches Bankarchiv“ N° 12/92 gekürzt übernommen.

Wir danken Prof. Alfred Springer vom Ludwig Boltzmanninstitut für Suchtforschung für die freundliche Zurverfügungstellung des Bildmaterials.

JURIDIKUM-Themen '93

2/93: Subsidiarität – Small is beautiful? (Manuskriptschluß: 2. 4. '93)

3/93: Arbeitsrecht und EG (Manuskriptschluß: 14. 5. '93)

4/93: Frauen im Recht (Manuskriptschluß: 10. 9. '93)

5/93: Der Traum von Sicherheit (Manuskriptschluß: 12. 11. '93)

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden 1. Dienstag im Monat um 19³⁰ im JURIDIKUM-Büro, Bergsteiggasse 43/16, 1170, jeden anderen Dienstag im Amerlinghaus/Teestube, Stiflgasse 8, 1070 Wien.

Forum Recht

Rechtspolitisches Magazin für Uni und soziale Bewegungen!

Erscheint vierteljährlich
Einzelheft:

4,00 + 1,50 Mark Porto
Jahres-Abo: 16,00 Mark



Heft 1/1993

Schwerpunkt:

Kommunalrecht

- Kommunalverfassungen im Modellvergleich
 - Was bleibt von kommunaler Demokratie?
 - Die Wirklichkeit kommunaler Demokratie
 - Verselbständigung und Privatisierung
- Weitere Themen:**
- EG-Umweltinformationsrichtlinie
 - Mit Straßenverkehrsrecht geg. Lärm und Abgase

Probe-Abo

(ohne Verlängerung):

3 Hefte für 10 Mark

Schein oder Scheck an:

RECHTSBILIG
VERLAG
Falkstr. 13
4800 Bielefeld 1

Umweltschutz

Vorschläge zur Normgestaltung

Als Herausgeber dieser Schrift mit dem Titel „Umweltpolitik durch Recht - Möglichkeiten und Grenzen. Rechtliche Strategien zur Umsetzung des Umweltmanifests“ zeichnet das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Das BMUJF formuliert den Auftrag an das Autorenteam dahingehend, die Grundlagen einer machbaren und durch breite Akzeptanz legitimierten Umweltpolitik zu erarbeiten. (So das Vorwort).

Das Buch ist in 8 Abschnitte unterteilt und versucht sich mit dem weitläufigen Thema von unterschiedlichen Ansätzen her zu nähern. Neben allgemeinen, grundsätzlichen Überlegungen versuchen die Autoren Univ. Prof. Dr. Peter Pernthaler, Univ. Prof. Dr. Karl Weber und Univ. Prof. Dr. Norbert Wimmer, die die jeweiligen Abschnitte selbstständig und eigenverantwortlich (wie ausdrücklich erklärt wird) verfaßt haben, auch detaillierte, in die Normgestaltung greifende Vorschläge zu unterbreiten.

Pernthaler bietet eingangs grundlegende Verfassungsreformvorschläge. Kern Pernthalers Überlegungen ist die verfassungsdogmatische Einbindung des „ökologischen Prinzips“: Er fordert eigene Rechtssubjektivität für Natur und zukünftige Generationen. Natur und künftige Generationen müssen verfassungsgesetzlich Parteifähigkeit erhalten und durch „Umweltprokuratoren“ die entsprechende Handlungs- und Prozeßfähigkeit. Es sollten Grundrechte der Natur und der künftigen Generationen verfassungsrechtlich verankert und Umweltschutzgrundpflichten des einzelnen und des privatwirtschaftlich handelnden Staates statuiert werden.

Pernthaler fordert den Ausbau der unmittelbaren Demokratie, insbesondere von Volksbegehren und Volksabstimmung hin zu einer „semidirekten Demokratie“. Dies bedürfte nicht zuletzt auch einer Stärkung der gerichtlichen Kontrolle und des Ausbaus „ökologischer Rechtswege“. Von Pernthaler wurde auch ein eigener Abschnitt „Waldrettung“ verfaßt, in dem der schwierige Versuch keineswegs erfolglos unternommen wird, das Problem Waldsterben juristisch zu erfassen.

Karl Weber stellt im zweiten Abschnitt des Buches die (sechs) Prinzipien umweltpolitischen Handelns eingehend vor und entwickelt diese weiter. Als Grundregel gelte stets die Zweifelsregel in dubio pro securitate, eine generelle Verankerung dieses Sicherheitsprinzips würde aber, so Weber, eine Reihe von rechtspolitischen Problemen aufwerfen. Aus der weitgehenden Ohnmacht vor diesen rechtspolitischen Problemen, dürfte nicht zuletzt wohl auch der Auftrag des Umweltministeriums an das Autorenteam zum vorliegenden Buch erwachsen

sein. Weber verfaßte auch die Abhandlung zur Umweltverträglichkeitsprüfung - rechtspolitisch von hohem Interesse. Weber hat den Abschnitt bezeichnenderweise unter den Titel „Sozialverträglichkeit“ gestellt und entwickelt die bislang formulierte Verträglichkeitsprüfung weiter zu einer integrierten „Umwelt-, Raum- und Sozialverträglichkeitsprüfung“. Es müsse der Individualrechtsschutz ausgebaut und die subjektive Betroffenheit als Kriterium der Parteilichkeit weiter gefaßt werden.

Norbert Wimmer befaßt sich im vierten Abschnitt des Buches mit der „Einbettung der Ökonomie in den ökologischen Rahmen“. Er kann sich freilich nicht der Zwänge und Widersprüche zwischen Ökonomie und Ökologie erwehren und muß eingestehen, daß die Marktwirtschaft (wie auch die Umwelt) ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten folge. Umweltschutz und Marktwirtschaft sei die „Gleichzeitigkeit des Unvereinbaren“.

Ohne Zweifel bietet das Buch mit der Fülle der behandelten und auch angerissenen Themenstellungen für den einschlägig Interessierten und Kinder ab 12 zahlreiche Diskussionsanregungen. Bleibt zu hoffen, daß der Herausgeber, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, und alle politisch Verantwortlichen das „eigene“ Buch ebenfalls als Denk- und Handlungsanregung aufgreifen. **Ingo Riess**

Bundesministerium für Umwelt Jugend und Familie (Hrsg.), Umweltpolitik durch Recht - Möglichkeiten und Grenzen. Rechtliche Strategien zur Umsetzung des Umweltmanifests, Manz-Verlag 1992, 170 Seiten.

Recht, Staat usw.

Eine Empfehlung

Die auch heute im studentischen Alltag kursierenden „Skripten“ waren ursprünglich Nachschriften einer Vorlesung - und setzten sich dazu in Gegensatz: Die „Vorlesung“ als Herrschaft des gesprochenen Wortes einerseits (früher von vielen begehrt und geachtet ob der Kurzweil, die sie den studiosi bot); das „scriptum“ als repetierfähig geschriebenes Wort, unlustig, aufs Wesentliche beschränkt und vor allem (so die hinter jeder Lektüre steckende Hoffnung) prüfungsrelevant. In dem Maße, in dem der Besuch von Vorlesungen aus mancherlei Gründen nicht mehr zu leisten vermag, was moderne Studentinnen und Studenten brauchen, werden Skripten zum vademecum des Studienfortschritts.

Der schlechte Ruf, den Skripten haben, rührt nur zum Teil von mangelhafter Qualität; viel eher ist zu vermuten, daß sich akademische Gepflogenheiten durch die immer größere Rolle, die (meist unansehnlich gestaltete, lose zusammengeheftete und schon von daher den Eindruck von „Billigkeit“ verbreitende) Lernbehelfe spielen, desavou-

iert sehen - und Lernbehelfe in Form von Skripten deshalb denunzieren. Nun ist nicht alles falsch, was zur Verdammung von Skripten gesagt wird. In der Tat sind sie ja meist fade, „positivistisch“ im schlechtesten Sinne des Wortes und nicht auf dem neuesten Stand.

Aber es geht auch anders: Benjamin Davy, Dozent an der Technischen Universität Wien, hat eine Einführung verfaßt, der eine weite Verbreitung als Skriptum nur zu wünschen ist. Unter dem Titel „Öffentliches Recht 1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ präsentiert er eine für Nichtjuristen konzipierte juristisch-didaktische Großtat. Was rechtfertigt dieses Lob?

Zunächst der äußere Aufbau:

1. Kapitel: Das Recht;
2. Kapitel: Der Staat;
3. Kapitel: Öffentliche Interessen;
4. Kapitel: Grundbausteine 1;
5. Kapitel: Grundbausteine 2;
6. Kapitel: Die Organisation;
7. Kapitel: Die Aufgaben;
8. Kapitel: Die Mittel;
9. Kapitel: Rechte haben;
10. Kapitel: Die Rechtsanwendung

In den Grundbausteinen 1 und 2 geht es um Demokratie, Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat und Gewaltenteilung, also insgesamt um das, was die herkömmliche Lehre vom Öffentlichen Recht als Bauprinzipien der Verfassung bezeichnet. Davy ist bei der Erläuterung dieser Prinzipien inhaltlich nicht weit weg von dem, was man auch in allen anderen Lehrbüchern des öffentlichen Rechts nachlesen kann. Wie er dies aber macht, schafft deutlich Abstand:

Beispiel „Demokratie“ (S. 47ff.): Zurecht geht Davy von Art. 1 B-VG aus (ein Hinweis auf Art. 8 StV 1955 wäre dienlich gewesen); daneben lesen wir in einem grau unterlegten Kasten aber ein Zitat aus Thomas Bernhards „Heldenplatz“ (1988): „Die Österreicher haben keine Wahl - was der Österreicher auch wählt - es ist niederträchtig.“ Damit wird nicht Art. 1 B-VG verhöhnt, sondern die Verhältnisse, so wie sie sind.

Zwei Seiten weiter, als Fußzeile im Abschnitt „C. Wahlgrundsätze“ lesen wir aus Henrik Ibsens „Ein Volksfeind“ (1881): „Die Mehrheit hat kein Recht auf ihrer Seite. Keins, sag' ich. Wer ist denn diese Mehrheit? Die klügsten Leute etwa? Nein, Idioten, und zwar überall. [...] Die Mehrheit hat die Macht, leider; aber das Recht hat sie nicht. Das Recht habe ich, und andere einzelne. Die Minderheit nämlich.“ Wird damit das lieb- und teuergewordene Mehrheitsprinzip verabschiedet? Nein. Die Gegenüberstellung von normativen Texten des öffentlichen Rechts und pointierten Zitaten aus der „schönen“ Literatur schafft eine Spannung, die permanent auf die Wirklichkeit des Rechts hinzielt und im Rahmen einer Einführung auch eine Art Abkürzung darstellt: Weil die jeweilige Ausführung der von Davy in Zitatform angebotenen Perspektiven eine in Form und Umfang äußerst

schwierige Sache wäre, stehen diese Zitate stellvertretend für eine Sicht, die sich stets auch der Entstehungs-, Geltungs- und Wirksamkeitsbedingungen des Rechts in Österreich bewußt ist.

Die jedem Kapitel nachfolgenden „Nachdenk-Kästchen“ bestärken diesen Eindruck; so heißt es in dem am Ende des „Grundbaustein 1“ angebrachten Kasten:

Bitte nachdenken!

1. „Wichtige Entscheidungen sollten nicht von der Mehrheit getroffen werden, sondern von Menschen, die etwas davon verstehen!“ Unter welchen Voraussetzungen würden Sie dem Satz zustimmen oder widersprechen?

2. „Früher wurde das Volk vom Adel ausgebeutet, heute machen das die Politiker und die Beamten!“ Wie könnte man diese Behauptung belegen, was könnte man ihr entgegenhalten?

3. „Niemand kann sich entschuldigen, ein kundgemachtes Gesetz wegen Unkenntnis mißachtet zu haben!“ Was halten Sie von einem Rechtsstaat, in dem es nicht ausreicht, daß man nach seinem Gewissen und Rechtsgefühl handelt?

Antworten bitte begründen!

Die über Fußzeilen und Kästchen verteilten Hinweise auf die Wirklichkeit des Rechts finden ihr Pendant in einer Serviceleistung für Interessierte: Wenn übers Mietrecht gesprochen wird, dann findet man bei Davy, wo Rat zu holen ist (samt Adressen und Telefonnummern); wer sich unter Kontrollinstanzen, Sozialpartner und Landesregierung nichts vorstellen kann, dem wird auf S. 88 - getreu einem Brecht'schen Dictum? - Name und Anschrift geboten.

Auch das von Davy vorgelegte Skriptum ist (natürlich) ausgelegt auf das erfolgreiche Absolvieren von Prüfungen; daher am Schluß (S. 152f.) „Übungsfragen“, die zur Vorbereitung dienlich sind.

Die didaktische Großtat besteht darin, präzise in den Norminhalt des österreichischen öffentlichen Rechts einzuführen und das Normenmaterial insgesamt als 'mal taugliches, 'mal weniger geeignetes Mittel zur Konflikt- und Lebensbewältigung darzustellen. Wenn es ein Charakteristikum herkömmlicher Skripten ist, definitive Antworten zu geben, so ist es ein Merkmal des von Davy verfaßten Lernbehelfs, in Leserinnen und Lesern eine Haltung zu provozieren, die sich mit keiner von Davy schon gegebenen Antwort zufriedengibt. Er wird sich darüber freuen.

Alfred-J. Noll

Benjamin Davy, Öffentliches Recht 1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Wien: WUV-Verlag 1992, 153 Seiten, öS 100,-

Kinder vor Gericht

Kinderrechte ernstgenommen

Das Recht und die Verfahren zu seiner Durchsetzung sind nicht geeignet, Angst und emotionalen Stress der Beteiligten ab-

zubauen oder auch nur zu erleichtern. Die Verarbeitung psychischer Schwierigkeiten kann und soll nicht im Gerichtssaal erfolgen, dazu sind RichterInnen und RechtsanwältInnen nicht da. Dennoch bleiben Ängste, Sorgen und Gefühle aller Beteiligten (gerade auch in familienrechtlichen Verfahren) ein wichtiger Bestandteil der Fälle und ihrer Entscheidungen, denn oft genug sind sie es, die die Parteien vor Gericht gebracht haben. Was für Erwachsene schon verwirrend und sehr oft angstbesetzt ist, kann für Kinder umso mehr unerträgliche emotionale Belastung bedeuten. Sie sind nicht Agierende sondern Behandelte, sie werden in für sie unverständliche und belastende Situationen gebracht, in denen ihre ganz normalen Ängste - Angst vor Bestrafung oder vor dem Gericht selber und vor allem die Angst vor dem Verlust eines Elternteils - nicht ernstgenommen und nur wenig beachtet werden.

Zudem kann es sehr leicht passieren, daß die Interessen der Kinder und damit das Kindeswohl von psychologisch ungeschulten RichterInnen und von emotional überlasteten Eltern nicht oder zu wenig beachtet werden. Kinder sind in zunehmendem Maß von Gerichtsverfahren betroffen, und sie „laufen (...) im Rechtsstreit der Erwachsenen Gefahr, zu Instrumenten und Objekten fremder Interessen zu werden.“

Rainer Ballof, Jurist und Psychologe, kennt die Lage von Kindern vor Gericht genau, und er legt in seiner Studie zum Thema dar, wie mit Kindern umgegangen wird und wie man es besser machen könnte. Er gliedert sein Buch nach den verschiedenen Rechtsgebieten, in denen Kinder mit Gerichten in Berührung kommen können und legt jeweils dar, wie konstruktive, allen Beteiligten gerecht werdende Lösungen aussehen könnten - Lösungen, die allerdings nie aus den Augen verlieren, daß den Interessen der Kinder (und damit dem Kindeswohl) Vorrang in allen Stadien der Verfahren eingeräumt werden muß.

So sehr wie die Verfahren selber unterscheiden sich auch Betroffenheit und Bedürfnisse der Kinder in ihnen voneinander. Die weitaus größte Zahl von Gerichtsverfahren mit Beteiligung von Kindern betrifft Scheidungs- und Obsorgefälle, weshalb Ballof auch der Darstellung der Rechtslage und der Interessen in diesem Bereich den meisten Raum gibt. In Deutschland, von dessen Gegebenheiten Ballof ausgeht, ist der Begriff des Kindeswohls, genauso wie in Österreich, die „herausragende Handlungsmaxime“. Er ist Entscheidungsmaßstab und Verfahrensrichtlinie. Das Kindeswohl ist als Generalklausel auffüllungsbedürftig, wobei allerdings keine schematischen Kurzformeln verwendet werden dürfen. RichterInnen und AnwältInnen müssen sich vielmehr bemühen, die grundlegenden Anforderungen des Kindeswohlbegriffs für jeden Einzelfall konkret-individuell zu erarbeiten (vgl. S. 32ff).

In Deutschland geht der Trend mehr

noch als in Österreich zu Gewährung der gemeinsamen Obsorge nach Trennung oder Scheidung der Eltern, denn durch den Erhalt der ständigen Beziehung zu beiden Elternteilen, so die grundlegende Überlegung, sei den Interessen des Kindes am besten gedient. Ballof stellt die dem zugrundeliegende (theoretische) Konzeption in Frage: Die Familie, so die Vertreter dieses Ansatzes, werde durch die Auflösung der Ehe und durch die räumliche Trennung der Eltern nicht aufgelöst, sondern nur umstrukturiert oder „reorganisiert“, womit es den Kindern möglich bleibt, konstruktive Beziehungen zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten.

Ballof arbeitet sehr deutlich heraus, daß diese Vorstellung aus einem konservativen, patriarchalisch geprägten Familienbild resultiert. Nur in relativ wenigen Fällen kann allerdings damit dem Kindeswohl wirklich gedient werden, nämlich dann, wenn die Eltern psychisch in der Lage oder wenigstens bereit sind, ihre widerstreitenden Interessen einem konstruktiven Zusammenwirken auch nach der Trennung und Scheidung und auf möglicherweise viele Jahre hinaus unterzuordnen. Dies ist zwar neuerdings Leitbild für Scheidungen, dürfte aber nur in wenigen Fällen der Realität entsprechen. Es ist genauso eine Wunschvorstellung, daß mit derartigen Sorgerechtsregelungen die Traumata, die für Kinder mit Scheidungen verbunden sind, fast bis Null reduziert werden.

In den USA wurde in vielen Untersuchungen zum Thema herausgearbeitet, daß Kinder immer leiden, sich immer wünschen, es hätte anders kommen können. Alles, was Gerichte bei ihren Entscheidungen erreichen können, ist, so diese Meinung, die Feststellung und die Festlegung der am wenigsten schädlichen Alternative, und das ist immer jene Lösung, die sich soweit wie möglich an den Interessen der Kinder und am individuellen Kindeswohl orientiert - auch wenn das bedeutet, daß ein Elternteil auf die Obsorge oder extensive Besuchsrechte verzichten muß. Die Regelung von Besuchsrechten, das macht Ballof deutlich, hat sich genauso am Kindeswohl und nicht

an den egoistischen Interessen der berechtigten Elternteile zu orientieren - zwangsweise durchgesetzte Elternbesuche richten bei den Kindern, die sich ihrer Beziehung zum betroffenen Elternteil ohnehin meist nicht sicher sind, mehr Schaden an, als man wahrhaben möchte.

Das sinnvollere Konzept ist nach Ballof das der „parallelen Elternschaft“, bei dem die Zuständigkeits- und Einflußbereiche der getrennten Eltern klar voneinander abgegrenzt bleiben. Gleichzeitig bedeutet dies aber, daß in jenem Bereich, in dem Obsorge oder Besuchsrechte bestehen, eine die Berechtigung ergänzende Verpflichtung zu ihrer Kindeswohlgemäßen Ausübung besteht. Gerade in familienrechtlichen Angelegenheiten haben Gutachter einen großen Einfluß auf den Ausgang und die Ergebnisse der Verfahren, da die RichterInnen zumeist deren Erkenntnisse ihren Entscheidungen zur Gänze zugrundelegen. Ballof versucht an einem Fallbeispiel zu zeigen, daß die Rolle des Gutachters sich nicht in bloßer Beobachtung und Auswertung erschöpfen sollte. Er muß sich mit allen Beteiligten, den Eltern genauso wie den Kindern, beschäftigen, und er ist dadurch in der Lage, Vertrauen aufzubauen und in schwierigen Situationen, etwa bei der Ausübung strittiger Besuchsrechte, deeskalierend auf die Parteien einzuwirken sowie gemeinsam mit den Eltern tragfähige Lösungen in Besuchs- und Unterhaltsfragen zu erarbeiten.

Auch in der Darstellung der Adoption, der Verfahren zur Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien oder Heimen und der Strafverfahren, in denen Kinder als Opfer oder als Täter betroffen sein können, stellt Ballof die Lösungen vorrangig dar, die Kinderinteressen gegenüber denen von Erwachsenen in den Vordergrund stellen. Er verweist an einigen Stellen seiner Studie auf die USA, wo seit längerer Zeit eine engagierte Diskussion über Gestaltung und Umfang von Kinderrechten geführt wird. Praxis und Dogmatik des Familienrechts in Deutschland - und wohl auch in Österreich - orientieren sich in viel stärkerem Maß an den Rech-

ten der Eltern, wobei die Rechte der Kinder zu kurz kommen.

Obwohl Ballofs Studie auf die deutsche Rechtslage abstellt, kann sie, so meine ich, auch österreichischen RichterInnen, RechtsanwältInnen und PsychologInnen, die mit einschlägigen Verfahren befaßt sind, helfen, jene Lösungen zu finden, die jenen gerecht werden, die - noch - die schwächste Stellung haben: den Kindern. **Martina Thomasberger**

Rainer Ballof, Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. Beck'sche Reihe 495, Verlag C.H. Beck, München. 154,- ÖS.

Verhältnismäßigkeit

Grundrechtsauffassung von EuGH und VfGH

Ausgangspunkt der Darstellung von Pollak ist die Frage nach der Vereinbarkeit der Grundrechtsauffassungen von EuGH und VfGH. Die Handhabung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durch die beiden Gerichte bietet sich - so die Autorin in ihrer LL.M.-Thesis am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz eingereichten Arbeit - vor allem deshalb an, weil „bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ... richterliche Wertungen besonders deutlich zum Ausdruck (kommen)“ (S. 17). Gleichzeitig macht sich Pollak auf die Suche nach Änderungserfordernissen, wie sie Österreich in einer engeren Bindung an die EG erfüllen müßte: „In diesem Fall interessiert ... vor allem, wie weit der traditionell große Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Bereich der Grundrechte bei einer Anpassung des österreichischen Rechts an EG-Recht eingeschränkt werden müßte“ (S. 22).

Daran schließt sich folgerichtig ein Teil, der die Judikatur des VfGH darstellt, ein Teil, in dem die in letzter Zeit entwicklungsreiche Rechtsprechung des VfGH nachgezeichnet wird, und abschließend ein summarischer Vergleich. Im Ergebnis hält die Autorin einerseits fest, „daß sich der Ge-

Doonesbury

von G. B. Trudeau



staltungsspielraum des Gesetzgebers durch eine engere Bindung Österreichs an die Gemeinschaft verringern würde“ (S. 148), und daß andererseits der VfGH seine „jüngste Kehrtwendung zu einem restriktiven Grundrechtsverständnis - (Pollaks Kommentar zu VfGH 22. 6. 1989, BN 688/88 - Bankkonzession) - bald revidieren müßte, um den Grundsätzen der EuGH-Judikatur gerecht zu werden. Pollaks Buch bietet eine detailreiche Übersicht über die Rechtsprechung sowohl des EuGH als auch des VfGH.

Gerade die über weite Strecken rein deskriptive Darstellung und der Umstand, daß sie ihre Arbeit nicht mit überflüssigen Literaturangaben beschwert, ermöglicht eine rasche und informationsträchtige Lektüre. Man soll derartiges nicht unterschätzen.

Das soeben erschienene Buch von Stelzer, bietet in gewisser Weise die analytische Fortsetzung der Arbeit Pollaks. Im Mittelpunkt seiner Untersuchung steht die Entwicklung der Rechtsprechung des VfGH zu Grundrechten mit Eingriffsvorbehalten (S. 104 - 168). Anders als die Mehrzahl der Literaturmeinungen sieht Stelzer keinen Bruch in der Rechtsprechung des VfGH, sondern erachtet etwa das vielbeachtete Schrittlenkungserkenntnis (VfSlg. 10.179/1984) lediglich als konsequente Weiterentwicklung der Rechtsprechung ... , die die relative Wesensgehaltmittlung schon in mehr oder weniger dichten Ansätzen verfolgt hatte. Freilich enthält das Erkenntnis einen entscheidenden Schritt: Es macht Ernst mit einer nachprüfenden Kontrolle des VfGH ... und führt, ohne dies noch explizit zu machen, eine Erforderlichkeitskontrolle durch“ (S. 166). Erst in weiterer Folge werden die Teilgrundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i.e.S. herausgebildet, womit das Verhältnismäßigkeitsprinzip für Eingriffe ... vollständig beachtet zu werden hat“ (ebd).

Nun ist die damit erfolgte Identifikation des Wesensgehaltsarguments mit der Annahme eines Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht unproblematisch. Denn ebensowenig wie sich der „Wesensgehalt“ eines Grundrechts dem Leser der Verfassung offenbart, so wenig leuchtet der Inhalt der „Verhältnismäßigkeit“ aus dem Text der Verfassungsurkunden. Woher kommt dann aber die Verhältnismäßigkeit?

Stelzer macht zwei mögliche Ansätze aus: das öffentliche Interesse und das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes. Schade nur, „daß keiner der genannten Ansätze dazu taugt, das Verhältnismäßigkeitsprinzip vollständig zu begründen.“ (S. 206). Was also tun? - Der Autor begibt sich neuerlich (S. 207ff; zuvor schon S. 47-103) auf das Gebiet der deutschen Lehre und kommt nach Bemühung einiger theoretischer Begründungsmuster (wie sie von Dworkin und im deutschen Sprachraum vor allem von Alexy durchdekliniert wurden) zu dem Ergebnis, daß man zunächst zwischen „Regeln“ und „Prinzipien“ unterscheiden müsse. Während

Regeln auf eine „Alles-oder-nichts“-Weise anzuwenden seien, sind Prinzipien strukturell dadurch unterschieden, daß sie keine rechtlichen Konsequenzen mit Notwendigkeit festlegten; letztere geben vielmehr einen Grund an („Principles are the reasons behind rules.“ (Mak-Cormick)). Erst unter Zugrundelegung eines solchen Rechtsbegriffs könne, so Stelzer „das Verhältnis zwischen dem Grundrecht und dem hinter Gesetzesvorbehalt stehenden öffentlichen Interesse als Prinzipienkollision begriffen werden, die in einem Abwägungsprozeß aufzulösen ist, der exakt jene Teilgrundsätze enthält, die der VfGH in seiner Rechtsprechung entwickelt hat“ (S. 203f) - lapidar und schelmisch bezeugt Stelzer dem VfGH, das richtige zu tun, ohne zu wissen, warum.

Stelzers Fragestellungen sind aktuell; und er läßt seine Leserinnen und Leser an der Aktualität teilhaben, indem er seine Argumente nachvollziehbar ausbreitet und dadurch der großen Gefahr akademisch-wissenschaftlicher Untersuchungen, einschüchternd und bevormundend zu werden, glänzend entgeht. - Dies schließt nicht aus, daß der Rezensent der Auffassung anhängt, daß von Rechts wegen das Recht anzuwenden ist, nicht ein durch die Division des Rechts durch den „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ ermittelter Quotient des Rechts. Nachdem die rechtlose Prerogative des Obrigkeitsstaates von der demokratischen Verfassung abgeschafft worden ist, bestimmen die Grundrechte das zulässige Eingriffsmaß.

Daneben ist auf der Ebene des Verfassungsrechts kein Raum für ein selbstständig heranzuziehendes „Verhältnismäßigkeitsprinzip“.

Alfred-J. Noll

Christina Pollak, Verhältnismäßigkeitsprinzip und Grundrechtsschutz in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs und des Österreichischen Verfassungsgerichtshof. Von Christina Pollak Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1991. 155 Seiten 8. Schriftreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, Bd 144)

Manfred Stelzer, Das Wesensgehaltargument und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von Manfred Stelzer. Wien / New York: Springer Verlag 1991. 333 Seiten (Forschungen aus Staat und Recht, Bd 94)

SPG Gesetz und dazugehörige Materialien

Einer gewissen Komik entbehrt nicht, daß A. J. Noll, der wohl niemandem in diesem Medium noch vorzustellen ist, als mit Club 2-Ehren bedachter Paradekritiker des (damals noch als Vorlage existierenden) Sicherheitspolizeigesetzes nun als Herausgeber einer der wie Schwammerl aus dem Boden schießenden Textausgaben dieses (im wesentlichen mit 1. 5. 1993 in Kraft tretenden) Gesetzes auftritt. Noll wäre nicht Noll, wenn

er die - eher bescheiden anmutende - Herausgeberfunktion nicht zugleich für Worte der Einleitung des Herausgebers nutzbar machte, Worte, die einem rechts- und kulturpolitischen Essay gleichkommen und immerhin stattliche zweiundzwanzig Seiten füllen.

Nimmt die/der LeserIn die Ausführungen der Einleitung zum Studium, eröffnet die handliche und in freundlichem Hellgrau gehaltene Ausgabe dieses unzweifelhaft problematischen aber überdiemeßen einschneidenden Gesetzes den Horizont zum kritischen Kommentar. Mit der nicht unerheblichen Einschränkung, daß Kommentare üblicherweise den direkten Konnex zu erläuternden Bestimmungen selbst herstellen.

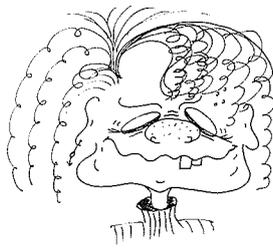
Hervorzuheben ist der schon auf Seite 5 enthaltene grundlegende Fingerzeig auf „doppeltes Unvermögen von Staat und staatlicher Sicherheitsbürokratie“ im Umgang mit „Sicherheit“. In diesem Zusammenhang soll die Maxime dieses Gesetzes, Sicherheit, d. h. Abwehr von Gefahren, als prädefiniertes Staatsmonopol-Item und als allüberall antizipiertes Gebot zu begreifen, in Erinnerung gerufen werden.

Die vorliegende Ausgabe bringt in drei Abschnitten zunächst die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sicherheitspolizeigesetzes, i. e. der mit diesem durchgeführten Novelle des B-VG, samt den Erläuterungen zur RV sowie den bezughabenden Ausschußbericht und sodann das Sicherheitspolizeigesetz samt Erläuterungen und Ausschußbericht, der in mustergültiger Aufreihung die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens beschreibt. Das den Ersatz von Folgen einer - das vom SipolG eingeräumte Maß an Befugnisausübung wohl übersteigenden - Ausübung von Zwangsbefugnissen durch die im Waffengebrauchsgesetz 1969 genannten Maßnahmen regelnde Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz (BGBl. Nr. 735/1988) wurde, offenbar in der Annahme, daß dieses dienlich sein könne, im schlichten Text aufgenommen.

Für den Gebrauch derjenigen, die, horribile dictu, gottlob mit der Materie nicht tagtäglich befaßt sein werden und derjenigen, die - verständlich genug - die innere Logik des Aufbaus dieses Gesetzes zu ergründen nicht ohne weiteres in der Lage sind, hat Noll dankenswerter Weise als Hilfestellung zum Auffinden des Wesentlichen zu jedem Absatz einer Bestimmung Stichworte als Randglossen vorgesehen. Noll, SPG ist eine Textausgabe, die durch diese Kategorisierung beinahe schon gekränkt sein darf, aber im Rahmen der Kategorie ein Meistes, den beschwerlichen und zumal Widerstreben bewirkenden Stoff handhabbar zu machen, bereitstellt.

Gabriel Liedermann

Alfred-J. Noll (Hrsg.), Sicherheitspolizeigesetz samt den verfassungsrechtlichen Grundlagen und den Gesetzesmaterialien sowie dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz 1988; Wien, Springer-Verlag 1991



Von
Iris Kugler

hauptet in ihrem Bestseller „Weibliche Wirklichkeit“, daß das „white male system“ auf 4 Mythen beruht: 1) Es gibt nur das WMS. Daraus folgt, daß jede andere Sicht der Dinge als Bedrohung empfunden wird. Niemand darf den Unterschieden nachgehen. 2) Das WMS ist absolut überlegen. Jeder der diesem System nicht angehört, ist von vornherein minderwertig und untergeordnet - und das sind die Angehörigen aller anderen Rassen, die Frauen und die wenigen weißen Männer die nicht in das WMS passen. 3) Das WMS ist allwissend. Hier liegt einer der Gründe, warum Frauen Männer so oft um Rat und Weisung fragen. Beide Ge-

ist im wesentlichen auf die Behauptung gerichtet, daß Frauen im Bundesdienst im allgemeinen und insbesondere in Führungspositionen nach wie vor unterrepräsentiert seien. Diese Überlegung trifft auf das Justizressort praktisch nicht mehr zu.“ So einfach geht das. Und da helfen auch keine nackten Zahlen, einfach nicht wahr. Sinngemäß deshalb nicht, weil die Entwicklung ohnehin mehr Frauen in allen Bereichen bringen wird, sagt er, nur eine Frage der Zeit, bis wir völlig gleich sind, sagt er. Deswegen trifft das auch praktisch nicht mehr zu, theoretisch also schon? Oder auch nicht? Oder wie? Ach ja, Mythos Nummer eins: es gibt nur ein System, daher gibt es auch keine Unterschiede. „Daß derzeit erst zwei Frauen auf Notarstellen ernannt sind, trifft zwar zu, doch ist diese Tatsache nicht auf eine Benachteiligung zurückzuführen, sondern darauf, daß bisher noch keine anderen Frauen im Vergleich zu den männlichen Bewerbern die für eine Ernennung erforderliche Gesamtpraxiszeit erreicht haben.“ Beliebte und wirksame Methode im Patriarchat, weibliche Wahrnehmung lächerlich zu machen und zu ignorieren. Ich unterstelle keine böse Absicht. Auch nicht, wenn Dr. Georg Weißmann, Notariatskammerpräsident, schreibt:

Schon wieder gleich

„Es bedarf keines weiteren Hinweises, daß Kolleginnen hinsichtlich der Ausübung ihres Berufes sowie der Voraussetzungen für ihre Ernennung den männlichen Kollegen vollkommen gleichgestellt sind.“ Obwohl er ein paar Zeilen weiter oben schreibt: „Selbstverständlich ist es jedem Kollegen vollkommen freigestellt, ob er männliche oder weibliche Berufsanwärter in seiner Kanzlei einstellt, seitens der Standesführung wird hier nicht der geringste regulierende Einfluß genommen.“ Was da so nach Freiheit und Gleichheit klingt, dient in Wahrheit der Aufrechterhaltung des Status quo. Dies bedeutet aber, daß Männerprivilegien abgebaut werden müssen. Keine Diskriminierung der Männer, sondern Abbau ungerechtfertigter Privilegien.

Dinosaurisch mutet die Antwort des bereits zitierten Dr. Ernst Markel an. Völlig unterbrems: „Die von ihnen vorgetragene, bedauerlicherweise äußerst oberflächliche Argumentation, ist nicht neu und auch im Bereich der Justiz seit geraumer Zeit bekannt.“ Ich verweise auf Mythos Nummer vier. Noch ein Kalauer: „Ich habe schon bisher meinen männlichen Kollegen gegenüber immer wieder den Standpunkt vertreten, daß das Geschlecht nicht die Qualifikation zu ersetzen vermag.“ Dabei hab' ich immer geglaubt, nur weil wir so hübsch aussehen und so lieb sind, läßt man uns arbeiten. Somit ist auch völlig klar, warum bisher die Damen bei der Richterschaft unterrepräsentiert waren und sind. „Die Richterschaft ist seit jeher dafür eingetreten, daß ohne Unterschied des Geschlechts bei jeder richterlichen Planstelle ausschließlich die Qualifikation hierfür zu entscheiden hat.“ Hoffnungslos unterqualifiziert und auch noch vorlaut. Markels Schlußsatz erfüllt den Tatbestand der gefährlichen Drohung:

Keine Aussicht auf Besserung

„Insgesamt werde ich mich daher auch in Zukunft dafür einsetzen, daß in meinem beruflichen Bereich keine Kollegin deshalb benachteiligt wird, weil sie eine Frau ist, sondern ausschließlich nach ihrer Qualifikation behandelt wird und bin mir sicher, dabei in ihrem Sinn zu handeln. Mit besonders freundlichen Grüßen.“ Vranitzky verweist in seiner Antwort auf die Antwort des feministischen Justizministers und darauf, „daß in der Sektion Verfassungsdienst zwölf Juristinnen, meist jüngeren Alters, in juristisch sehr anspruchsvollen Positionen tätig sind.“ Hört, hört!! Vizekanzler Busek übertrifft ihn allerdings. So schreibt er, daß er den Entwurf des §106a UOG ohne substantielle Verwässerungen ins Parlament bringen wird. Frau wird darauf zurückkommen.

Abschließend ein Buchtip für alle die mitreden wollen: Anne Wilson Schaefer „Weibliche Wirklichkeit, Frauen in der Männerwelt“. Sein schafft Bewußtsein und lesen bildet.

Von Märchen und Mythen

Kaum will frau ihre Interessen im beruflichen Bereich durchsetzen, lassen sich Erkenntnisse für das Gebiet der Frauenforschung nicht vermeiden. Der Verein österreichischer Juristinnen wollte keine Systemforschung betreiben, als sie den Brief an die honorigsten Vertreter der Justiz verschickten. In diesem Brief weisen die Juristinnen darauf hin, daß Frauen, insbesondere bei der Jobvergabe im Justizbereich, nach wie vor massiv diskriminiert werden. Anlaß für den Brief sind die Verhandlungen der Regierungsparteien über das Gleichbehandlungspaket. In den gleichlautenden Briefen wird mit Zahlen bezüglich weniger Anwältinnen, Richterinnen, zwei (!) Notarinnen auf die bestehende Diskriminierung hingewiesen. Weiters fragen die Juristinnen an, was der Jeweilige in seinem Ressort zu tun gedenke, diesem verfassungswidrigen Zustand abzuheilen. Um die Antworten so richtig zu verstehen, so richtig nämlich, empfiehlt es sich, ein wenig die Sekundärliteratur zu bemühen.

Vier Mythen

Anne Wilson Schaefer, amerikanische Psychotherapeutin, be-

schlechter glauben fest daran, daß Männer alles wissen und wissen sollten. 4) Es ist möglich, absolut logisch, rational und objektiv zu sein. Das Problem ist nur, daß man alles andere unterdrücken muß. Wer nach diesen Mythen lebt, führt ein sehr reduziertes Leben. Die Antworten der Würdenträger sind durchaus in diesem Stil gehalten. Das Spektrum reicht von: „Zustand, wo ist ein Zustand, ich kenne keinen Zustand und solange ich hier bin, wird es auch keinen Zustand geben.“, bis zu: „Ich? Ich nicht, nimmernie und niemalsnie, wenn, die anderen und nur die anderen!“. Gipfelnd in der Aussage: „Seit zwanzig Jahren gibt es in der Justiz kein frauenfeindliches Klima mehr.“ Der war von Dr. Ernst Markel Präsident der Richtervereinigung. Sie finden das gar nicht witzig? Ich eh auch nicht.

Vielleicht interpretier' ich ganz unzulässig teleologisch. Aber gemessen am Maßstab dieser patriarchalen Mythen sind die Antworten im höchsten Maße aufschlußreich. Der Justizminister z.B. schreibt unter anderem: „Ihr Vorbringen, das sie anhand von Zahlen und Prozentpunkten zu belegen suchen,

Da stehen sie, die Suchenden, Verzweifelten, die Hoffnungslosen. Allen gemeinsam ist das Bedürfnis, unverdaulichen Kummer zu ertränken. Mein Kummer ist die demütigende Begegnung mit der Zivilrechtsprüfung. Welchen Grund hier zu sein hat aber der Herr schräg gegenüber, was sucht er, was bewegt ihn? In einer anderen Welt, einer anderen Galaxie, wäre ich zu ihm hingegangen, hätte artig „Guten Abend“ gesagt und er hätte mir folgendes Interview gegeben.

Iris Kugler interviewte keinen Zivilrechtsprofessor.

Neulich im Alt Wien

Was hat Sie dazu bewogen, diese Diskussionslawine am Juridicum loszutreten und eine Struktur anzugreifen, deren Vertreter Sie sind, die Sie mittragen und durch die Sie letztlich auch Karriere gemacht haben.

P: Vielleicht die Erkenntnis, daß ein zu starres Festhalten an vorgegebenen Strukturen sehr gefährlich und kontraproduktiv sein kann. Die derzeitige Studiensituation bedeutet für die Mehrzahl der Studenten auf Jahre ein Leben in menschenunwürdigen Verhältnissen. Sei es privat oder auf der Uni. Um einigermaßen in der Durchschnittszeit fertig zu werden, müssen die Leute permanent am Ball bleiben. Wer hier nicht von zu Hause unterstützt wird, fällt durch den sozialen Numerus klausus. Der zynische Hinweis, der vielfach von meinen Kollegen kommt, daß eben nur die Begabten studieren sollen, übersieht einiges. Vor allem, daß dieses System unglaubliche Lücken hat. Gerade in meinem Fach, dem Zivilrecht, kommen Termin für Termin keinesfalls die Begabtesten durch, noch nicht einmal die, die am meisten gelernt haben. Das Niveau der Prüfung ist so hoch, daß nicht einmal ich fähig wäre, den Fall binnen vier Stunden zu lösen, auch nicht in acht Stunden. Vor kurzem hat ein Kollege nachgewiesen, daß man vier Stunden braucht, um allein die perfekte

Musterlösung abzuschreiben. Daher geht es nicht um eine objektive Leistungsbeurteilung, sondern um andere Ziele.

Aha, um welche?

P: Kurz gesagt wird Frust erzeugt, um Leute von diesem Studium abzuhalten und nach wahllosen Zufallskriterien ausgesiebt. Der Prüfungsfall ist in der Regel so konzipiert, daß sämtliche Prüflinge negativ sind. Anschließend wird hinaufkorrigiert. Dann passiert es, daß Leute, die sechs Wochen gelernt haben, durchkommen und andere, die mit ihrem Wissen schon so manchen Assistenten überflügeln, fliegen.

Wie kann das passieren?

P: Sehr einfach: Fallen Ihnen zufällig die Reizwörter ein, die gefragt sind, haben Sie Glück. Dazu muß man noch sagen, daß bei der Prüfung eine Präzision erwartet wird, die in keiner Übung gelehrt wird. Die sich auch kein Lehrender selbst abverlangt, geschweige denn vermittelt. Reine Instinktsache, ob man rausfindet, was gefragt ist. Jeder Professor hat seine eigene Meinung und ich muß immer wieder lachen, wenn ich höre, daß gut argumentiert auch andere Meinungen zugelassen werden. Das ist einfach nicht wahr. Eben, weil es einfach keine Objektivität gibt. Außer jemand ist

arrogant genug, von sich zu behaupten, er stehe so über den Dingen, daß er sich Objektivität einbildet. Dies sind für mich sehr fragwürdige Charaktere. In Wahrheit führt dies aber zu katastrophalen Folgen. Wir kennen beide etliche Schicksale von Leuten, bei denen dieses Fach die letzte Prüfung ist. Die bereits fünf Jahre oder länger studieren und dann wegen Zivilrecht aufhören müssen. Man läßt die Leute so regelrecht ins offene Messer rennen. Ich empfinde es einfach unfair den Studenten gegenüber, sie so blutig auflaufen zu lassen und am Schluß die größte Hürde einzubauen. Wenn schon sieben, dann am Anfang und nach durchschaubaren Kriterien. Aber so tritt man jede Logik mit Füßen. Welchen Sinn kann es haben, Leute teuer auszubilden und kurz vor dem Ende willkürlich hinauszwerfen, gar nicht davon zu sprechen, was das für den oder die einzelne/n bedeutet. Ich weiß, daß sich viele meiner Kollegen der Tragweite ihrer Entscheidungen nicht bewußt sind. Die setzen diesen menschlichen Tragödien nichts außer Zynismus entgegen. Leider leben sie ihre menschliche Verarmung und soziale Hilflosigkeit auf dem Rücken der Studenten aus und nicht bei einem Therapeuten.

Harte Worte!

P: Wer soll die Wahrheit sonst sagen. Studenten, die den Wahnsinn hinter sich haben, wollen möglichst schnell vergessen und jemand der das Fach vor sich hat, wird sich hüten.

Warum Sie als Professor?

P: Was soll ich Ihnen sagen? Ich gehe auf die sechzig zu und wenn man nicht beschlossen hat, das Nachdenken restlos aufzugeben, muß ich mich fragen, was ich davon habe, als gefürchtet, gemein und hinterlistig zu gelten. Was ich davon habe, wenn Menschen große Angst vor mir haben, weil ich letztlich über deren Existenzen entscheiden kann, weiß ich nicht. Außer es gibt mir etwas, Menschen unglücklich zu machen. Es geht mir aber nicht besser, wenn jemand nach sieben Jahren Studium und der letzten Prüfung bei mir durchfällt, eher im Gegenteil. Es geht mir auch nicht besser, wenn ich ein System

weiter mittrage, daß solche menschlichen Tragödien ermöglicht.

Sie werden damit rechnen müssen von Ihren Kollegen angefeindet zu werden, zumal die Befriedigung, dieses Fach zu beherrschen, vielleicht nicht mehr so groß ist, wenn weniger Studentenleichen auf der Strecke bleiben.

P: Schauen Sie, überall wo Machtverhältnisse extrem sind, taucht recht bald das Problem auf, daß die, die glauben, mächtig zu sein, daraus den falschen Schluß ziehen, „etwas Besseres“ zu sein. Genauso wie Menschen, denen man lange genug einredet, daß sie blöd sind, irgendwann glauben, es zu sein und sich vielleicht auch so verhalten. Sowohl die Arroganz, wie die Minderwertigkeit setzen meiner Ansicht eine ungefestigte Persönlichkeit voraus. Gleichzeitig darf dies aber nicht verschleiern, bei wem die Verantwortung liegt, diesen Lügenkreislauf zu durchbrechen. Soweit es um meine Person geht, hab ich nichts davon, zu glauben, daß alle Menschen in meiner Umgebung dümmel sind als ich, außer ich anerkenne, daß ich mir so den Beweis liefere, selbst nicht mehr so hell zu sein. Und das bitte kann in meinem Alter schon mal passieren. Ich werde mich aber trotzdem bemühen.

Wenn Sie sich bemühen, was werden Sie ändern?

P: Ich für meine Person werde die Prüfungen transparenter und berechenbarer machen, auch auf die Gefahr hin, daß Mehrarbeit damit verbunden ist. Und vielleicht läßt sich der eine oder andere Kollege überzeugen, daß es so nicht weitergehen kann, weil es so für alle Beteiligten unbefriedigend und menschenunwürdig ist. Meine Hoffnungen bezüglich einer nachhaltigen Änderung sind allerdings gering. Man darf die Schwerfälligkeit des Apparates und der Menschen nicht unterschätzen. Natürlich werde ich die Zusammenarbeit mit den Kollegen intensiv suchen. Ich rechne allerdings mit einem gewissen Gegendruck. Ich bin kein Einzelkämpfer, aber gewisse Mechanismen kann ich nicht mehr vertreten.

Ich danke für das Gespräch.

HINWEISE

ARBEITSKREIS JUS

- Mo, 8. März: offener Abend.
- Mo, 22. März: Dr. Dieter Grussmann - Das Schengen-Abkommen und seine Auswirkungen auf Österreich. Beginn jeweils um 19.30 im Amerlinghaus, Veranstaltungsraum (bzw. Amerlingbeisl), Stiftgasse 8, 1070.

DIVERSE

- Studien- und Berufsinformationsmesse: Wiener Messepalast. Veranstaltungshinweise: Do, 4. März - 14.00: Kooperationen I - Universitäre Austauschprogramme mit Westeuropa. Fr, 5. März - 12.00: Kooperationen II - Universitäre Austauschprogramme mit Mittel- und Westeuropa. Sa, 6. März - 15.30: Kooperationen III - Wissenschaftliche Gesellschaften - Informelle Kontakte für Nachwuchswissenschaftler/innen. So, 7. März - 11.00: Kooperationen IV - "Österreich auf dem Weg zum europäischen Wissenschaftsraum". Alle Veranstaltungen auf der Bühne im Erdgesch.
 - Seminare der ARGE Daten - Frühjahr 1993: Do, 18. März: Datenschutz in der öffentlichen Verwaltung. Do, 22. April: Telekommunikation, ISDN und Datenschutz. Detailinformationen bei: ARGE Daten, 1090 Wien, Liechtensteinstr. 94, Tel. 310 77 40, Fax 310 31 02.

CONTRASTE

LINK Rolf Schwendter: 33 Thesen zur Krise der Linken... Geschichte der alternativen Bewegungen... **MEDIEN** -Nichts ist mehr erstaunlich, daß ist das Drama-. Zur Geschichte der Alternativpresse **TAGUNGEN** Bundesweites Treffen der Stadtzeitungen / Welttreffen freier Radios... **GENOSSENSCHAFTEN** CECOP: Europäischer Verband reorganisiert sich / Genossenschaften in Rumänien... **ANTI-RASSISMUS** Zum Tod von Silvio: Berichte, Interview, Stellungnahmen der Freunde... / Ist der Berliner -Judith-Auer-Club- ein Nazi-Nest? / Rostock: Sozialarbeit mit rechten Jugendlichen? **AUSSERDEM** Stellenmarkt, Tagungen, Treffen, Seminare... u.v.m.

Das Alles und noch viel mehr...
in CONTRASTE, für 6 Mark frei Haus!

JA, ich will die neue CONTRASTE

Meine Anschrift:

6 DM in Briefmarken/Scheck habe ich beigelegt.

Coupon bitte ausschneiden und einsenden an:

CONTRASTE, Gaisbergstr. 97, Postfach 104520,
6900 Heidelberg 1

DOKUMENTE

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - Bestellungen mit nebenstehender Bestellkarte. Für AbonnentInnen verrechnen wir 1,- öS pro Seite plus Porto (Bitte Abonnementnummer angeben), für Nicht-AbonnentInnen noch zusätzlich 20,- öS Bearbeitungsgebühr.

01 Polizei

01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- 01 Ministerialentwurf, Stellungnahmen zu 01:
- 03 des Verfassungsdienst, 37S,
- 04 von Dr. Brigitte Hornyik, 6S,
- 05 von Prof. Funk, Graz, 2S,
- 06 von „BürgerInnen beobachten die Polizei“, 4S,
- 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S,
- 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt, 5S,
- 09 der Arbeiterkammer, 17S,
- 10 der Jungen ÖVP, 2S,
- 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991

03 Heer

- 01 Novelle zum Zivildienstgesetz, 41S

04 Meldewesen

- 01 Meldegesetz 1991, 58S

05 Internationale Sicherheitspolitik

- 01 Durchführungsabkommen für den Schengener Vertrag, 86S
- 02 Lode van Outrive, MEP, Working Document on Europol, European Parliament, 13S
- 03 Kurt Malangre, MEP, Bericht über den freien Personenverkehr und die Sicherheit in der EG, 21S

02 AusländerInnen

- 01 Einreise / Aufenthalt

- 03 Ministerialentwurf zum Niederlassungsgesetz (NLG) von 1991, 29S

- 03a Stellungnahme zum NLG des Beratungszentrums für MigrantInnen, 17S

- 03b Gutachten zum NLG von Dilek Cinar und August Gächter, 26S

- 03c Stellungnahme zum NLG von Dr. Reinhold Gärtner, 12S

- 03d Stellungn. zum NLG von Rainer Bauböck, 3S

- 03e Stellungnahme der Grünen zum NLG, 7S

- 04 Entwurf zum Asylgesetz 1991, 59S

- 05 Stellungnahme zum Fremdenengesetz vom Beratungszentrum für MigrantInnen

02 Internationale Asylgesetzgebung

- 01 „Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens“ in der BRD inkl. Übergangsbestimmungen vom 26. 6. 92, 22S

03 Umwelt

01 Umweltaufpflichtgesetz

- 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990, 64S

02 Umweltverträglichkeitsprüfung

- 01 Stellungnahme des Grünen Klubs zum Ministerialentwurf vom 23. September 91, 13S

- 02 Antrag betreffend den UVB-pflichtigen Anlagenkreis, 8S

05 Bildung/Forschung

01 Universitäten

- 04 Reformkonzept: Die neue Universitätsstruktur (Oktober 1991), 70S

07 Demokratie

01 Wahlordnung

- 04 Zwei Entwürfe des BML zur NRW, 1988, 152S
- 05 Antrag zur Änderung der NRW (Voggenhuber, Stoitsits), Mai 1990, 35S

- 06 Regierungsvorlage zur NRW, Juli 1991, 50S

- 07 Änderung B-VG im Zusammenhang mit NRW 1992, BGBl. 470/92, 2 S.
- 08 Nationalratswahlordnung 1992, BGBl. 471/92, 36. S

- 08 Wohnen

01 Mietrecht

- 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“, 29S

10 Neutralität

01 KriegsmaterialG

- 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des JA, 6S

- 02 Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S

- 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S

- 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10S

- 05 Anzeige gegen einige Bundesminister wegen Amtsmißbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S

11 Medien & Kultur

01 Spezial

- 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S

02 Presseförderung

- 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1991, 13S

- 02 Antrag der Grünen zur Publizistikförderung, April 91, 1S

03 Medienrecht

- 01 Entwurf einer Mediengesetznovelle,

- 02 Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften, 4S

04 Radio

- 01 Entwurf zu einem Radiogesetz (erarbeitet von der „Pressure Group“ für Freies Radio in Zusammenarbeit mit dem Grünen Parlamentsklub, 34S

12 Strafrecht

01 Allgemeines

- 01 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 (Text, Erläuterungen, Gegenüberstellung), 221 S

- 02 Stellungnahme des Rechtskomitee Lambda zu Dok 01 vom 7. 2. 92, 10S

02 Strafvollzug

- 01 Antrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, 1991, 84S

- 02 Ministerialentwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft (Änderungen der StPO), 29. 7. 92, 33S

- 03 Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Beschwerde an den OGH wegen Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit“, Frühjahr 92, 2S

- 04 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 02, 5S

- 05 Stellungnahme von Univ. Prof. Dr. Bertel zu Dok 03, 1S

- 06 „U-Haft in Österreich“, Parlamentarische Enquete des Grünen Klubs im Parlament am 10. 12. 91

- 03 Regierungsvorlage zu einem „Bundesgesetz mit dem das StGB im Zusammenhang mit der Geldwäscherei geändert wird (Strafgesetznovelle 1993)“

- 01 Text 16 S

- 01 Text 16 S

13 Rechtssprechung

01 Verfassungsgerichtshof

- 01 VfGH-Erkenntnis zur Familienbeihilfe vom 12. 12. 1991, 28S

- 02 Die Judikatur des VfGH zur Gleichheit von Frau und Mann. Vollständige Fundstellen-Liste der Entscheidungen seit 1926; 2S

02 Verwaltungsgerichtshof

- 01 VwGH-Erkenntnis betreffend die polizeiliche Ladungspraxis im Dienste der Strafjustiz vom 13. 11. 1991, 3S

Angeklagt wenige - gemeint wir alle!

Seit 19 Jahren unterstützt die Rote Hilfe politisch Verfolgte in der BRD. Kriminalisierung ist keine Privatangelegenheit, deshalb unterstützt die Arbeit der Roten Hilfe, werdet Mitglied, spendet für politisch Verfolgte! Informationsmaterial gegen Rückporto bei:

Rote Hilfe
Postfach 6444
23 Kiel 14

Spendenkonto:
Konto-Nr.: 19 11 00-462
Postgiroamt Dortmund

VERTRIEB

JURIDIKUM-ABO

Geneigte Leserinnen und Leser, die das JURIDIKUM unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar. Abo-Bestellungen bitte schriftlich oder durch Einzahlung auf unser Konto PSK 92.004.911 (BLZ 60.000). Bitte auf der Bestellung die genaue Zustelladresse vermerken. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist im Voraus zahlbar.

LIEFERBARE HEFTE

Bestellungen mittels des Bestellscheins auf dieser Seite

	ÖS/DM/SFr
0/89: Freunde und Helfer: Wehe, wenn sie losgelassen	Vergriffen
1/89: Frauen und Recht: Ist Justitia ein Mann?	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht: Freiheit ohne Vielfalt?	10,-/1,50/1,-
3/89: Strafen - oder leben lassen	10,-/1,50/1,-
4/89: Umweltrecht: Verwachsen und verschlampt	10,-/1,50/1,-
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-
2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
3/90: Freiheit und Demokratie	10,-/1,50/1,-
4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
2/91: Die Freiheit von Inhalt	Vergriffen
3/91: Juristen - Ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/91: Verspielter Staat	20,-/3,-/2,50
5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
2/92: Verrächtliches Kind	20,-/3,-/2,50
3/92: Gestellte Aufnahme	20,-/3,-/2,50
4/92: Der Prozeß	20,-/3,-/2,50
5/92: Weltausbesserung	20,-/3,-/2,50

KLEIN ANZEIGEN

INITIATIVEN/MITTEILUNGEN

● **Rechtskomitee Lambda** - Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich liebender Frauen und Männer. Wir arbeiten im Bereich Rechtsreform (Gesetzesbegutachtung, Lobbying) und Rechtsberatung (Straf-, Sozial-, Wohn- und sonstiges Recht), wobei MitarbeiterInnen immer gebraucht werden. Wer näheres wissen will, schreibt an: Rechtskomitee Lambda, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien; oder ruft 876 30 61 (meist Tonband - wir rufen zurück).

● **Das umständehalber** erst seit kurzem existente „liberale StudentInnenforum“ sucht für die ÖH-Wahl und darüber hinaus noch dringend MitarbeiterInnen. Bei Interesse: 311 43 04 (öffers probieren) oder an Nußgasse 10/6, 1070 Wien schreiben.

GRATIS-KLEINANZEIGE

(Bitte einsenden bis: 2. April 1993)

Ich (wir) ersuche(n) hiemit um kostenlose Veröffentlichung meiner (unserer) Kleinanzeige unter der Rubrik
 Stellen/Jobs Literatur/Lernbehelfe Initiativen/Mitteilungen.

Text: (erstes Wort unterstrichen)

Das nächste JURIDIKUM erscheint am 26. April 1993.

JURIDIKUM-DOKUMENTE

Ich ersuche hiemit um Zusendung folgender JURIDIKUM-Dokumente gegen Verrechnung der Unkosten, wie angegeben. Ich spare die Bearbeitungsgebühr, indem ich meine Abo-Nr. angebe.

Sparte	Materie	Dokumente	Abo-Nr. <input type="text"/>

Bitte geben Sie für jedes Dokument die komplette Kennziffer (also von Sparte, Materie und Dokument) an!

JURIDIKUM-VERTRIEB

Ich bestelle hiemit ein

- JURIDIKUM-Abo (80,- öS/24,- DM/21,- SFr)
 - JURIDIKUM-Förderabo (ab 150,- öS/35,- DM/30,- SFr)
 - JURIDIKUM-StudentInnenabo (60,- öS/20,- DM/18,- SFr)
- ab der nächsterreichbaren Ausgabe.

JURIDIKUM N^o _____
 Ich bestelle die JURIDIKUM-Sondernummer 5a/92:
 Dr. Richard Soyer (Hg.),

Das Abo gilt für 5 Ausgaben (1Jahr) - es verlängert sich jeweils um eine weitere Periode, wenn es nicht innerhalb der laufenden Periode gekündigt wird.

Das Abo ist gegen Rechnung im voraus zahlbar.

Datum:

Unterschrift:

Angebot & Nachfrage

internationaler Rechtsberaters.

tätiges
Beratungs-
und
Planungs-

Jurist/in

**RECHTSANWALTS-
KANZLEI**

sucht dringend nette Schreibkraft
sowie Sekretärin mit Kurrentien

Leitungsprüfung! Kaufe mündliche Prüfungsprotokolle von Prof. Divjak für Musikwissenschaftsstudenten oder Geisteswissenschaftsstudenten, melde Dich bald, Tel. 77777777 falls nicht da, Nachricht hinterlassen.

engagierte(n)

Rechtsanwältin oder

Juristen! Ich verkaufe fast alle Bücher/Skripten für den 1. Abschnitt, Tel. 77777777

Juristen! Verkaufe aktuelle EWL-Klausuren, Tel. 77777777 verlangen. Nur von 8.00 - 16.00, am Mi.

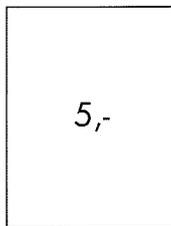
**RECHTSANWALTS-
KANZLEI**

sucht

Kanzipienten

Jus-Student für Verwaltungs- und Verfassungsnachhilfe dringend gesucht. 77777777

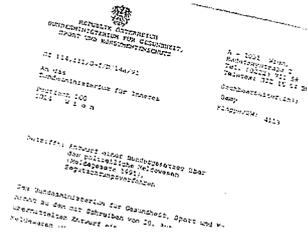
AbsenderIn:



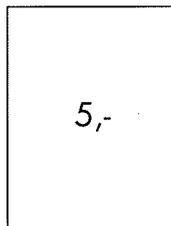
An
JURIDIKUM
Kleinanzeigen

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

Informationen aus erster Hand



AbsenderIn:



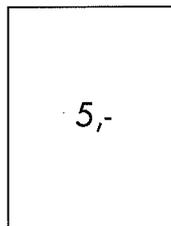
An
JURIDIKUM
Dokumentation

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

Alles, was Recht ist.



AbsenderIn:



An
JURIDIKUM
Vertrieb

Bergsteiggasse 43/16
A-1170 Wien

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Bergsteiggasse 43/16

A-1170 Wien

Redaktion: 40 89 019

Verlag & Vertrieb: 40 36 993

Fax: 40 88 985

IMPRESSUM & OFFENLEGUNG

Redaktion: Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Manfred Leitgeb, Stefan Lintl, Iris Kugler, Klaus Richter, Martina Thomasberger, Valentin Wedl, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; Graz: Martin Fill; Salzburg: Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

Ständige MitarbeiterInnen:

Michael Genner, Michaela Kovacic, Stefan Riebe, Anna Sporrer, Ruth Vospernik

JURIDIKUM-Dokumente:

Redaktion
Chefredaktion: Thomas Sperlich & Maria Windhager

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Matthäus Blume, Peter-Andreas Linhart, Harald Staffer, Werner Wendt.

Wir danken Prof. Alfred Springer und Walter Priebl.

Produktionsleitung: Katharina Echsel & Matthäus Zinner

Satz & Korrektur:

Redaktion
AutorInnen dieser Ausgabe: Kurt Bayer, Wolfgang Bogensberger, Felix Ehrhöfer, Wilfried Embacher, Alfred Faustenhammer, Stefan Freytag, Gerhard Hanak, Susanne Jaqumar, Robert Lessmann, Gabriel Liedermann, V. M., Marlies Meyer, Alfred-J. Noll, Ingo Riess, Eugene Sensenig, Fritz Zeder

Herausgeber: CONTEXT - Initiative für freie Studien und brauchbare Information.

Medieninhaber: CONTEXT - Verein für freie Studien und brauchbare Information. Der Medieninhaber ist zu 100% Eigentümer der periodischen Druckschrift **JURIDIKUM** - Zeitschrift im Rechtsstaat, sowie zu ebenfalls 100% der Zeitschrift CONPOST - Freie Studien und brauchbare Information. Die **grundlegende Richtung** des JURIDIKUM orientiert sich an den Context-Statuten, sowie an den Meinungen der AutorInnen

Geschäftsführung: Klaus Richter (Vertrieb) & Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

Weitere Vorstandsmitglieder:

Katharina Echsel, Thomas Sperlich, Maria Windhager, Matthäus Zinner.

Anzeigenkontakt Wien: Rainer Weinzettl, Westbahnstraße 6/11, 1070 Wien, Tel.: (43-1) 523 67 92.

Context Graz (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Robert Rothschild, Humboldtstraße 18, A-8010 Graz, Tel.: (43-316) 63 06 45.

Context Salzburg (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Veronika Sengmüller, Schwesternweg 7/38, 5020 Salzburg, Tel.: (43-662) 20 165.

Herstellung: Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, A-1150 Wien, Tel. & Fax: 95 41 88.

DVR-Nr.: 0650871

Context ist Mitglied der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ)

„Das Gefängnis muß ein erschöpfender Disziplinarapparat sein. Einmal muß es sämtliche Aspekte des Individuums erfassen: seine physische Dressur, seine Arbeitseignung, sein alltägliches Verhalten, seine moralische Einstellung, seine Anlagen. Viel mehr als die Schule, die Werkstatt oder die Armee, die immer eine bestimmte Spezialisierung aufweisen, ist das Gefängnis eine »Gesamtdisziplin«. Zudem hat das Gefängnis weder ein Außen noch hat es Lücken; es kommt erst dann zum Stillstand, wenn seine Aufgabe zur Gänze erledigt ist; sein Einwirken auf das Individuum duldet keine Unterbrechung: unaufhörliche Disziplin. Schließlich verleiht es eine fast totale Macht über die Häftlinge; es hat seine inneren Unterdrückungs- und Züchtigungsmechanismen: despotische Disziplin. Das Gefängnis treibt die Prozeduren der anderen Disziplinaranlagen auf ihre äußerste Spitze.“

„Und alle in der Gesellschaft angelegten Disziplinareinrichtungen bilden zusammen das große Kerkernetz.“

(Michel Foucault)

JURIDIKUM

Sondernummer

5a/92



Aus der Justizanstalt X

herausgegeben von Richard Soyer

AUS DER JUSTIZANSTALT X. Eine JURIDIKUM-Sondernummer.

herausgegeben von Richard SOYER

Mit Beiträgen von N. N., Norbert KRITSCH und Richard SOYER

Erfahrungsberichte von Insassen

Im modernen Strafvollzug

Sexualität im Gefängnis

Insassensituation im Wohngruppenvollzug

Stationen einer therapeutischen Behandlung

Bericht eines Insassensprechers

Dokumente zu einem Konflikt

Diese JURIDIKUM-Sondernummer erhalten Sie zum Preis von öS 40,- (zuzügl. Porto).

Bitte benutzen Sie den Bestellschein auf Seite 49.

CIRCULAR LETTER

Plattform "Fortress Europe?" (PFE)

Editor: Nicholas Busch,

Lindsberg 10, S-791 91 Falun, Sweden; tel/fax +46 23 008

Subscription rates for ten issues:

Individuals and voluntary associations 190,- ÖS

Institutions: 570,- ÖS

Vertrieb, Organisation für Österreich und Osteuropa:

Thomas Sperlich; Verein Context, Bergsteiggasse 43/16,

1170 Wien, Tel: 40 36 993 od. 40 89 019, Fax: 40 88 985

PSK-Konto N° 71.099.095 (Bankleitzahl 60 000)

PFE is an international network of groups and individuals concerned with European harmonization in the fields of internal security, policing, justice, immigration and asylum and its effects on fundamental rights and liberties.

By serving as a forum of mutual information, analysis and critical debate among experts and laymen, scholars and practitioners in both the West and East of Europe, PFE wishes to encourage a common search alternative policies in conformity with human rights and constitutional democracy. As an informal and open network, PFE refrains from talking public stands, leaving such to the own initiative of each participating group or individual.

PFE is associated with the European Civic Forum.

The PFE Circular Letter is published ten times a year. The Circular Letter offers a selection of news, comment and messages based essentially on the contributions of its readers. Its main aim is to facilitate direct contacts among the participants of PFE.

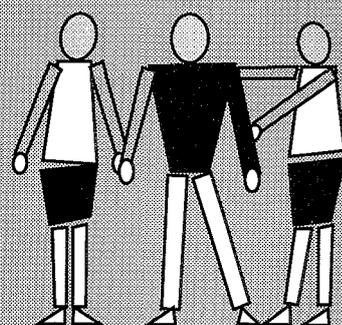
STUDIEN & BERUFS INFORMATIONEN MESSE

UNIVERSITIES OF EUROPE

BMWF BMUK BMAS

Study
abroad
post-graduates

Technische Universität Dresden
European University
Technische Universität München
Arbeitsamt Rosenheim
Universität Kent in Canterbury
Universität London, Goldsmiths' College
Manchester Metropolitan Universität
Französisches Unterrichts- und Kulturministerium
Universität Trento
Universität Zagreb
Jagiellonen Universität
Kopernikus Universität
Universität Warszawa
Universität Aberdeen
Art Center College of Design
Academia Istropolitana
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Bratislava
Pavol Jozef Šafárik Universität
Technische Universität Kosice
Technische Universität Zvolen
Universität Ljubljana
Universität Maribor
Central European University Praha
Karls-Universität Praha
Technische Universität Praha
Wirtschaftsuniversität Praha
Palacký Universität
Bánki Donát Technische Hochschule
Franz Liszt Hochschule für Musik
Technische Universität Budapest
Universität für Wirtschafts-
wissenschaften Budapest
Universität Miskok
Universität Veszprém
Webster Universität



**4.-7. März 1993, 9-18 Uhr,
Wiener Messepalast. Eintritt frei.**

4-7 March 1993, 9-18 hours, Messepalast Vienna. Admission free.